StadtGemeinde Mistelbach
Stadtamtsdirektion

2020 – 2025 Gemeinderat Nr. 23
Mag. G/Krat

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung, die am Donnerstag, dem 21. März 2024 im Rathaus, Ebene 4, Sitzungssaal, stattgefunden hat und mit Einladungskurrende vom 15. März 2024 einberufen wurde

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 22.38 Uhr

Anwesend:

ÖVP:
Bürgermeister Erich Stubenvoll, Vorsitzender;
die StadträtInnen Andrea Hugl, Dora Polke, Florian Ladengruber, Michael Schamann und Claudia Pfeffer;
die GemeinderätInnen Martina Galler, Wolfgang Inhauser, Elisabeth Kastner, Margit Bader, Alexander Weik, Walter Hiller, Herwig Schmidhuber, Roman Fröhlich, Ing. Patrick Marchhart, Iris Sroufek, Robert Netzl und Anne-Kathrin Bösmüller;

SPÖ:
Vizebürgermeister Manfred Reiskopf;
StadträtInnen Roswitha Janka und Josef Strobl;
die GemeinderätInnen Franco Gullo, Ing. Martin Schreibvogel, Mag. Matthias Rausch, BA, Christoph Rabenreither, Günther Hödl, Monika Mayer und Dr. Kathrin Höfer;

LaB:
Stadtrat Dr. Friedrich Brandstetter;
die Gemeinderäte Mag. Heinrich Krickl und Patrick Lehnert;

Grüne:
Stadträtin Martina Pürkl und Dr. Hans Georg Feichtinger;

FPÖ:

NEOS:
Stadtrat Leo Holy;

Entschuldigt:
Die GemeinderätInnen Jürgen Fenz, Philippa Markovics und Elke Liebminger

Tagesordnung:

01.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 13.12.2023
02.) Bericht des Bürgermeisters
03.) Bericht des Prüfungsausschusses
04.) Bericht der Bildungsgemeinderates
05.) Bericht des Umweltgemeinderates
06.) Bestellung eines Ortsvorstehers
07.) Ergänzungswahlen
08.) Beschluss über außerplanmäßige und überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr 2023 sowie Rücklagendotierungen
09.) Rechnungsabschluss 2023
10.) Subventionsansuchen
11.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen
12.) Kontoschließungen
13.) Berichtigung der Eröffnungsbilanz
14.) Dienst- und Sachleistungen als Subvention, Richtlinien
15.) Tarife für Vermietung von Bauhofeinrichtungen und Equipment
16.) Örtliches Raumordnungsprogramm, Änderung 49, Verordnung B
17.) Bebauungsplan, Änderung 48, Verordnung B
18.) Kindergärten und Kleinkindgruppe
19.) Schulen
20.) Ferienspiel und Ferienbetreuung
21.) Seniorenausflug
22.) Veranstaltungen
23.) Musikschule
24.) Verkehrsangelegenheiten
25.) Leit- und Orientierungssystem
26.) Stern XL-Projekt, Frättingsdorf
27.) Verträge
28.) Grundverkehr
29.) Agrarangelegenheiten
30.) Feuerwehrangelegenheiten
31.) Projekt Kirchenberg 2024
32.) Öffentliches Gut
33.) Sportstätten
34.) Bestandverträge

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Sitzung wurde via Video-Livestream übertragen (youtube.mistelbach.at) und ist dort zur Nachschau abrufbar.

Änderung der Tagesordnung

- **Dringlichkeitsanträge**

Gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung beantragen die gefertigten Mandatare, die Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderates am 21. März 2024 wegen Dringlichkeit wie folgt zu ergänzen:

- **Resolution des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mistelbach zur Schließung der HNO-Abteilung des hiesigen Landesklinikums**

  Da eine Resolution des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mistelbach zur Schließung der HNO-Abteilung des hiesigen Landesklinikums einer dringenden Beschlussfassung bedarf, wird um Aufnahme in die Tagesordnung, Tagesordnungspunkt 35.) ersucht.

  Begründet wird der Antrag wie folgt:
  Wie wir aus den Medien erfahren müssen, wird die HNO-Abteilung des Krankenhauses Mistelbach per 16. April 2024 nur mehr als Ambulanz geführt.

  Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach beobachtet diese Entwicklung nicht nur mit Sorge, sondern stellt auch fest, dass damit die vertragliche Zusage des Landes NÖ, das Krankenhaus als Schwerpunktspital zu erhalten, nicht mehr eingehalten wird.
  Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach fordert den Gesundheitslandesrat und die NÖ Landesgesundheitsagentur auf, die Schließung zurück zu nehmen und dafür zu sorgen, dass auch in Zukunft die Versorgung der Bevölkerung des Weinviertels im vereinbarten Umfang sichergestellt ist. Ferner: dass Personalentscheidungen, bezogen auf das Führungspersonal, so getroffen werden, dass nicht nur die fachliche, sondern auch die menschliche Qualifikation, eingeschlossen Führungsqualitäten, berücksichtigt wird.

  Da die Angelegenheit einer dringenden Beschlussfassung bedarf, wird um Aufnahme in die Tagesordnung, Tagesordnungspunkt 35.) ersucht.

  „BGM Stubenvoll, STR Hugl, STR Polke, STR Schamann, STR Pfeffer, Vizebgm. Reiskopf, STR Janka, STR Strobl, STR Dr. Brandstetter, STR Pürkl und STR Holy, eh.“

  Die Aufnahme in die Tagesordnung als TOP 35.) wird einstimmig genehmigt.

Gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung wird beantragt, die Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderates am 21. März 2024 wegen Dringlichkeit wie folgt zu ändern:

- **KG Mistelbach, Vital Garden 30 Immobilien GmbH, 2. Nachtrag zur Grundsatzvereinbarung**
  anstatt von
  KG Mistelbach, Vital Garden 30 Immobilien GmbH, EZ 4685, Verlängerung der Frist zum Baubeginn entsprechend der Vereinbarung
  als Tagesordnungspunkt 28.) D).

  Beim Abschluss der Grundsatzvereinbarung für das Projekt Park Living Ebendorferstraße in der Gemeinderatssitzung am 2. September 2021 ist man davon ausgegangen, dass die

Errichtung des Wohnbauprojektes vor der Errichtung des Kindergartens Zaya-Mühlbach erfolgt und die Fristen für die Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen, welche für die Anbindung des Kindergartens wichtig sind (z.B. Fuß- und Radweg Ebendorferstraße, Radwegbrücke, etc.), auf den Baubeginn des Wohnbauprojektes abgestimmt wurden.

Zur Klarstellung und rechtlichen Absicherung, dass die erforderlichen Maßnahmen durch die Vital Garden 30 Immobilien GmbH rechtzeitig vor der Eröffnung des Kindergartens und auf ihre Kosten durchgeführt werden, ist der 2. Nachtrag zur Grundsatzvereinbarung erforderlich.

Da der 2. Nachtrag zur Grundsatzvereinbarung einer dringenden Beschlussfassung bedarf, wird um Aufnahme in die Tagesordnung, Tagesordnungspunkt 28.) D) ersucht.

„BGM Stubenvoll, STR Hugl, STR Polke, STR Schamann, STR Pfeffer, Vizebgm. Reiskopf, STR Janka, STR Strobl, STR Dr. Brandstetter, GR Mag. Krickl, STR Pürkl und STR Holy, eh.“

Die Änderung im TOP 28.) D) wird einstimmig genehmigt.

Von der SPÖ-Fraktion, verlesen durch GR Rabenreither, wurde folgender Antrag eingebracht:

DRINGLICHKEITSANTRAG

Gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung wird beantragt, die Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderates am 21. März 2024 wegen Dringlichkeit wie folgt zu ergänzen:

Antrag:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach möge den Punkt

- **Resolution anlässlich der untragbaren Verhältnisse auf der Laaer Ostbahn**

in die Tagesordnung aufnehmen.

Es soll eine Resolution an die niederösterreichische Landeshauptfrau, den für öffentlichen Verkehr zuständigen Landesrat sowie die Österreichischen Bundesbahnen beschlossen werden, mit welcher die zuständigen Stellen aufgefordert werden, für Verbesserungen auf der Laaer Ostbahn für unsere Pendlerinnen und Pendler zu sorgen.

In letzter Zeit häufen sich die Beschwerden betreffend der Pünktlichkeit der Züge bzw. kommt es zu zahlreichen Zugausfällen. Auch die Informationen und Durchsagen seitens der ÖBB, wenn es zu Ausfällen oder Verspätungen kommt, sind schlichtweg nicht hinnehmbar, da diese oftmals gar nicht stattfinden bzw. erst viel zu spät erfolgen, wo ein Ausweichen auf andere Verbindungen nicht mehr möglich ist. Daraus resultieren dann lange, unangenehme Wartezeiten für die Fahrgäste.

Um den Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel interessant zu machen und nicht die Pendlerinnen und Pendler verärgert wieder auf den PKW wechseln zu lassen, sollte von den zuständigen Stellen raschest dafür gesorgt werden, dass der Zugverkehr auch tatsächlich so verläuft, dass die vorhandenen Fahrpläne bestmöglich eingehalten werden. Konkrete Forderungen hierfür sind:

- Die Pünktlichkeit der Verbindungen herzustellen notwendige Wartungen des vorhandenen Zugmaterials sicherzustellen um Zugausfälle oder das immer häufiger vorkommende Einziehen einzelner Garnituren auf halber Strecke hintanzuhalten die von der Laaer Ostbahn entfernten Doppelstockgarnituren wieder hier zu verwenden um das Platzangebot zu verbessern deutliche Verbesserung der Kommunikation im Fall von Verspätungen und Ausfällen gegenüber den betroffenen Fahrgästen (vor allem auch wenn von Wien Richtung Mistelbach Züge erst ab Floridsdorf geführt werden, dies RECHTZEITIG in allen Haltestellen durchzusagen um die Möglichkeit zu geben, diese dann auch vor ihrer Abfahrt noch zu erreichen)
- Kein Abziehen von Garnituren der Laaer Ostbahn wenn auf anderen Strecken Zugmaterial ausfällt oder auch vor Feiertagen um für Langstreckenfahrten mehr Sitzplätze zu schaffen, denn diese Vorgehensweise verursacht erhebliche Nachteile und Unannehmlichkeiten für die tagtäglichen ÖBB-Kunden, die Pendlerinnen und Pendler.
- Längerfristig schnellst möglich den bereits vor vielen Jahren von Landtagspräsident Wilfing angekündigten zweigleisigen Ausbau der Laaer Ostbahn durchzuführen.

Im Interesse unserer Pendlerinnen und Pendler, sowie Bürgerinnen und Bürger, welche Züge auf der Laaer Ostbahn in Anspruch nehmen, sollten wir somit als Stadtgemeinde Mistelbach, so wie andere Gemeinden an der Laaer Ostbahn auch schon, konkrete Verbesserungen und Lösungsvorschläge fordern und uns nicht mit Standartberuhigungsantworten zufriedengeben.

Da es sich offenkundig um strukturelle Probleme handelt, die das ganze Jahr über vorkommen und zuletzt leider wieder deutlich zunehmen und nicht auf temporäre Umstände wie zum Beispiel heftigen Schneefall oder ähnliches zurückzuführen sind, ist Dringlichkeit geboten um das Leben unserer Zugfahrerinnen und Zugfahrer schnellstmöglich erträglicher zu machen.

„Vizebgm. Reiskopf, STR Janka, STR Strobl, GR Gullo, GR Rabenreither, GR Hödl, GR Mayer, GR Dr. Höfer, STR Dr. Brandstetter und GR Mag. Krickl eh.“

Die Aufnahme als TOP 36.) wird einstimmig genehmigt.

Von der LaB-Fraktion, verlesen durch GR Mag. Krickl, wurde folgender Antrag eingebracht:

Dringlichkeitsantrag
gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973
an den Bürgermeister der Stadtgemeinde Mistelbach

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand:

- **Reduzierung des Standortbeitrages für das Landesklinikum Mistelbach-Gänserndorf zugunsten der Stadtgemeinde Mistelbach**

in die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen.

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Stadtgemeinde soll mit dem Land NÖ in Verhandlung treten, um eine deutliche Reduzierung des Standortbeitrages für die Landesklinikum Mistelbach-Gänserndorf rückwirkend für die Stadtgemeinde Mistelbach zu erzielen.

Begründung:

Im Übergabevertrag vom 30.11.2004, abgeschlossen zwischen Land Niederösterreich (vertreten durch Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll, Landesrat Emil Schabl), dem Gemeindeverband Weinviertel Klinikum – Allgemeines öffentliches Schwerpunktkrankenhaus Mistelbach (kurz „Gemeindeverband“, vertreten durch Herrn Obmann Alfred Weidlich) ist im Artikel 7 dieser Vereinbarung festgehalten, dass die Stadtgemeinde Mistelbach einen Finanzierungsbeitrag als Standortgemeinde zu leisten hat.

Im gleichen Vertrag hat sich das Land verpflichtet, den Status des Krankenhauses als Schwerpunktspital zu erhalten und für die Bevölkerung des Einzugsbereichs des Weinviertel Klinikums auf einem qualitativ hochstehenden Niveau zu sorgen. Durch die Schließung der HNO-Abteilung bzw. Weiterführung lediglich als Ambulanz kommt das Land dieser Verpflichtung nicht mehr nach.

„GR Rabenreither, STR Dr. Brandstetter, GR Fenz und GR Mag. Krickl eh.“

Die Aufnahme als TOP 37.) wird einstimmig genehmigt.

Die bisherigen TOP 35.) bis 39.) der nicht öffentlichen Sitzung erhalten die Bezeichnung 38.) – 42.)

Zur Tagesordnung erfolgt keine weitere Wortmeldung und gilt diese somit als genehmigt.

Zu 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 13.12.2023

Frau GR Monika Mayer hat gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls über die Sitzung vom 13. Dezember 2023 per E-Mail vom 18. Jänner 2024 zu Tagesordnungspunkt 31.) Veranstaltungen e) Veranstaltungen 2024 (Seite 97) folgende Einwendung erhoben:

E-Mail vom 18. Jänner 2024

„Sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor!

Die SPÖ Fraktion erhebt gegen das GR Protokoll vom 13.12.2023, Punkt 31e)-Veranstaltungen 2024 Einspruch.
Begründung: Es wurde gefordert die Puppentheatertage 22.-27.Oktober 2024 getrennt von den anderen Veranstaltungen abstimmen zu lassen, dies wurde nicht berücksichtigt.

Neuer Beschluss sollte lauten: 5 SPÖ Gegenstimmen zur Veranstaltung „Puppentheatertage“, den anderen angeführten Veranstaltungen wurde seitens der SPÖ zugestimmt.

Danke für die nachträgliche Bearbeitung.
Mit besten Grüßen
Mayer Monika“

BGM Stubenvoll beantragt, der Gemeinderat wolle dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2023 mit der von GR Monika Mayer eingebrachten Änderung seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Da keine weiteren Einwendungen gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls erhoben wurden, gilt dieses somit als genehmigt.

Zu 2.) Bericht des Bürgermeisters

a) Verwaltungsverfahren, Eisenbahngesetz

Mit Mail vom 11. Jänner 2024 teilt RA Dr. Beber nachfolgendes mit:

„In gegenständlicher Angelegenheit darf ich berichten, dass am 10. Jänner 2024 eine Befundaufnahme mit dem Sachverständigen Jeitler stattgefunden hat, die per SAP der ÖBB zugrundeliegenden Belege wurden geprüft.

Diese sind nur zum Teil nachvollziehbar, das Problem scheint insbesondere zu sein, dass die Eigenleistungen der ÖBB nicht dokumentierbar und ordentlich zuordenbar sind.

Das Ergebnis des Sachverständigengutachtens bleibt abzuwarten und werde ich wieder berichten.“

b) Facts MAMUZ & nitsch museum 2023

Seit 2014 begeistert der Museumsstandort in der Mistelbacher Waldstraße 44-46 mit seinen zwei Marken MAMUZ und nitsch museum weit über 50.000 Besucherinnen und Besucher jährlich – und dies über alle Altersgruppen hinweg.

Das MAMUZ Museum Mistelbach zeigt auf einer Ausstellungsfläche von fast 800 m² wechselnde Highlight-Ausstellungen zu 40.000 Jahre Menschheitsgeschichte. Es gilt, gemeinsam mit dem zweiten Standort Schloss Asparn/Zaya, als Erlebnismuseum und Wissenszentrum für Urgeschichte und historische Archäologie – und ist damit Role Model für und Kooperationspartner von vielen internationalen Institutionen, Forschungseinrich-tungen und Ausstellungshäusern. Als oberste Priorität gilt dem MAMUZ, seinen Besucher:innen einen unvergesslichen Aufenthalt zu ermöglichen.

Bereits 2007 wurde in der Waldstraße das nitsch museum eröffnet. Es zählt zu den größten monografischen Museen der Republik Österreich und versteht sich als ein Ort der Kontemplation und Sinnlichkeit. Unbestritten gehörte Hermann Nitsch zu den bedeutendsten österreichischen Künstlern, das nitsch museum Mistelbach bewahrt seinem Schaffen ein stetiges Andenken. Dabei entwickelt sich das Museum zu einem internationalen Kulturhotspot. Besucher:innen, Künstler:innen und Journalist:innen aus der ganzen Welt sind hier zu Besuch, um die Kunst von nitsch an diesem einzigartigen Ort zu bewundern. Gleichzeitig sucht das Museum vermehrt internationale Kooperationen, allein 2023 und 2024 sind Nitsch-Ausstellungen unter anderem in Neapel, New York, Dresden, Paris, London, Wien, Gwacheon (Korea), Turin, Kopenhagen, Silkeborg oder Genf zu sehen.

Der Museumsstandort ist auch als TOP-Ausflugsziel Niederösterreich sowie mit dem Österreichischen Museumsgütesiegel und dem Österreichischen Umweltzeichen ausgezeichnet und gehört als Teil der renommierten NÖKU-Gruppe zu den wichtigsten Kulturinstitutionen in ganz Niederösterreich.

Hard-Facts 2023:

Besucher:innen:	63.246 Presseberichte (Clippings): 1.311 für MAMUZ, 330 für nitsch (entspricht einem Werbewert im mittleren einstelligen Millionenbereich)
Unter anderem:	Beiträge im TV (ORF 2, ORF 3, ORF Niederösterreich, Servus TV), Radiobeiträge (Ö1, Radio Niederösterreich, Radio Stephansdom) und unzählige Berichte in allen gängigen Tages- und Wochenzeitungen
Ausstellungen:	KELTEN (MAMUZ) Hermann Nitsch - Das 6-Tage-Spiel (nitsch museum) Hermann Nitsch - Das 6-Tage-Spiel (Installation)

Des Weiteren finden im Museum unzählige Eigen- und Fremdveranstaltungen (Vorträge, Konzerte, Performance udgl. statt).

Die Förderung der Stadtgemeinde Mistelbach dient dem Betrieb und dem Erhalt des Museums und deckt nur einen Bruchteil des notwendigen Gesamtbudgets ab.

c) Jugendberatungsstelle YOU.BEST, Erhöhung Förderbetrag

Der Verein für Jugendarbeit TENDER informiert, dass entsprechend dem Fördervertrag der Förderbetrag entsprechend der Indexanpassung auf € 38.062,-- im Jahr 2024 erhöht wird.

d) KG Mistelbach, Karner, Restaurierung Altarbild, NÖ Finanzierungsbeitrag

Landeshauptfrau Mikl-Leitner gibt für die Restaurierung des Altarbildes im Karner Mistelbach einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von € 1.200,-- bekannt. Die Förderzusage des Bundesdenkmalamtes über einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von € 1.250,-- für die

Sanierung des Gemäldes und des Holzrahmens der Hl. Katharina im Karner war bereits im November des Vorjahres übermittelt worden.

e) KG Paasdorf, Wolkon Sanierung, NÖ Finanzierungsbeitrag

Landeshauptfrau Mikl-Leitner gibt mit Schreiben vom Dezember 2023 bekannt, dass für die Restaurierung „Wolkon“ ein zusätzlicher Finanzierungsbeitrag des Landes NÖ in Höhe von € 859,-- zur Verfügung gestellt wird.

f) Stadtbibliothek Mistelbach, Statistik 2023

	Bibliotheksstatistik 2023	2022
Entlehnungen	**67.900**	63.651
Neuanmeldungen	**299**	344
Aktive Nutzer	**1.410**	1.301

Im Jahr 2023 hatte die Stadtbibliothek 4.045 eingeschriebene Leser und Leserinnen. Davon nutzten 1.410 die Bibliothek aktiv. Insgesamt wurden 67.900 Medien und über unseren NOE-BOOK-Account 3.368 E-Medien ausgeliehen.

g) MIMA-Generalversammlung

Am Dienstag, dem 12. Dezember 2023, fand die letzte MIMA-Generalversammlung im Partnerschaftszimmer der Stadtgemeinde Mistelbach statt.

Folgende Punkte standen dabei an der Tagesordnung:
1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten MIMA GV
3. Personalangelegenheiten
4. Jahresplanung 2024
5. Budget 2024
6. Bericht des MIMA-Geschäftsführers
7. Allfälliges

Das Protokoll der MIMA-Generalversammlung wird auf die GemeindeCloud gestellt.

Zusammenfassung des wesentlichen Inhaltes:
MIMA-Geschäftsführer Peter Harrer berichtete über die Personalsituation rund um den ehemaligen MIMA-Geschäftsführer sowie die einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses mit Manuel Bures. Ferner präsentierte der MIMA-Geschäftsführer die Jahresplanung 2024 mit den beabsichtigten und geplanten Projekten und Vorhaben, das Budget für das Jahr 2024, das auch einstimmig so beschlossen wurde, den erfolgreichen Mistelbacher Adventzauber vor dem Rathaus, Neuigkeiten im Bereich des Leerflächenmanagements und die erfolgreiche Entwicklung der vielwert Gutschein-Karten.

h) riz up NÖ Ost GmbH, 50. Ordentliche Generalversammlung

Am Mittwoch, dem 29. November 2023, fand die 50. ordentliche Generalversammlung bei der ecoplus in der Herrengasse in Wien statt.

Folgende Punkte standen dabei an der Tagesordnung:
1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls
4. Bericht der Geschäftsführerin
5. Finanzielle Lage der Gesellschaft
6. Budget 2024 - Beschlussfassung
7. Allfälliges

Seitens der Stadtgemeinde Mistelbach nahm Stadtrat Michael Schamann, MA an der Generalversammlung teil, das Protokoll wird gemeinsam mit dem GRA 6-Protokoll auf die GemeindeCloud gestellt.

Zusammenfassung des wesentlichen Inhaltes:
riz up NÖ-Geschäftsführerin Mag. Petra Patzelt berichtete über die erfreuliche Anzahl von 750 neuen Kundinnen und Kunden im Raum Ost sowie 2.400 Beratungen, die durchgeführt wurden. Weiters berichtete die riz up NÖ-Geschäftsführerin über die Umstellung der Seminare auf Webinare während der Pandemiezeit, die riz up Digithek oder den GENIUS Ideen- und Gründerpreis. Ferner wurde die finanzielle Lage der Gesellschaft, aufgeteilt auf die Standorte Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach sowie das Budget 2024 präsentiert, das auch einstimmig beschlossen wurde.

i) LEADER Region Weinviertel Ost, Jahres- & Geschäftsbericht 2023

Ein großartiges Jahr 2023 liegt hinter der LEADER Region Weinviertel Ost. Gemeinsam konnte viel erreicht werden bzw. kann man auf viele Erfolge zurückblicken. Das LEADER-Team ist mitten im neuen Förderprogramm angekommen und blickt voller Freude in die Zukunft, gemeinsam mit den Gemeinden tolle innovative Projektideen umzusetzen.

Seit dem Beginn der neuen Förderperiode erstrahlt die LEADER Region Weinviertel Ost im neuen Design. In vielen kreativen Arbeitsstunden sind ein neues Logo, Werbemittel, Imagevideos und – das Herzstück – eine überarbeitete Website www.weinviertelost.at entstanden.

<u>Nachfolgend einige weitere Highlights aus der gemeinsamen Regionsarbeit:</u>
- Insgesamt befinden sich bereits 42 Gemeinden in der Umsetzung ihres Gemeinde-Chatbots.
- 130 Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren bei der Leerstandkonferenz „Full House Weinviertel“ dabei.
- Im September wurde das neue Projektauswahlgremium „PAG“ anerkannt und hat bereits zwei großartigen Projektideen zugestimmt.
- 45 neue Marterlredakteurinnen und -redakteure erheben die Flurdenkmäler in 23 Gemeinden, um die „Kultur in der Flur“ digital zu erfassen.

- Die Website www.kostbares-weinviertel.at erstrahlt im neuen Design.
- Beim Regionalforum zum Thema „Jugendarbeit für Gemeinden mit Zukunft“ wurden mögliche Maßnahmen für ein attraktives Dorf- und Stadtleben für die Jugend im östlichen Weinviertel präsentiert.

j) Weinstraße Weinviertel Veltlinerland, Generalversammlung

Im Weingut Strobl Lorenz in Poysdorf findet am Dienstag, 27. Februar 2024, die Generalversammlung der Weinstraße Weinviertel Veltlinerland statt.

Folgende Punkte stehen dabei an der Tagesordnung:
1. Begrüßung und Eröffnung – Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Tätigkeitsbericht 2023
3. Rechnungsabschluss 2023 – Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Kassiers – Bestellung neuer Rechnungsprüfer
5. Vorschau & Beschlussfassung Budgetvoranschlag 2024
6. Weintouristische Angebotsentwicklung mit Mag. Johannes Pleil
7. Weinviertel Tourismus mit Geschäftsführer Hannes Steinacker
8. Allfälliges

Zusammenfassung des wesentlichen Inhaltes:
Barbara Schüller von der Weinstraße Weinviertel Veltlinerland berichtete über erfolgreiche Aktivitäten im abgelaufenen Jahr 2023 sowie geplante Aktivitäten im Jahr 2024. Ferner wurde im Zuge der Generalversammlung der Rechnungsabschluss mit den Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2023 sowie der Budgetvoranschlag mit den zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben 2024 präsentiert. Weiters präsentierte Mag. Johannes Pleil die weintouristische Angebotsentwicklung mit Themen wie „Tafeln im Weinviertel“, „In die Grean Gehen“ oder „Weintour Weinviertel“. Den Abschluss bildete eine Präsentation von Weinviertel Tourismus-Geschäftsführer Hannes Steinacker, in der u.a. auf die Themen „Weinviertel Tourismustag“, „Weinviertel-Fest in Wien“, die „Radwegoffensive NÖ“ oder das neue Tourismusgesetz einging.

k) Friedhofsgebührenordnung, Verordnungsprüfung

Im Schreiben des Amts der NÖ Landesregierung vom 29. Jänner 2024 wird die von der Stadtgemeinde Mistelbach beschlossene Friedhofsgebührenordnung zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass in den letzten 5 Jahren ein Gesamtdefizit von € 1,1 Mio angefallen ist. Die Stadtgemeinde Mistelbach wird ersucht, den Friedhofshaushalt weiterhin zu beobachten und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zur Verringerung des Abganges zu treffen.

l) KG Mistelbach, Padel-Tennisanlage

Herr Bgm. a.D. RegR. Dipl.-Päd. Alfred Weidlich schreibt am 3. März per Mail:

„Liebe Mitglieder der Mistelbacher Gemeindevertretung!

Sehr geehrte Damen und Herren der katholischen Pfarrgemeinde!

Im Gemeinderat wurde ein Antrag befürwortet, nämlich die für alle frei zugängliche und von allen Bevölkerungsschichten gern genutzte Pfarrwiese einem privaten Betreiber zur Errichtung einer entgeltlich zu nutzenden Padel-Tennis-Anlage zu überlassen - ohne geeignete Ersatzflächen im zentralen Bereich zu schaffen. Der Pacht- bzw. Mietvertrag mit der Pfarre Mistelbach soll gekündigt werden!

Die Bevölkerung wurde von dieser für sie doch sehr tiefgreifenden Maßnahme vorab leider nicht informiert.

Die enorme Reduzierung dieser öffentlich zugänglichen Grünfläche im zentralen städtischen Bereich hat vielfältige Auswirkungen auf das Erholungs- und Freizeitverhalten der Mistelbacherinnen und Mistelbacher:

- eine für die Öffentlichkeit frei zugängliche Grünfläche kann nicht mehr von allen für Freizeitaktivitäten genutzt werden. Diese wird derzeit von Mistelbachern - Kinder, Jugendliche und Erwachsene - sehr gerne – weil KOSTENLOS nutzbar - in Anspruch genommen.
- es wird eine attraktive Grünfläche im Zentralbereich verbaut und damit versiegelt, was den politischen Zielen der Bodenschutz-Gemeinde Mistelbach widerspricht, nämlich Flächenversiegelungen hintanzuhalten.
- die Reduzierung frei zugänglichen, öffentlichen Grünraums im Zentrum widerspricht auch den Zielsetzungen des neuen Entwicklungskonzepts der Gemeinde, denn eine Erweiterung solcher Grün- und damit Erholungsräume für Mistelbacherinnen und Mistelbachern - nicht deren Reduzierung - ist vorgesehen. Mistelbach ist eine Wachstumsgemeinde daher müssen gerade im Zentrumsbereich solche „Grün- und Erholungsoasen für Alle erhalten bleiben.

Schon in den 90er Jahren wurde darauf geachtet dieses Areal zur kostenlosen Nutzung für die Allgemeinheit freizuhalten. Dem Bau einer Tennishalle wurde damals aus Gründen der allgemeinen Zugänglichkeit dieses Grünbereiches nicht zugestimmt.

Weiters liegen naturschutzfachliche Gutachten bezüglich geplanter Vorhaben im Gebiet des Naturdenkmal Zaya-Wiesen vor, in dem auf Störeinflüsse hingewiesen wird (Gutachten: Naturschutzfachliche Bearbeitung von geplanten Vorhaben im Gebiet Zayawiesen).

Daher stellt sich die Frage, ob neben der „Problematik mit dem Grundwasserspiegel" die erwähnten und auch noch andere Auswirkungen durch die Neuansiedlung dieses privat-wirtschaftlich und damit gewinnorientiert geführten Sport-Wirtschaftsbetriebs angedacht und ausdiskutiert wurden.

Für diese durchaus interessante, neue Sport- und Freizeitanlage gibt es sicher besser geeignete Standorte (z.B. stillgelegte Kunsteisbahn, leerstehende Hallen …) die ohne neue Flächenversiegelung genutzt werden können - vielleicht ein Betätigungsfeld für die MIMA um die Firma Stoihauser ÖG bei der Standortsuche zu unterstützen.

Wir ersuchen jedenfalls die „Pfarrwiese“ weiterhin als allgemein zugängliche und damit für Freizeitaktivitäten kostenlos zu nützende Grünfläche für die Allgemeinheit zu erhalten.

Das 150 Jahr-Jubiläum anlässlich der Stadterhebung Mistelbachs wäre ein würdiger

Anlass die vorgebrachten Anregungen im Sinne vieler Mistelbacherinnen und Mistelbacher zu überdenken und zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen namens zahlreicher Bürgerinnen und Bürger
Alfred Weidlich“

Des Weiteren ist ein Schreiben vom Naturschutzbund Mistelbach, Karl Pelzelmayer, eingelangt, dass an die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach gerichtet ist.

Darin wird auf das Naturdenkmal Zayawiesen mit den Vorkommen seltener Arten von Pflanzen, Vögeln und Amphibien eingegangen und die geplante Padel-Tennisanlage als Störfaktor empfunden.

Folgende Fragen wurden formuliert:
Wurde für dieses Vorhaben eine rechtskräftige baubehördliche Bewilligung erteilt?
Liegen dafür auch entsprechende wasserrechtliche Bewilligungen vor?
Wurden alternative Standorte insbesondere solche mit Immobilienleerständen ernsthaft geprüft?

Wir ersuchen um:
1. Naturschutzsachverständige Begutachtung im Sinne des Paragraph 12 Absatz 3 NÖ Naturschutzgesetz (NSG)
2. Artenschutzrechtliche Prüfung nach §18
3. ggf. Veranlassung geeigneter Maßnahmen im Sinne des § 35 Absatz 1 NSG zur Hintanhaltung erheblicher Eingriffe in das Naturdenkmal
4. Einsicht in alle verfahrensrelevanten Aktenteile iZm. mit einem allfälligen naturschutzbehördlichen und wasserrechtlichen Prüfungsverfahren

Am 12. März 2024 wurde nachfolgendes weiteres Mail von Alfred Weidlich an die Mitglieder des Stadtrates übermittelt:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates!

Für die morgige Stadtratssitzung mit dem Ersuchen um Behandlung im Stadtrat!

Die kürzlich getroffenen lokalpolitischen Entscheidungen - Aufhebung des vom Gemeinderat beschlossenen Parkverbots in der Marktgasse aufgrund von Anrainerbeschwerden - veranlassen uns den Vorsitzenden und die Mitglieder des Stadtrates zu ersuchen das **Naherholungsgebiet Pfarrwiese so zu belassen wie es derzeit ist**, damit **Mistelbacherinnen und Mistelbacher, Jung und Alt dieses Areal weiterhin kostenlos für ihre Freizeitaktivitäten** wie Spiele, **Bewegungseinheiten für die Gesundheitsvorsorge u.v.m. nutzen** können. Es wurde seitens der Gemeinde bisher immer darauf geachtet und auch diesbezügliche beachtliche Investitionen vorgenommen um diesen Bereich für die Allgemeinheit frei zugänglich zu halten.

Dies muss auch im Interesse einer Bodenschutz- sowie „Natur im Garten“-Gemeinde Mistelbach sein, noch dazu gibt es in unmittelbarer Nähe unser schützenswertes „Naturdenkmal Zayawiesen“.

Schon jetzt wird der Naherholungsraum Liebesallee sehr stark genutzt. Durch die neuen FRIEDEN-Wohnungen gibt es bereits einen vermehrten Zulauf, auch Gymnastikgruppen nutzen die Liebesallee gerne, die Liebesallee ist ein beliebtes und gut genutztes - leider zu kleines - Naherholungsgebiet. Eine Reduzierung des Naherholungsbereichs Pfarrwiese würde natürlich eine Wanderung der Pfarrwiesen-Nutzer auf die bereits jetzt schon stark genutzte Liebesallee verursachen.

Wir ersuchen wie bereits am 3. März ausführlich ausgeführt, die Entscheidung zu Überdenken und - so wie in der Marktgasse - die Bedenken, die Sorgen der Bürgerinnen und Bürger ernst zu nehmen und deren Vorschläge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Weidlich“

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3.) Bericht des Prüfungsausschusses

a) GR Netzl berichtet dem Gemeinderat gemäß § 82 (3) NÖ Gemeindeordnung, dass der Prüfungsausschuss am 25. Jänner 2024 eine unvermutete Kassaprüfung gemäß § 82 (2) Nö Gemeindeordnung durchgeführt hat.

Alle geprüften Bargeldbestände der Stadtkassa und der Kassen im Bürgerservice stimmten mit den Kassaständen im GeOrg überein.

b) GR Netzl berichtet gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung, dass der Prüfungsausschuss am 11. März 2024 eine Sitzung im Rathaus der Stadtgemeinde Mistelbach mit folgender Tagesordnung durchgeführt hat:

1.) Begrüßung durch die Prüfungsausschussvorsitzende
2.) Feststellung der Beschlussfähigkeit
3.) Prüfungsthema:
   a) Rechnungsabschluss 2023
   b) Beschluss über außerplanmäßige und überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr 2023 sowie Rücklagendotierungen
4.) Anfragen und Anregungen
5.) Anfertigung des Protokolls und anschließende Unterfertigung aller anwesenden Fraktionen
6.) Ende (Uhrzeit)

Der Prüfungsausschuss hat den gesamten Rechnungsabschluss intensiv begutachtet und besprochen und keinerlei Beanstandungen festgestellt. Der Rechnungsabschluss 2023 und die außerplanmäßigen und überplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr 2023 sowie Rücklagendotierungen wurden vom Prüfungsausschuss geprüft und für richtig befunden.

Die genehmigten Protokolle der Sitzungen vom 25. Jänner 2024 und 11. März 2024 liegen vor und werden zur Kenntnis gebracht.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4.) Bericht des Bildungsgemeinderates

„Als Bildungsgemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach berichte ich über bildungsrelevante Angelegenheiten innerhalb der Gemeinde. Der Berichtszeitraum umfasst im Prinzip fast 2 Schuljahre.

Es geht diesmal um die Bereiche
1) Schulangelegenheiten, Erfolge und Wünsche
2) Erwachsenenbildung und Bildungsaktivitäten
3) Allgemeine Anmerkungen

1) Schulangelegenheiten:

Ich beginne mit den Schulen. Auf diesem Sektor hat sich im vergangenen Jahr fast mehr getan als in den letzten fünf Jahren, kurz gesagt: eine NEUE Schule, NEUE Direktionen, NEUE Adressen.

Ich beginne mit der Landwirtschaftlichen Fachschule (LFS). Hier ist der Poysdorfer Zweig seit Herbst 2022 im neuen Trakt der LFS untergebracht.
Dir. V. Schreder teilt mit: Kurzfassung LFS Mistelbach – Wir haben aktuell folgenden Schülerinnen und Schülerstand, um eine Vorstellung von der Größe zu geben:
Gesamt: 244 Fachschüler – davon 110 im BHM (Betriebs und Haushaltsmanagement) Zweig vormals in Poysdorf, 34 in der neuen Form SOB, 100 im LW Zweig; Zusätzlich 32 AgroHak SuS – kommen 1x die Woche an die LFS und 34 in der Erwachsenenbildung/Abendschule BBS (Bauern-Bäuerinnen Schule 2x die Woche) Somit besuchen 310 Personen die LFS.
Heuer wird erstmals eine SOB (Sozialbetreuungsberufe) Klasse fertig – 17 ausgebildete Fachsozialbetreuer/innen für Altenarbeit/Behindertenarbeit, Pflegeassistenz. Neu ab Herbst bietet die Fachschule auch die Ausbildung zur Tagesbetreuerin zum Tagesbetreuer an! Tag der offenen Tür: 22. und 23. November 2024.
Anmerkung: Meines Wissens nach muss die Schule noch auf den 2ten Bauabschnitt warten (Gartengestaltung, Turnsaal, etc.).

Die Polytechnische Schule (PTS) erhielt eine neue Adresse: Europaplatz 1. Schülerzahlen im Berichtszeitraum: Jänner 2022 = 58 Schüler, Jänner 2023 = 72 Schüler, Jänner 2024 = 96 Schüler d.i. 2/3 mehr!!

Die PTS Mistelbach, welche einen ausgezeichneten Ruf, Standort und Ausstattung hat, wird mehr Platz für die SchülerInnen benötigt.
„Die Bauwerkstätte benötigt mehr Platz und es wäre von großem Vorteil, (sowohl schultechnisch, als auch wirtschaftlich) wenn die Polytechnische Schule die Räumlichkeiten der Musikschule im ersten Stock anmieten könnte. Leider ist dies zur Zeit nicht möglich, da man der Musikschule derzeit keinen alternativen Standort anbieten kann."

Im Bereich der Volksschule gibt es eine neue Direktorin:
VS Mistelbach I und II: Daniela Steinböck-Antos.
Frau K. Scheiner-Hörmann teilt mir dazu mit: wir haben ein ganz großes Thema: die Umstellung der Nachmittagsbetreuung der Volksschule von Hort auf schulische Tages-betreuung ab Schuljahr 2024/25. Dieser Punkt wird zwar in der Gemeinderatssitzung behandelt, sollte aber doch auch im Bericht des Bildungsgemeinderates erwähnt werden.

Im Bereich der Mittelschule in Mistelbach hatte ich ein Telefonat mit dem ehemaligen Direktor der NMS (Herr P. Griesmayr, nun Bildungsdirektion) und der aktuellen Leiterin Frau OLMS Monika Hofecker. Im Prinzip läuft dort alles bestens, es gibt einen starken Zustrom an Schülern, sodass im kommenden Jahr 4 Anfängerklassen (max. 28/Klasse) möglich sind. Die vier Säulen (unterschiedliche Schwerpunkte), d.h. Sport und Gesundheit, Natur und Technik, Kommunikation-Kunst-Kultur, Klassische Mittelschule, bewähren sich bestens, tragen zum guten Ruf der Schule bei, und werden im kommenden Jahr erstmals zu den Abschlussklassen vordringen. Es gibt hohes Engagement des Lehrkörpers und gute Erfolge der Schüler.
Die Einbindung des Großteils der ukrainischen Schüler ist erfolgreich gewesen, die verbleibenden 9 Schüler werden weiterhin unterstützt.

Allgemeine Sonderschulen: Direktor Richard Schremser.
Es gibt (wie auch dem Schulausschuss bekannt) große Raum und Platzprobleme,
GR Inhauser ist informiert, ebenso der Bürgermeister.

Hier wurde das neue Lehrlingsheim errichtet. Aus der Sicht eines Grünen GR muss ich sagen, dass es schade ist, dass so viele Parkplätze und so wenig Baumbepflanzung realisiert wurden. Nach dem neuen Entwicklungsplan wäre dies in der vorliegenden Form vermutlich nicht möglich gewesen. Ein von den Errichtern vergebene Chance.

Das Bundesschulzentrum besteht aus mehreren Teilen. Neue Adresse: Edmund-Freibauer-Promenade 1, Direktor Johannes Holzinger ist in Pension gegangen und seine Nachfolgerin hat ihr Amt angetreten. https://www.borgmistelbach.ac.at
47 Lehrer/innen unterrichten in 13 Klassen 276 Schüler/innen. Instrumental, Bildnerisch, Naturwissenschaftlich, Medien und Kommunikation.

Direktor der HTL, Prof. DI Stefan Gut, schreibt:
Hier ein paar Stichworte betreffend die HTL Mistelbach:
Weiterhin hohe Anmeldezahlen, Mädchenanteil steigend, Intensive Kooperationen mit Wirtschaft und Industrie.
Kommentar: Beide Fachrichtungen, Biomedizin- und Gesundheitstechnik (Mistelbach) und innovative Gebäudetechnik (Zistersdorf), die zunehmend Synergien wachsen lassen, zählen unverändert zu den Bildungsangeboten, die auch in Zukunft im technologischen Wandel eine hohe österreichische und europäische Wertschöpfung sowie einen besonderen Beitrag zur heimischen Wirtschaft erwarten lassen. Erfolgreiche Kooperationen und Partnerschaften mit Firmen und Universitäten unterstreichen diese Erwartungshaltung.
Absolventinnen und Absolventen finden rasch Platz am Arbeitsmarkt bzw. studieren mit Erfolg an in- und ausländischen tertiären Bildungseinrichtungen. Wir arbeiten kontinuierlich an der

Weiterentwicklung der Curricula. Die fachliche Orientierung der beiden Standorte kann als zukunftssicher gewählt angesehen werden.
Wunsch: Zukünftig sinnvolle gemeinsame Nutzung der Sportmöglichkeiten mit der LFS Mistelbach wäre wünschenswert.

2) Erwachsenenbildung:

Wie in den vergangenen Jahren sind die Leistungen und das breite Bildungsangebot durch die Volkshochschule unter GR Iris Sroufek zu nennen.
Besonders erwähnenswert ist eine Veranstaltung im Stadtsaal zum Austausch von Agenden der Gemeinde zwischen den Bürgern und den Vertretern der Stadtgemeinde sehr fruchtbar ermöglicht hat. Veranstaltungen dieser Art sollten in den kommenden Jahren regelmäßiger abgehalten werden.

Zu den Bildungsaktivitäten gehören ebenfalls die von Franz Kreuzinger im Rahmen der BEWEGUNG MITMENSCH nun seit 2 Jahren organisierten Deutschkurse für ukrainische (derzeit sogar 10 Nationen) Flüchtlinge. Trotz gewisser Fluktuationen sind bis zu 90 Teilnehmer in 5 Kursen dadurch betreut. Herr Kreuzinger betont die sehr gute Zusammenarbeit mit der Schule (BORG, Frau Dir. Zins, vor allem f.d. Räumlichkeiten), aber auch mit der Stadtgemeinde Mistelbach (insbesondere Dkff. (FH) Brigitte Schodl). Als kleiner Wermutstropfen ist anzumerken, dass die Gemeinde seit Sommer 2023 (im Gegensatz zu anderen Gemeinden der Umgebung) keine Fahrkostenunterstützung mehr leistet.
Im Herbst habe ich an einem 2-tägigen Workshop am BIFEB (in Strobl am Wolfgangsee) zum Thema GWA (Gemeinwohlarbeit) teilgenommen. Dort war ich als Bildungsgemeinderat Auskunftsperson und Diskussionspartner im Rahmen der Aktivitäten des BhW (Bildung hat Wert, früher Bildungs- und Heimatwerk) des Landes Niederösterreich, ein geladen.
Das BhW hat viele Aufgaben.
Es gibt etwa Aktionen zur Beratung von Gemeinden im Bereich "Barrierefreiheit" und ebenso „häusliche Gewalt" und etwa Broschüren, die auch den Gemeinden zur Verfügung gestellt wird.
https://www.bildungsgemeinden-noe.at/beitrag/infopaket-fuergemeinden-gegen-haeusliche-gewalt

3) Weitere Aktivitäten:

Aktivitäten im Sommer:
FERIENSPIEL: Kulturabteilung der Stadtgemeinde Mistelbach
Kontakt: Frau Petra Riepl
E-Mail: ferienspiel@mistelbach.at oder telefonisch unter 02572/ 2515-5271
https://www.mistelbach.at/veranstaltungenfreizeit/kinder/ferienspiel/

Im Bezirk Mistelbach gab es 2022 zehn Sommerschulstandorte (3 AHS Standorte und 7 Standorte an Pflichtschulen) Insgesamt besuchen ca. 380 SchülerInnen die Sommerschulen im Bezirk. Die Zahlen für 2023 waren ähnlich und wir erwarten dasselbe für 2024.
Information über Bildungsmöglichkeiten gab es wie schon 2022 auf der Bildungsmesse im Stadtsaal (2 Tage im Herbst).
Zwölf weiterführende Schulen aus Mistelbach präsentierten sich heuer bei der Bildungsmesse BiMi im Mistelbacher Stadtsaal, und zwar 13.-14. Oktober 2023. Wie im Jahre 2022 fand die Berufsinformationsmesse wieder im Stadtsaal im neuen Format statt und war auch wieder ein großer Erfolg.

Bildung besteht nicht nur aus der Anhäufung von abstraktem Wissen, es geht auch um praktisches Wissen, etwa welche Form der Ausbildung f. Lehrlinge zur Verfügung steht, siehe https://www.lehre-respekt.at/
WVI2020 hatte am 25. März in der HAK einen Themennachmittag zum Thema: PENSIONEN, Generationen und geschlechtergerecht.
Leider war diese interessante Veranstaltung der Weinviertel-Initiative nur schwach besucht und wohl zu wenig bekannt.
bi:mi (Berufsinfo Mistelbach), berufsinfo-noe.at https://www.berufsinfo-noe.at.

Das MAMUZ (NitschMuseum) ist nicht nur ein kultureller und touristischer Anziehungspunkt, sondern trägt durch verschiedene Veranstaltungen auch zur Bildung (etwa Verständnis von Möglichkeiten des eigenen Kunstschaffens) bei.

Der Verein Film-Kunst-Kino im Kronenkino hat neben der Aufführung von hochwertigen Filmen auch bildungsrelevante Veranstaltungen in sein Programm aufgenommen. Kronen Kino Mistelbach, https://kronenkino.at/ FilmKunstKino Film: Rettet das Dorf: 16. Mai 2024 z.B. Lesungen und andere bildungsrelevante Unternehmungen.
Ich darf auf folgende Veranstaltung hinweisen:
Science Busters for Kids' ist das neue Programm der Science Busters für alle ab 9 Jahren. Besonders empfohlen für die 4. – 7. Schulstufe, am **19. April 2024, 15.00 Uhr**.
Science Busters - Planet B SHOW, am **19. April 2024, 19:00 Uhr.**

Zusammenfassend darf ich feststellen, dass sich Mistelbach als Schulzentrum und klares Zentrum für kulturelle Aktivitäten gut entwickelt. Praktisch in allen Schulsparten sind steigende Schülerzahlen zu beobachten, was natürlich auch mit Platz und Kapazitätsproblemen einhergeht, die im Auge zu behalten sind.
Abschließend möchte ich mich bei allen Kulturschaffenden, die in meinem Bericht keine Erwähnung gefunden haben, aber ihre Sache mit großem Engagement vorantreiben, noch herzlich entschuldigen. Entsprechenden Hinweisen folgend kann ich im kommenden Jahr auch auf sie verweisen."

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5.) Bericht des Umweltgemeinderates

Jährlicher Bericht
Der/die Umweltgemeinderat/rätin hat gemäß § 9 NÖ Umweltschutzgesetz dem Gemeinderat Bericht zu erstatten. Ziel dieses Gesetzes ist es die natürlichen Lebensbereiche von Menschen, Tieren und Pflanzen in Niederösterreich zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen (Umweltschutz) und Beiträge zur besseren Gestaltung der Umwelt der Bürger zu leisten.

WMO zeichnet düsteres Bild vom Klima des letzten Jahres
Globale Durchschnittstemperatur 1,45 Grad über dem Niveau vor Industrialisierung.

Der aktuelle Bericht der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) hinterlässt ein unangenehmes Gefühlt beim Betrachten der klimatischen Entwicklung des vergangenen, an negativen Rekorden reichen Jahres. So lag etwa die globale Durchschnittstemperatur an der Erdoberfläche im Schnitt 1,45 Grad Celsius über dem vorindustriellen Referenzwert – das Jahr war damit das wärmste seit Beginn der Auf-zeichnungen. Insgesamt waren die vergangenen zehn Jahre nach Uno-Angaben weltweit das heißeste Jahrzehnt seit Beginn der Temperaturaufzeichnungen.

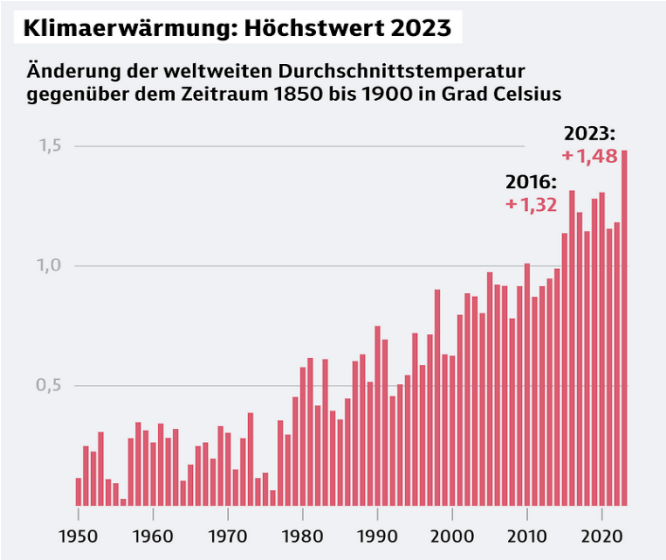

Auffällig sind die seit März 2023 außerordentlich hohen Temperaturen der Oberflächenwasser der Weltmeere. Verantwortlich dafür ist laut der Bestandsaufnahme vor allem das Klimaphänomen El Niño. Doch El Niño sei dabei nicht der einzige ausschlaggebende Faktor, denn etwa die starke Erwärmung des nordöstlichen Atlantiks sei nicht typisch für ein El-Niño-Jahr, so der Bericht.

Im Lauf des Jahres erlebten 90 Prozent der Ozeanregionen eine Hitzewelle, die Gletscher haben mehr Eis verloren als in jedem anderen Jahr seit Beginn der Aufzeichnungen 1950, vor allem in Nordamerika und Europa. Auch die Ausdehnung des antarktischen Meereises habe einen Negativrekord erreicht. Der global durchschnittliche Meeresspiegel ist im vergangenen Jahr so hoch gewesen wie nie seit Beginn der Satellitenmessungen 1993.

Die öffentliche Debatte verbreitet den Eindruck, die Klimawandelfolgen seien durch Technologie schon irgendwie zu bewältigen. Durch das Nichthandeln entstehen jedoch Klimawandelfolgekosten. Und diese werden wesentlich höher sein als jene, den Klimawandel rechtzeitig zu stoppen. Je mehr jetzt investiert wird, um die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu beenden, desto mehr Geld wird insgesamt mittelfristig gespart.

Derzeit reichen die Bemühungen der Menschheit bei weitem noch nicht, um die Erderwärmungen mittelfristig auf 1,5 Grad Celsius zu beschränken, wie völkerrechtlich vereinbart wurde. Ohne drastische Veränderungen steigen die Treibhausgasemissionen bis 2050 deutlich, anstatt eine Nettonull (= klimaneutral) zu erreichen. (lt. Lukas Vashold und Jesus Crespo Cuaresma von der WU Wien)

Die Erderhitzung wird Lebensräume auf der ganzen Welt komplett verändern. Mit jedem weiteren Erhitzung werden Arten aussterben oder zum Wandern beginnen – und damit wird die Lebensgrundlage vieler Menschen zerstört. Die Verschiebungen gehen Hand und Hand mit der Ausbreitung neuer Krankheiten sowie vielerorts mit enormen Schwierigkeiten für die Landwirtschaft.

Österreich erhitzt sich deutlich stärker als der globale Durchschnitt. 2023 war das wärmste Jahr in Österreichs 256-jähriger Messgeschichte, gleichauf mit 2018. (2022 kommt gleich dahinter). Dennoch sind die Emissionen hierzulande weiterhin hoch: Der derzeitige CO2-Ausstoß pro Kopf liegt in Österreich etwa auf dem Niveau der 1970er- und 80er-Jahre. Die Hitzetage, die besonders in Städten stark zu spüren sind, belasten die Gesundheit.

Die Taten dieses Jahrzehnts bestimmen die kommenden Jahrtausende. Die Zeit drängt. Wir müssen so viele Schritte wie möglich gleichzeitig setzen. Denn es geht um nichts weniger als den Erhalt unserer Lebensgrundlagen.

Viele der Anpassungsmaßnahmen tragen nicht nur zum Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels bei, sondern bringen viele andere Vorteile mit sich. Indem sie den Menschen ein besseres Leben mit mehr Gerechtigkeit und Sicherheit bieten, die Luftqualität wird sich verbessern und damit auch wirtschaftlichen Nutzen für die Gesundheit bringen. Der Erhalt von Feuchtgebieten sorgt nicht nur dafür, dass natürliche CO2-Emissionen vermieden werden, sondern hilft auch beim Regulieren steigender Temperaturen und bei Überschwemmungen.

Klimakompass für NÖ Gemeinden
Auch Rom wurde nicht an einem Tag erbaut.

Der Klimakompass macht die Klimaziele 2030 für NÖ Gemeinden messbar und gibt den Weg in Richtung Zielerreichung vor. Keine Gemeinde der Welt kann von heute auf morgen klimaneutral werden. Vieles kostet Zeit und Geld und es müssen Versäumnisse und Fehler der Vergangenheit kompensiert werden. Er ist eine Kombination aus statistischen Zahlen und Dateneinträgen durch die Gemeinde und ermöglicht so eine exakte Auswertung. Insgesamt 6 ambitionierte Klimaziele des Landes Niederösterreich markieren den Weg für unsere Gemeinde ins Jahr 2030.

1. **Photovoltaik:**
   Ziel 2030 für die gesamte Gemeinde: 1 kWp pro BürgerIn für Gemeinden über 10.000 EW
   Stand 2023: 419 Wp pro EW
   Jede PV-Anlage auf Gemeindegebiet zählt. Je mehr Familien, Haushalte, Hausgemeinschaften eine Photovoltaik-Anlage errichten, desto eher werden wir unser Gemeinde-Klimaziel erreichen können.

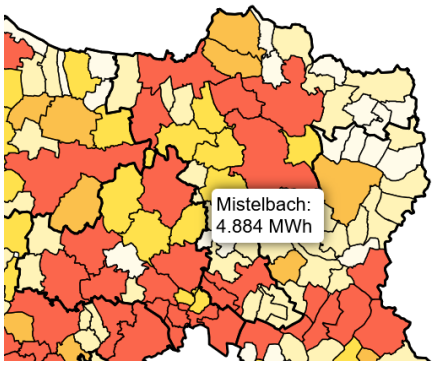

   Gemeinde Ziel 2030: 1.159 kWp
   Gemeinde Stand 2023: 581 kWp
   Auch die Gemeinde hat sich den Ausbau der PV zum Ziel gesetzt. Insgesamt hatten wir mit Ende 2023 21 Anlagen auf Gemeindedächern installiert. Wenn die bereits beauftragten Flächen 2024 montiert werden, dann haben wir unser Ziel für 2030 bereits heuer erreicht.

   (Übrigens: Bei Windkraftanlagen sind wir jedoch einsame Spitze in NÖ: 37 Anlagen erzeugten 2022 184.804 MWh)

2. **E-Mobilität:**
   Ziel 2030 für die gesamte Gemeinde: 50% Anteil an klimafreundlichen Fahrzeugen bei den Neuzulassungen / 2023 hatten wir einen Anteil an 15 %.

   Ziel 2030 für die Stadtgemeinde: 100% der Fahrzeuge (PKW und kleine Nutzfahrzeuge) im Fuhrpark sind klimafreundlich (elektrisch oder wasserstoffbetrieben)
   Derzeit sind 3 Fahrzeuge (von 25) elektrisch betrieben.

3. **Raus aus dem Öl:**
   Ziel 2030 für die gesamte Gemeinde: 70% weniger Ölheizungen zum Bestand an Ölheizungen im Jahr 2020 (111 Haushalte) / In Mistelbach gibt es derzeit noch 62 Haushalte, die mit Öl heizen.
   Ziel 2030: 100 % ölfreie Gemeindegebäude bis 2030 / Die Gemeinde erreicht das Ziel 2030 zu 100%, kein Gemeindegebäude wird mit Öl beheizt.

4. **Wärmeverbrauch:**
   Ziel 2030: 50 kWh/m² pro Jahr durchschnittliche Wärmekennzahl aller gemeindeeigener Gebäude
   Aktuell: 107,80 kWh/m²a -> **bis 2030 sind noch insgesamt 58 kWh/m²a einzusparen Aber auch hier ist die StadtGemeinde bereits dran, Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Stichwort Wärmedämmung bei Gemeindegebäuden. Durch den jährlichen Energiebericht haben wir eine gute Übersicht über Mehr- oder Minderverbrauch einzelner Gebäude.**

5. **Straßenbeleuchtung:**
   Ziel 2030: 100% der gemeindeeigenen Lichtpunkte sind auf energieeffiziente LED-Leuchtmittel umgestellt.
   Aktuell: von 4386 Lichtpunkten sind 1399 Lichtpunkte auf LED umgestellt.

6. **Klimaanpassung:**
   Ziel 2030: 10% Biodiversitätsflächen bei gemeindezuständigen Flächen
   Das haben wir schon heute zu 100% erreicht. Rund 25% unserer gemeindeeigenen Fläche (125 ha) sind Biodiversitätsflächen.

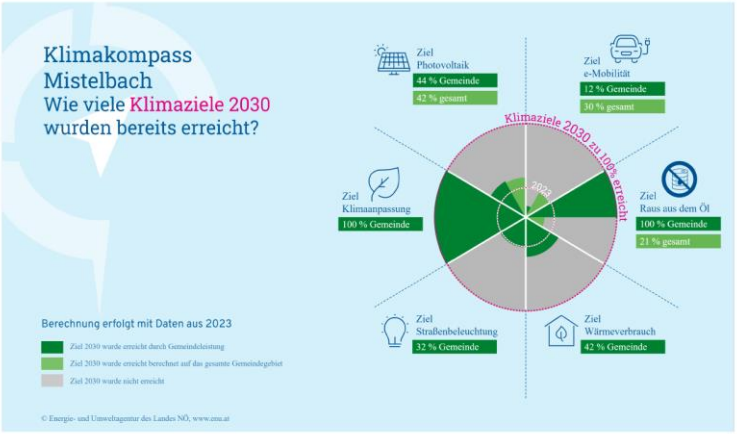

Gemeinsam erreichen wir die Klimaziele

Die Ergebnisgrafik zeigt, wie weit unsere Gemeinde am Weg zur Zielerreichung 2030 ist. Bei den Zielen Photovoltaik, E-Mobilität sowie Raus aus dem Öl gibt es Ziele, die sich auch auf das gesamte Gemeindegebiet beziehen und damit auch vom Engagement der Bevölkerung abhängen. Somit sind alle Mistelbacher*innen eingeladen, mitzumachen. Nur durch unser gemeinsames HANDELN (oder NICHT HANDELN) erreichen wir die Klimaziele 2030.

Fazit: Wir sind nicht schlecht unterwegs in Richtung 2030, müssen aber auf StadtGemeindeseite mehr Wert auf das Klimaziel E-Mobilität und in der Gemeinde einen Schwerpunkt auf „Raus aus dem Öl“ legen.

Und sonst noch?

Der Bericht einer Umweltgemeinderätin zeigt nicht nur den Wirkungskreis eines einzigen Ausschusses auf. Er ist ein Bericht über die Art und Weise der Arbeit und das Verhalten aller Ausschüsse und des Gemeindeamtes.

Wo sind positive Entwicklungen erkennbar:
Der Gemeinderat hat sehr engagiert gemeinsam mit den MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde das Örtliche Raumordnungsprogramm (ÖEK) samt Bebauungsplan sowie das Mobilitätskonzept fertiggestellt. Darin sind eine Reihe von Zielen und Maßnahmen festgeschrieben, die Auswirkungen auch auf das Verhalten für die gesamte StadtGemeinde haben – z.B.:

- auf flächensparende, verdichtete Siedlungsstrukturen setzen und mehr Grünflächen im öffentlichen und privaten Raum schaffen – also zB Parkplätze mit Bäumen oder Flachdächer bepflanzen
- das Wasser in der Landschaft zurückhalten und versickern lassen und Siedlungsraum gegen zu viel Wasser absichern
- Hitze-Inseln entschärfen und die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum zB durch Entsiegelung erhöhen
- Energiegewinnung aus erneuerbaren Energieträgern forcieren und Energiegemeinschaften unterstützen
- den Energieverbrauch durch thermische Sanierung reduzieren
- Fuß- und Radverkehr fördern und den Anteil der aktiven Mobilität am Modal Split - speziell auch bei kurzen Wegen – erhöhen
- die Vernetzung der Öffis und das sichere Erreichen der Haltestellen für FußgängerInnen und RadahrerInnen verbessern
- Das Mobilitätskonzept wird zukünftig als Handelsanleitung bei Projekten im Straßenbau, bei der Gestaltung von Fuß- und Radwegen sowie im Siedlungsbau dienen.

2023 wurde u.a. die Radweg-Brücke über die Zaya, die vor allem die Alltagsweg-RadfahrerInnen aus Paasdorf unterstützt, fertiggestellt. Ehrwürdige Bauten wurden gemeinsam renoviert (Feuerwehrhaus Frättingsdorf), thermisch saniert (Obere Geschoßdecke Rathaus) und wir installierten Pelletsheizungen in der Alten Schule in Frättingsdorf und in der Unterkirche in Eibesthal. Die Infrastruktur auf dem Kirchenberg wurde und wird auf neuesten Stand gebracht. Es gab Demos von Fridays for Future und in Koop mit der HAK/HAS das Klimapuzzle sowie den Climaton für Jugendliche und Erwachsene. Wir haben mehr PV-Anlagen auf Gemeindegebäuden errichtet sowie weitere auf den Weg gebracht. Es gab KLARadltouren und Radausfahrten mit dem Bürgermeister.

Im Rahmen der Klimawandelanpassungsregion Mistelbach-Wolkersdorf wurde der „Friedenskreis mit Pavillion“ am Ende der Liebesallee umgesetzt. Wir machten Biodiversitätsspaziergänge und informierten die BürgerInnen über die Medienkanäle der Gemeinde (Zeitung, Newsletter, Facebook) zu umweltrelevanten Themen. Wir bildeten unsere MitarbeiterInnen weiter, setzten an die 150 Bäume - viele auch als Patenbäume - und eröffneten den Natur-Lehrpfad rund um den Erlebnis.Teich.Hörersdorf.

Besonders hervorheben möchte ich die Bemühungen von 3 Vereinen in Mistelbach, die sich um die Verwertung von Lebensmitteln verdient machen: ZEFABE (Zentrum für Familie und Begegnung), die Team Tafel Mistelbach (Rotes Kreuz) und Food Point. Viele Tonnen Lebens-mittel werden hier gerettet und stehen den Menschen zur Verfügung anstatt vernichtet zu

werden. Wir haben mehrere Bücherboxen und eine Verschenkebox. Auch hier zeigt sich, dass die Weitergabe und das Wiederverwenden von Dingen für viele Menschen eine Option ist.

Auch im Pfarrverband geht man mit gutem Beispiel voran: In Mistelbach wurden Fenster und Türen abgedichtet und auf LED Beleuchtung umgestellt. In Zukunft wird man hier mit Fernwärme heizen. In der Pfarre Hörersdorf wird der Pfarrhof und das Pfarrheim thermisch saniert, im Pfarrhof Eibesthal das Dachgeschoß gedämmt.

Wir haben das Wissen.
Jetzt müssen wir handeln.

Unsere Städte sind unter anderen klimatischen Bedingungen entstanden. Wir müssen sie schneller umbauen als bisher gedacht, Notfallpläne für Hitzewellen und Starkregenereignisse erarbeiten und eine Strategie entwickeln, wie wir bei Trockenheit unsere Ernährungssicherheit gewährleisten können. Im urbanen Bereich geht es darum, Hitzeinseln zu reduzieren und das Mikroklima zu beeinflussen. Die Devise lautet: Bäume statt Parkplätze und Fassadenbegrünung als Standard. Während mehrtägiger Hitzeperioden im Sommer sind besonders ältere und kranke Menschen, Kleinkinder sowie Personen mit eingeschränkter Mobilität gefährdet. Dazu kommen arme oder armutsgefährdete Menschen, die sich keine Klimaanlage leisten können.

Stadtverwaltungen müssen vorausschauend handeln und kühlende Einrichtungen planen, die Menschen im Notfall Schutz bieten. Auch Pflanzen leiden unter ihr. Wenn die Temperatur von 25 auf 35 Grad ansteigt, benötigen sie doppelt so viel Wasser, um das gleiche Wachstum aufrecht zu erhalten. Unsere Landwirtschaft ist derzeit schlecht oder gar nicht auf langanhaltende Hitzeperioden und nachfolgende Starkregenereignisse vorbereitet. Und über das Artensterben und den Bodenverbrauch haben wir jetzt noch gar nicht nachgedacht.

Wenn wir einen Gang zulegen würden, dann wären wir in 15 Jahren viel gesünder als heute. Hätten bessere Luft und mehr Muskeln. Und mehr Geld zur Verfügung, das der Staat nicht in Strafzahlungen und für Überschwemmungsopfer ausgeben muss.

Die Klimawende müssen wir in diesem Jahrzehnt schaffen, schrieb der Weltklimarat. Eine Aufgabe für die Jungen, die sollen sich engagieren!? Das wird aber nicht reichen, wenn sich 30 Menschen auf die Straße picken und 30.000 demonstrieren. Es liegt an den vielen Menschen Jung und Alt, die nicht aktiv sind. An denen, die sich für einen Weg von 1000 m ins Auto setzen. Die in einem schlecht gedämmten Haus zu viele Quadratmeter heizen. Die unnötig Boden versiegeln. Die sich billiges Klumpert mit dem Flieger aus China schicken lassen. Nur so zum Beispiel.

Aber noch können wir es schaffen. Aber es geht nur gemeinsam.

Quellen: ORF, DerStandard, WWF, global 2000, Klimabündnis

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu 6.) Bestellung eines Ortsvorstehers

KG Siebenhirten

Der für die Katastralgemeinde Siebenhirten bestellte Ortsvorsteher Erwin Stahl hat seine Funktion mit 31. März 2024 zurückgelegt.

Es wird daher gemäß § 40 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung der Vorschlag eingebracht,

Herrn Friedrich Trischack, geb. 1960, 2130 Siebenhirten, Rochusstraße 8,

ab 1. April 2024 zum Ortsvorsteher für die Katastralgemeinde Siebenhirten zu bestellen und beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 7.) Ergänzungswahlen

Das Mitglied des Gemeinderates, Heidemarie Winna, geb. 1970, hat auf die Ausübung ihres Mandates mit Ablauf des 29. Februar 2024 verzichtet.

Über Vorschlag des Zustellungsbevollmächtigten der Österreichischen Volkspartei Mistelbach vom 27. Februar 2024, in deren Wahlvorschlag der ausgeschiedene Gemeinderat aufgenommen war, wurde gemäß § 114 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 für das freigewordene Gemeinderatsmandat das Ersatzmitglied Anne-Kathrin Bösmüller, geb. 1974, wohnhaft in 2130 Mistelbach, Berggasse 9, in den Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach berufen.

Die Berufung des Ersatzmitgliedes in den Gemeinderat ab 1. März 2024 ist von
GR Bösmüller gemäß § 114 Abs. 4 leg.cit. angenommen worden.
Die Angelobung wurde am 1. März 2024 vorgenommen.

Von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion wurde daher ein Wahlvorschlag für Nachbesetzungen bzw. Nominierungen eingebracht:

GRA 3
GR Anne-Kathrin Bösmüller anstelle von Heidemarie Winna

GRA 4
GR Anne-Kathrin Bösmüller anstelle von Heidemarie Winna

GRA 10
GR Anne-Kathrin Bösmüller anstelle von Heidemarie Winna

GRA 11
GR Anne-Kathrin Bösmüller anstelle von Heidemarie Winna

Schriftführerin im Gemeinderat
GR Anne-Kathrin Bösmüller anstelle von Heidemarie Winna

Stellvertreterin der Vorsitzenden des GRA 11
GR Iris Sroufek anstelle von Heidemarie Winna

Disziplinarkommission
GR Anne-Kathrin Bösmüller anstelle von Heidemarie Winna

Sonderschulausschuss
GR Anne-Kathrin Bösmüller anstelle von Heidemarie Winna

LEADER Region Weinviertel Ost
STR Claudia Pfeffer anstelle von Heidemarie Winna

BGM Stubenvoll beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 8.) Beschluss über außerplanmäßige und überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr 2023 sowie Rücklagendotierungen

In der Sitzung des Prüfungsausschusses am 11. März 2024 wurden außerplanmäßigen und überplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr 2023 sowie Rückladendotierungen geprüft.

Die in weiterer Folge verwendeten Abkürzungen RA, NVA und VA stehen für Rechnungsabschluss, Nachtragsvoranschlag und Voranschlag.

In der RA 2023 Beilage „Erläuterungen der Abweichungen zum Voranschlag“ wurden wesentliche Abweichungen des RA 2023 zum NVA 2023 begründet.

Die im RA 2023 ausgewiesenen Überschreitungen wurden einerseits durch Mehreinnahmen und andererseits durch Einsparungen abgedeckt. Im Jahresergebnis des Ergebnishaushaltes wurde nach dem Gesamtdeckungsprinzip gearbeitet.

Zuführungen innerhalb investiver Vorhaben:

Im RA 2023 wurden keine Zuführungen innerhalb investiver Vorhaben durchgeführt.

Zuführungen innerhalb investiver Vorhaben:

Im Jahr 2023 wurden keinerlei Überschüsse von Projekten zur Finanzierung von anderen Projekten verwendet.

Rücklagendotierungen:

Die Rücklagen haben sich im Jahr 2023 wie folgt entwickelt, Beträge in €: (RA Seite 487f)

Bezeichnung	Anfangsstand	Zuführungen	Entnahmen	Endstand
Rücklage Allgemein	100.072,15	447.200,00	500.242,49	47.029,66
Rücklage Eröffnungsbilanz	31.400.000,00	0,00	0,00	31.400.000,00
Feuerwehren	273.837,88	127.166,67	80.289,58	320.714,97
Wasser diverse Vorhaben 2020	8.190,86	0,00	8.190,86	0,00
Stadtrohrleitung	5.323,49	0,00	5.300,00	23,49
Abwasserbeseitigung	245.508,76	0,00	0,00	245.508,76
Kanal diverse Vorhaben 2020 u. ff	24.493,31	0,00	72,00	24.421,31
Müllbeseitigung	26.254,51	0,00	0,00	26.254,51
Gesamtsumme Rücklagen	**32.083.680,96**	**574.366,67**	**594.094,93**	**32.063.952,70**

Alle Rücklagen, mit Ausnahme der „Rücklage Eröffnungsbilanz“, sind Rücklagen mit Zahlungsmittelreserve. Die Konten und Sparbücher wurden mit den angeführten Rücklagendotierungen, mit Ausnahme der ohne Zahlungsmittelreserve gebildeten „Rücklage Eröffnungsbilanz“, abgestimmt.

STR Holy beantragt, der Gemeinderat wolle den außerplanmäßigen und überplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben sowie den Rücklagendotierungen im Rechnungsjahr 2023 seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 9.) Rechnungsabschluss 2023

In der Sitzung des Prüfungsausschusses am 11. März 2024 wurde der einstimmige Beschluss über außerplanmäßige und überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr 2023 sowie Rückladendotierungen gefasst.

Die in weiterer Folge verwendeten Abkürzungen RA, NVA und VA stehen für Rechnungsabschluss, Nachtragsvoranschlag und Voranschlag.

Rechnungsabschluss 2023

Ergebnishaushalt: (RA Seite 5)

Ergebnishaushalt, Beträge in €:	RA 2023	NVA 2023	Differenz
Summe Erträge	38.087.173,03	37.844.300,00	242.873,03
Summe Aufwendungen	36.766.819,60	35.917.700,00	849.119,60
Nettoergebnis vor Rücklagen	1.320.353,43	1.926.600,00	-606.246,57
Nettoergebnis nach Rücklagen	**1.340.081,69**	**2.010.600,00**	**-670.518,31**

Das Nettoergebnis vor Rücklagen in Höhe von ca. 1,3 Mio. Euro (RA Seite 5) ist um ca. € 600.000,-- niedriger als im Nachtragsvoranschlag 2023 prognostiziert. Grund hierfür sind beispielsweise Förderabrechnungen, welche erst im Jahr 2024 final ausbezahlt werden.

Das Ergebnis der Einnahmen aus den Ertragsanteilen abzüglich der Aufwendungen für Pflichtausgaben ergibt Mehreinnahmen von etwa € 41.000,-- gegenüber dem NVA 2023.

Beträge in €	RA Seite	RA 2023	NVA 2023	Differenz
Einnahmen: Ertragsanteile	438	**13.797.381,76**	**13.586.000,00**	**211.381,76**
Aufwendungen:				
Berufsschulerhaltungsbeitrag	147	268.870,00	269.000,00	-130,00
Sozialhilfe-Wohnsitzgemeindebeitrag	250	139.604,91	151.000,00	-11.395,09
Kinder- und Jugendhilfe-Umlage	259	445.177,42	409.000,00	36.177,42
NÖKAS-Umlage	282	3.579.525,89	3.611.000,00	-31.474,11
NÖGUS-Beitrag	283	536.726,29	537.000,00	-273,71
Sozialhilfe-Umlage	250	2.318.992,00	2.142.000,00	176.992,00
Summe Aufwendungen		**7.288.896,51**	**7.119.000,00**	**169.896,51**
Ergebnis		**6.508.485,25**	**6.467.000,00**	**41.485,25**

Es bestehen Rücklagen mit einer Zahlungsmittelreserve in der Gesamthöhe von € 663.952,70, was eine Reduzierung von € 19.728,26 gegenüber dem RA 2022 bedeutet. Der Hauptgrund liegt hier an der temporären Entnahme der allgemeinen Rücklage („Sparkassenmittel“) für den Grundankauf des Bauentwicklungsprojektes in Kettlasbrunn. Nach dem Verkauf der Grundstücke wird die allgemeine Rücklage wieder um den entnommenen Betrag aufgefüllt. (RA Seite 487f)

Die Einnahmen aus den „Ausschließlichen Gemeindeabgaben“, wie Grundsteuer, Kommunalsteuer, Gebrauchsabgabe etc. betrugen 2023 € 5.720.008,09 (siehe RA Seite 434) und damit um rund € 44.000,-- mehr als im NVA 2023 vorgesehen. Dies resultiert beispielsweise aus einer besseren Entwicklung bei der Kommunalsteuer als im NVA 2023 angenommen.

Das folgende Diagramm zeigt die Entwicklung des Darlehensschuldenstandes vom Jahr 2016 bis zum Jahr 2023. Ende 2016 belief sich der Schuldenstand auf ca. € 45,2 Mio. **Innerhalb von 7 Jahren** konnte die Stadtgemeinde Mistelbach den Schuldenstand somit um beachtliche ca. **€ 12,5 Mio. reduzieren**. Zusätzlich gilt es zu bedenken, dass es zwischen 2016 und 2023 eine **Inflation** in Österreich von knapp **29 %** gegeben hat, wodurch der „Wert“ des Geldes und folglich auch der Wert von Schulden in diesem Zeitraum um zusätzliche ca. 29 % gesunken sind. Der Schuldenstand von € 45,2 Mio. Ende 2016 würde einem wertangepassten Schuldenstand Ende 2023 von € 58,2 Mio. entsprechen. Setzt man diese wertangepassten € 58,2 Mio. in Relation zum tatsächlichen Schuldenstand Ende 2023 von € 32,7 Mio., so ist dies eine Reduktion von ca. 44 %.

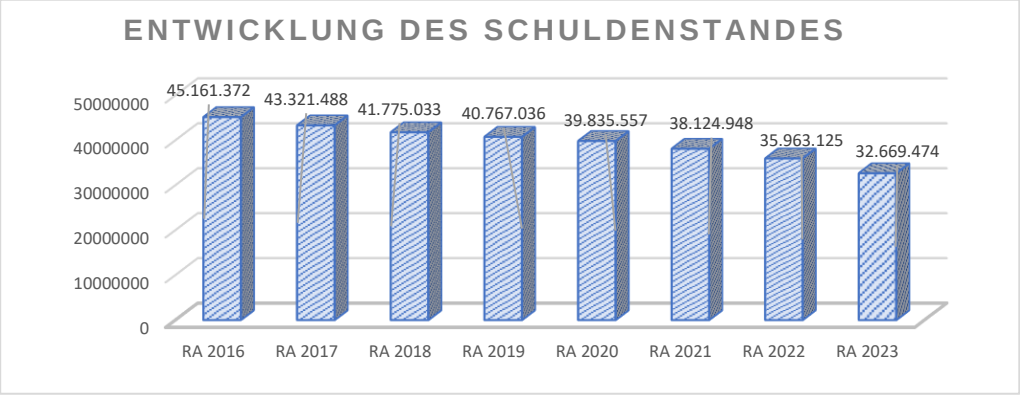

Per 31. Dezember 2023 beträgt der **Schuldenstand** € 32.669.473,88. (RA Seite 521)
In diesem Gesamtschuldenstand sind Schulden für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, wie z.B. Abwasserbeseitigung, Abfallbehandlung und Wasserversorgung in Höhe von € 16.603.978,97 enthalten.

Die kumulierten Restzahlungen der **Leasingverträge** für Fahrzeuge und Kindergarten Nord schlagen sich per 31. Dezember 2023 mit € 2.109.067,92 zu Buche. (RA Seite 524)

Darlehensneuaufnahmen:

Im Jahr 2023 wurden vom Gemeinderat Neuaufnahmen von Darlehen in der Höhe von € 4.637.000,-- beschlossen. Diese Darlehen wurden bis Ende 2023 nicht abgerufen, da einerseits einige Großprojekte später als geplant gestartet haben bzw. die Schlussrechnungen bis 31. Dezember 2023 noch nicht eingelangt sind und andererseits der Kontostand der Stadtgemeinde dies zugelassen hat. Diese € 4.637.000,-- werden voraussichtlich erst bis Ende März 2024 abgerufen, wodurch sich die Stadtgemeinde Mistelbach in Summe zirka € 50.000,-- an Zinsen ersparen wird.

In Summe wurden ca. **€ 3,5 Mio.** an bestehenden Darlehen getilgt, was de facto eine **Schuldenreduktion** in gleicher Höhe bedeutet, da ja die neuen Darlehen noch nicht abgerufen wurden. Auf Seite 517 des RA 2023 ist ein Darlehenszugang in Höhe von € 199.197,13 ersichtlich, welcher mit keinen Darlehensneuaufnahmen im Zusammenhang steht, sondern aus verwaltungsökonomischen Gründen zur Gänze aus kapitalisierten zukünftigen Zinsen der bestehenden Wasserwirtschaftsfondsdarlehen stammt.
Diese € 199.197,13 finden sich auch im Ausdruck des Haushaltspotentials des RA 2023 im letzten Abschnitt unter „systembedingte Korrekturen aus Vorjahren (operative Gebarung mit PC1)“.

Kassenabschluss (liquide Mittel) per 31. Dezember 2023:

Bezeichnung des liquiden Mittels	**Beträge in €**
200001 Schwebende Zahlungen (Bankomat an Bank)	32,80
200010 Kassa 1	6.110,99
200020 Kassa 2	0,00
200030 Kassa 3	576,51
200040 Kassa 4	1.675,53
200050 Kassa 5	2.127,26
200060 Kassa 6	958,69
200070 Kassa 7	3.316,61
210000 Hauptkonto Erste Bank - AT92 2011 1201 1243 7900	1.558.673,37
210010 Hauptkonto Erste Bank - AT65 2011 1201 1243 7901	30.825,46
210020 ERSTE-MOBILE BANKOMATKASSE - AT15 2011 1201 1243 7928 124287928	59,97
210030 ERSTE BANK BANKOMATKASSE - AT42 2011 1201 1243 7927	495,53
210040 ERSTE BANK BANKOMATKASSE - AT74 2011 1201 1243 7933	77.728,42
Zwischensumme Kassenmittel und Girobestände	**1.682.581,14**
294001 ZMR für zweckgebundene Rücklagen Abfallwirts.	26.254,51
294002 ZMR für zweckgebundene Rücklagen WW	23,49
294003 ZMR für zweckgebundene Rücklagen ARA	245.508,76
294004 ZMR für zweckgebundene Rücklagen FF	320.714,97
294005 ZMR für zweckgebundene RL Kanal RA'19	24.421,31
294006 ZMR für zweckgebundene RL Wasser RA'19	0,00
295001 ZMR für allgemeine Haushaltsrücklagen	47.029,66
Zwischensumme Zahlungsmittelreserven	**663.952,70**
Zwischensumme Kassenstärker	**0,00**
Summe Kassenbestand (Liquide Mittel)	**2.346.533,84**

	Kassenbestand / Liquide Mittel (Verprobung) (RA Seiten 8)	**Beträge in €**
A	Anfangsbestand liquide Mittel (31.12.2022)	6.191.198,03
B	Anfangsbestand der überzogenen Konten bei Kreditinstituten (31.12.2022)	0,00
C	Endbestand liquide Mittel (31.12.2023)	2.346.533,84
D	Endbestand der überzogenen Konten bei Kreditinstituten (31.12.2023)	0,00
E	Zahlungsmittelreserven vom Endbestand liquider Mittel (31.12.2023)	663.952,70
	Veränderung der Summe aus liquiden Mitteln und aus überzogenen Konten bei Kreditinstituten (= (C+D) - (A+B))	**-3.844.664,19**

Finanzierungshaushalt: (RA Seiten 6 - 7)

Finanzierungshaushalt, Beträge in €:	**RA 2023**	**NVA 2023**	**Differenz**
Summe Einzahlungen aus operativer Gebarung	36.448.773,72	36.348.100,00	100.673,72
Summe Auszahlungen operative Gebarung	30.919.689,51	31.223.800,00	-304.110,49
Saldo (1) Geldfluss operative Gebarung	**5.529.084,21**	**5.124.300,00**	**404.784,21**
Summe Einzahlungen investive Gebarung	1.606.520,70	2.290.800,00	-684.279,30
Summe Auszahlungen investive Gebarung	7.706.154,21	11.969.300,00	-4.263.145,79
Saldo (2) Geldfluss investive Gebarung	**-6.099.633,51**	**-9.678.500,00**	**3.578.866,49**
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo	**-570.549,30**	**-4.554.200,00**	**3.983.650,70**
Summe Einzahlungen Finanzierungstätigkeit	200.277,13	4.838.100,00	-4.637.822,87
Summe Auszahlungen Finanzierungstätigkeit	3.492.848,62	3.502.800,00	-9.951,38
Saldo (4) Geldfluss Finanzierungstätigkeit	**-3.292.571,49**	**1.335.300,00**	**-4.627.871,49**
Saldo (5) Geldfluss VA-wirksamen Gebarung	**-3.863.120,79**	**-3.218.900,00**	**-644.220,79**
Saldo (6) Geldfluss aus der nicht VA-wirksamen Gebarung	**18.456,60**		
Saldo (7) Veränderung an Liquiden Mitteln	**-3.844.664,19**		

Der **Saldo 7 des Finanzierungshaushaltes** (Veränderung an liquiden Mitteln) stimmt mit dem **Kassenabschluss** (Endstand abzüglich Anfangsstand der liquiden Mittel) überein.

Vermögenshaushalt per 31. Dezember 2023: (RA Anlage Vermögensrechnung Seiten 1 - 4)

Aktiva	**Beträge in €**	**Passiva**	**Beträge in €**
Immaterielle Vermögenswerte	487.620,26	Saldo der Eröffnungsbilanz	31.831.559,85
Sachanlagen	131.729.436,41	Kumuliertes Nettoergebnis	12.194.059,56
Aktive Finanzinstrumente, langfristig	149,02	Haushaltsrücklagen	32.063.952,70
Beteiligungen	117.730,10	Neubewertungsrücklagen	83.529,01
Langfristige Forderungen	1.606.580,11	**Nettovermögen**	**76.173.101,12**
Langfristiges Vermögen	**133.941.515,90**	**Investitionszuschüsse**	**25.088.393,53**
Kurzfristige Forderungen	1.152.503,37	Langfristige Finanzschulden	32.669.473,88
Vorräte	0,00	Langfristige Verbindlichkeiten	3.398,00
Liquide Mittel	2.346.533,84	Langfristige Rückstellungen	1.847.585,09
Aktive Finanzinstrumente, kurzfristig	0,00	**Langfristige Fremdmittel**	**34.520.456,97**
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	Kurzfristige Finanzschulden	0,00
Kurzfristiges Vermögen	**3.499.037,21**	Kurzfristige Verbindlichkeiten	1.120.402,56
		Kurzfristige Rückstellungen	0,00
		Passive Rechnungsabgrenzung	538.198,93
		Kurzfristige Fremdmittel	**1.658.601,49**
Summe Aktiva	**137.440.553,11**	**Summe Passiva**	**137.440.553,11**

Im Anlagenspiegel (Anlage 6g des RA 2023) werden u.a. die Summen der Buchwerte pro Anlagenklasse (immaterielle Vermögenswerte, Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäude und Bauten, Wasser- und Abwasserbauten- und -anlagen,

Sonderanlagen, technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen im Bau) aufgelistet.

Ein detailliertes Anlagengitter pro einzelnem Anlagegut der immateriellen Vermögenswerte und der Sachanlagen ist laut Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, NÖ Gemeindeordnung 1973 sowie NÖ Gemeindehaushaltsverordnung nicht als Anlage zum Rechnungsabschluss vorgesehen. Ein solches wurde jedoch dem Prüfungsausschuss zum Abgleich mit den Summenwerten des Anlagenspiegels per 31. Dezember 2023 vorgelegt und liegt auch den Gemeinderatsunterlagen zur Durchsicht bei.

Die Stadtgemeinde Mistelbach hat folgende **Haftungen** übernommen (Beträge in Euro): (RA Seite 530)

Bezeichnung	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand
Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband	28.548,58	0,00	18.787,78	9.760,80
Gemeindeverband WP A5	677.986,41	0,00	200.629,08	477.357,33
Gesamtsumme der Haftungen	**706.534,99**	**0,00**	**219.416,86**	**487.118,13**

STR Holy beantragt, der Gemeinderat wolle dem vorliegenden Rechnungsabschluss 2023 samt allen Anlagen und Beilagen seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (GR Mag. Rausch) und 3 Stimmenthaltungen (LaB) genehmigt.

Wortmeldungen: GR Mag. Krickl, STR Holy, STR Pürkl und STR Schamann

Zu 10.) Subventionsansuchen

a) Seniorenbetreuung

Drei Vereine, die im Bereich der Seniorenbetreuung in der Stadtgemeinde Mistelbach tätig sind, haben um Gewährung einer Subvention angesucht. Die Fördermittel werden wie in den Jahren davor entsprechend der Mitgliederanzahl der Vereine aufgeteilt.

Verein	Anzahl Mitglieder	Förderung
Pensionistenverband Ortsgruppe Mistelbach	173	€ 253,02
Pensionistenverband Ortsgruppe Kettlasbrunn	74	€ 108,23
NÖ‘s Senioren Stadtgruppe Mistelbach	300	€ 438,75
	547	**€ 800,--**

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 29. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst: Die Subvention soll folgendermaßen aufgeteilt werden: der Pensionistenverband Ortsgruppe Mistelbach € 253,02, der Pensionistenverband Ortsgruppe Kettlasbrunn € 108,23 und die NÖ‘s Senioren Stadtgruppe Mistelbach € 435,75.

STR Polke beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 800brutto/757020/459 000 2000/H/MR 300000126.002

Bei 3 Gegenstimmen (LaB) genehmigt.

b) Schule für Sozialbetreuungsberufe

Mit Schreiben vom 23. Jänner 2024 sucht die Schule für Sozialbetreuungsberufe um eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 2.500,-- an.
Die Schule für Sozialbetreuungsberufe, welche als Abendschule geführt wird, bildet in einer Ausbildungszeit von 2 Jahren zum Fachsozialbetreuer und Pflege-Assistent aus. Unterrichtet wird in den NÖ Pflege- und Betreuungszentren Mistelbach und Laa/Thaya sowie im Bundesschulzentrum.
Mit Beschluss des Gemeinderats vom 3. Juli 2009 wurde festgelegt, dass die Stadtgemeinde Mistelbach eine jährliche Subvention in der Höhe von € 2.500,-- gewährt.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 29. Februar 2024 empfohlen, die Schule für Sozialbetreuungsberufe soll eine Subvention in Höhe von € 2.500,-- erhalten.

STR Polke beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung 2.500brutto/757000/221 000 2000/H/MR 300000136.001

Bei 1 Gegenstimme (STR Dr. Brandstetter) genehmigt.

c) KG Eibesthal, katholische Jugend, Jugendheim im Pfarrhof

Die katholische Jugend gibt es in Eibesthal schon sehr lange und im Jahre 2020 wurde diese offiziell als Verein gegründet. Seit 1947 stehen der Jugend Räumlichkeiten zur Verfügung, welche als Jugendheim genutzt werden können.
Aktuell befindet sich das Jugendheim Eibesthal in den Kellerräumlichkeiten des Pfarrhofes Eibesthal. Das Gebäude wurde Anfang des 20. Jahrhunderts errichtet. Seit ca. 25 Jahren wird der Keller als Jugendheim verwendet. Damit die Jugend diesen Treffpunkt weiterhin nutzen kann, ist eine Renovierung unumgänglich (aufsteigende Feuchte, starker Schimmelbefall = Gesundheitsgefährdung). Die erforderlichen Maßnahmen wurden gemeinsam mit der Fa. Leyrer und Graf ermittelt. Von der Jugend Eibesthal werden einerseits € 15.000,-- an Geldleistung, die hauptsächlich durch die erfolgreichen Theateraktivitäten erwirtschaftet werden konnten, und andererseits ca. € 35.000,-- an Eigenleistung beigetragen.

Folgende Aktivitäten sind erforderlich:
• Pflaster und Split um den Pfarrhof entfernen (Eigenleistung)
• ca. 1 m tief aufgraben (Mithilfe)
• Putz innen auf Wänden abschlagen (Eigenleistung)
• Putz außen im Sockelbereich abschlagen (Eigenleistung)

- Mauern durchschneiden/trockenlegen
- Mauern von außen (Untertag) abdichten
- Außenputz Sockelbereich
- Innenputz Wände
- Kalklasur innen auftragen (Eigenleistung)
- Pflaster um den Pfarrhof verlegen (Eigenleistung)

Der Finanzierungsplan lautet wie folgt:

Organisation	Betrag
Erzdiözese	€ 40.000,--
Dorferneuerung Eibesthal	€ 20.000,--
Kath. Jugend Eibesthal	€ 15.000,--
Stadtgemeinde Mistelbach	€ 10.000,--
Jugendförderung Land NÖ	€ 7.200,--
Summe	**€ 92.200,--**

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 29. Februar 2024 empfohlen, der Katholische Jugend Eibesthal soll eine Subvention in Höhe von € 10.000,-- gewährt werden.

STR Polke beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 10.000brutto/010000/259 000 2000/H/MR 300000137.001
durch Minderausgaben auf 010000/259 000 2000

Bei 4 Gegenstimmen (GR Ing. Schreibvogel, GR Mag. Rausch, STR Dr. Brandstetter und GR Lehnert) genehmigt.

Wortmeldungen: GR Ing. Schreibvogel und STR Dr. Brandstetter

d) Pfarramt St. Martin, Mistelbach, Fronleichnam, Bewirtung

Das Pfarramt St. Martin ersucht mit Schreiben vom 13. März 2024 um die Übernahme der Kosten für die Bewirtung der Musiker und Zunftfahnenträger zu Fronleichnam am 30. Mai 2024.

STR Pfeffer beantragt, der Gemeinderat wolle der Subventionierung der Verpflegungskosten für die Stadtkapelle Mistelbach mit € 15,-- pro Musiker (maximal 25 Musiker) und der Fahnenträger mit € 15,-- pro Fahnenträger (maximal 15 Fahnenträger) seine Zustimmung erteilen. Es sollen der Pfarre Bons übergeben werden.

Bedeckung: 600/brutto/777005/390 000 2000/H/MR 300000142.001

Bei 2 Gegenstimmen (STR Dr. Brandstetter und GR Lehnert) genehmigt.

e) Verschönerungsvereine

Um eine Subvention im Sinne der Richtlinien haben heuer neun Verschönerungsvereine angesucht. Nach Überprüfung aller eingereichten Unterlagen der Ausgaben 2023 soll die Subvention an die Verschönerungsvereine im Sinne der bestehenden Richtlinien folgenderweise vergeben werden:

Verein	**Aufwendungen 2023**	€ 20.000/€ 59.863,07	**Subvention**
VSV Ebendorf	€ 1.222,28	0,334096	€ 408,36
VSV Eibesthal	€ 9.218,97	0,334096	€ 3.080,02
VSV Frättingsdorf	€ 5.169,81	0,334096	€ 1.727,21
VSV Hörersdorf	€ 2.998,21	0,334096	€ 1.001,69
VSV Hüttendorf	€ 6.963,88	0,334096	€ 2.326,60
VSV Kettlasbrunn	€ 9.266,41	0,334096	€ 3.095,87
VSV Lanzendorf	€ 4.703,87	0,334096	€ 1.571,54
VSV Paasdorf	€ 6.313,84	0,334096	€ 2.109,43
VSV Siebenhirten	€ 14.005,80	0,334096	€ 4.679,28
	€ 59.863,07		**€ 20.000,--**

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 22. Februar 2024 empfohlen, den für die Verschönerungsvereine zur Verfügung stehenden Betrag von € 20.000,-- gemäß oben stehender Tabelle zu vergeben.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 20.000brutto/757010/369 000 2000/H/MR 300000138.001

Bei 1 Gegenstimme (STR Dr. Brandstetter) genehmigt.

f) PRIDE Mistelbach, Dienst- und Sachleistungen für 2024

Der Verein sucht mit Schreiben vom 31. Jänner 2024 um Subventionierung der Dienst- und Sachleistungen der Stadtgemeinde Mistelbach für die Veranstaltung Mistelbach Pride 2024 am 18. Mai 2024 an.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 22. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Die oben angeführten Dienst- und Sachleistungen der Stadtgemeinde Mistelbach für die Veranstaltung Mistelbach Pride 2024 am 18. Mai 2024 sollen subventioniert werden.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle der Subventionierung der Veranstaltung in vergleichbarer Weise wie im Vorjahr seine Zustimmung erteilen.

Bei 3 Gegenstimmen (GR Ing. Schreibvogel, STR Dr. Brandstetter und GR Lehnert) und 4 Stimmenthaltungen (GR Gullo, GR Hödl, GR Mayer und GR Dr. Höfer) genehmigt.

Wortmeldungen: GR Ing. Schreibvogel, BGM Stubenvoll, GR Lehnert und GR Dr. Feichtinger

g) SchlösslAdvent 2023, Dienst- und Sachleistungen

Der Verein sucht mit Schreiben vom 18. Februar 2024 um Subventionierung der Dienst- und Sachleistungen über die bereits im Gemeinderat vom 1. Juni 2023 beschlossene Summe von € 6.000,-- hinaus für die Veranstaltung SchlösslAdvent 2023 an, da durch eine zu Bruch gegangene Hütte zusätzliche Bauhofstunden für einen Transport angefallen sind.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 22. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Es sollen auch die restlichen Dienst- und Sachleistungen des Bauhofs in Höhe von € 5.025,37 für den SchlösslAdvent 2023 subventioniert werden.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 2 Gegenstimmen (STR Dr. Brandstetter und GR Mag. Krickl) genehmigt.

STR Janka hat während der Beratung und Abstimmung des lit. g) wegen Befangenheit nicht an der Sitzung teilgenommen. oder

h) Public Viewing vor dem Rathaus

Im Zeitraum zwischen Freitag, 14. Juni und Sonntag, 14. Juli 2024, findet die Fußball-Europameisterschaft der Herren statt.

Wie in den Jahren zuvor (mit Ausnahme während der Zeit der Corona-Pandemie bzw. der Austragung der Fußball-Europameisterschaft im Dezember 2022 in Qatar) soll auch heuer wieder ein Public Viewing vor dem Rathaus angeboten werden.

Die MIMA GmbH würde die Organisation des Events übernehmen und befindet sich bereits intensiv in der Planungsphase. Die Vermietung der dafür benötigten großen LED-Leinwand wurde bereits angefragt, ebenso wurde mit Firmen für ein mögliches Sponsoring Kontakt aufgenommen.

Damit es zu möglichst geringen Überschneidungen mit der parallel stattfindenden Mistelbacher Sommerszene kommt, wird die Live-Übertragung bei allen Spielen der Österreichischen Nationalmannschaft während der Gruppenphase angeboten, ab dem Achtelfinale werden dann alle Spiele vor Ort übertragen.

Eine ungefähre Kostenschätzung ergibt nach aktuellem Planungsstand Ausgaben in Höhe von € 36.760,--, demgegenüber stehen geschätzte Einnahmen in Höhe von rund € 30.000,--, die durch Sponsoringbeiträge von Firmen und Unternehmen gedeckt sind. Die von der MIMA GmbH erstellte Kalkulation mit den zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen wird gemeinsam mit dem GRA 6-Protokoll auf die GemeindeCloud gestellt.

Unabhängig davon sollen aber – analog zu den letzten Jahren – auch heuer wieder die anfallenden Stunden für Dienst- und Sachleistungen durch die Bauhofmitarbeiter erlassen werden.

Ferner ersucht die MIMA GmbH darum, dass der Differenzbetrag für die anfallenden Kosten seitens der Stadtgemeinde Mistelbach übernommen wird, wobei man darum bemüht ist, noch weitere Sponsoren aufzutreiben, sodass Einnahmen und Ausgaben für das Public Viewing ein Nullsummenspiel ergeben.

Der GRA 6 war in seiner Sitzung vom 15. Februar 2024 damit einverstanden, dass die MIMA GmbH mit der Organisation und Durchführung des Public Viewing beauftragt wird. Die hierfür erforderlichen Dienst- und Sachleistungen durch die Bauhofmitarbeiter sollen von der Stadtgemeinde Mistelbach erlassen werden, ebenso soll der Differenzbetrag im Falle von höheren Ausgaben als Einnahmen seitens der Stadtgemeinde Mistelbach übernommen werden. In diesem Fall soll die Summe aus dem Ansatz der für das Jahr 2024 verfügbaren projektbezogenen Kosten übernommen werden.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit soll ferner darauf geachtet werden, das vorhandene Inventar bzw. den vorhandenen Bestand an Liegestühlen zu verwenden, bevor neue Liegestühle angekauft werden.

STR Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 755003/789 000 2000/MR 300000129.003

Bei 5 Gegenstimmen (GR Gullo, GR Mag. Rausch und LaB) genehmigt.

Wortmeldung: STR Dr. Brandstetter

STR Strobl hat während der Abstimmung des Punkt h) an der Sitzung nicht teilgenommen.

i) Zayataler Schienentaxi

Das „Zayataler Schienentaxi“ zwischen Mistelbach und Asparn an der Zaya verkehrte im Jahr 2023 in seiner zehnten vollen Saison und konnte sein Angebot auf alle Samstage, Sonntage und Feiertage innerhalb des Planbetriebszeitraumes aufrechterhalten, was einen großen Mehrwert für die Region darstellt.

In der Zeit seines Bestehens konnten bislang rund 58.000 Fahrgäste befördert werden, die u.a. auch für diverse Einrichtungen in der Stadtgemeinde Mistelbach einen nicht zu unterschätzenden Mehrwert darstellten.

Der im August des Jahres 2021 als Zweigverein des bisherigen Betreibers Verein Neue Landesbahn gegründete Verein Zayataler Schienentaxi hat die Aufgabe, nicht nur die Fahrzeuge, sondern auch die Bahnanlagen in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten.

Dies betrifft in erster Linie die Entwässerung, welche insbesondere nach Starkregenereignisse samt angrenzenden Feldern mit Hackfrucht o.ä. speziell in den letzten Jahren des Öfteren ein leidvolles Thema war, aber auch zum einen die Vegetationskontrolle und zum anderen die Gleis- und Brückeninstandhaltung.

Mehrere Starkregenereignisse haben die Strecke im Ortsgebiet Hüttendorf überflutet und verschlammt und bedingen Reinigungsarbeiten und die Wiederherstellung der Entwässerungsgräben. Weiters erfordern die Eisenbahnkreuzungen ständige Erhaltungsarbeiten, insbesondere der Bedielung, sodass eine dauerhafte Sanierung angestrebt wird und bei einer Eisenbahnkreuzung auch bereits durch eine Gleisneulage und anschließende Asphaltierung umgesetzt wurde. Dieses Vorgehen ist auch bei einer weiteren Eisenbahnkreuzung geplant und soll raschest umgesetzt werden.

Vieles wird von den Vereinsmitgliedern in zahlreichen ehrenamtlichen Stunden bewerkstelligt, doch für manche Tätigkeiten ist eine externe Vergabe unerlässlich.

Der Verein Zayataler Schienentaxi ersucht daher mit Schreiben vom 31. Dezember 2023 die Stadtgemeinde Mistelbach um Jahresförderung in Höhe von € 6.000,--, um den Betrieb am „Zayataler Schienentaxi“ nachhaltig sicherzustellen und sowohl der Stadt Mistelbach wie auch der umliegenden Region weiterhin ein attraktives und österreichweit einzigartiges Ausflugsziel bieten zu können.

Der GRA 6 hat in seiner Sitzung vom 15. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Dem Verein Zayataler Schienentaxi soll für deren umfangreiche Aktivitäten in und für die Region eine einmalige Jahresförderung in Höhe von € 1.000,-- zur laufenden Instandhaltung der Bahnstrecke und der damit verbundenen Aufwände zu gewähren. Ferner ersuchen sie auch für 2024 darum, dass die Angebote seitens der Stadtgemeinde Mistelbach als Gegenleistung bei diversen Aushängen oder Foldern seitens des Vereins Zayataler Schienentaxi entsprechend mitbeworben werden.

STR Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung 1.000brutto/757023/771 000 2000/H/MR 300000128.002

Bei 1 Gegenstimme (STR Dr. Brandstetter) genehmigt.

j) Sportzentrum, Rapid Camp

Der SK Rapid würde von 29. Juli bis 2. August 2024 wieder das Rapid Camp im Sportzentrum Mistelbach veranstalten und fragt an, ob für die Benützung des Sportzentrums wieder eine Pauschale gewährt wird. Der SK Rapid bietet € 900,-- inkl. USt. Als Gegenleistung würden Sie den Nachwuchs des FC Mistelbach zu einem Spiel im Herbst 2024/Frühjahr 2025 einladen.

Da in den letzten Jahren auch immer eine Pauschale in dieser Höhe verrechnet wurde, spricht nichts gegen diese Vorgehensweise.

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 4. März 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Das Rapid Camp soll wie gewohnt im Sportzentrum abgehalten und eine Pauschale in Höhe von € 900,-- inkl. USt verrechnet werden.

STR Ladengruber beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 2 Stimmenthaltungen (Vizebgm. Reiskopf und GR Lehnert) genehmigt.

k) Weinlandbad, Saisonkarten für Vertriebene

In den letzten beiden Jahren haben wir für Vertriebene gratis Saisonkarten angeboten. In der Badesaison 2023 wurden 374 Saisonkarten ausgegeben.

Soll dies auch in der Badesaison 2024 so bleiben?

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 4. März 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Wie bereits 2022 und 2023 sollen für die Badesaison 2024 wieder gratis Saisonkarten für Vertriebene angeboten werden.
Voraussetzung bleibt die Vorlage des Ausweises für Vertriebene. Der Einsatz für die Saisonkarte ist zu bezahlen.

Im STR vom 13. März 2024 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, dass Vertriebene keine Gratissaisonkarten, sondern Saisonkarten zu einem vergünstigten Tarif (für Erwachsene Seniorentarif und für vertriebene Familien den Tarif für Alleinerzieher) erhalten.

Bedeckung: 768000/269 000 2000 durch Mindereinnahmen auf 810000/831 000 2000

STR Ladengruber stellt folgenden Gegenantrag:

Der Gemeinderat möge entgegen des Stadtratsbeschlusses dem Beschlussvorschlag des GRA 9 seine Zustimmung erteilen.

BGM Stubenvoll bringt den Gegenantrag von STR Ladengruber zur Abstimmung.

Der Gegenantrag wird bei 9 Pro-Stimmen (STR Ladengruber, GR Gullo, GR Ing. Schreibvogel, GR Mag. Rausch, GR Rabenreither, GR Hödl, GR Dr. Höfer, GR Mag. Krickl und GR Dr. Feichtinger) und bei 2 Stimmenthaltungen (GR Lehnert und GR Schmidhuber) von allen übrigen Mandataren abgelehnt.

BGM Stubenvoll bringt den Hauptantrag des Stadtrates vom 13. März 2024 zur Abstimmung.

Bei 3 Gegenstimmen (STR Ladengruber, GR Gullo und GR Mag. Krickl) und 6 Stimmenthaltungen (GR Schmidhuber, GR Ing. Schreibvogel, GR Hödl, GR Dr. Höfer, GR Lehnert und GR Dr. Feichtinger) genehmigt.

Wortmeldungen: GR Dr. Feichtinger

l) Tanzen ab der Lebensmitte

Herr Hömstreit, Obmann des Vereins „Tanzen ab der Lebensmitte“, hat sich an die Stadtgemeinde Mistelbach gewandt, um der Gesunden Gemeinde Mistelbach das Programm „Tanzen ab der Lebensmitte“ anzubieten. Der Verein besteht seit mehr als 40 Jahren in Niederösterreich und bietet das Programm für Personen ab 60 Jahren an. Die

Angebotspalette für die Tanzenden umfasst internationale Tänze mit unterschiedlichen Figuren und abwechslungsreichen Schrittkombinationen, bestehend aus regelmäßigen Tanzeinheiten mit Kreistänzen, Paar- und Mehrpaartänzen. Der positive Effekt dabei ist, dass durch das regelmäßige Tanzen die Beweglichkeit, Koordination und Orientierung trainiert wird, was zu einer Verringerung der Sturzgefahr führt.

Die Kurse werden zu jeweils 10 Einheiten á zwei Stunden angeboten. Der Beginn des Kurses könnte nach Ostern bis zu den großen Ferien sein und einmal pro Woche jeweils am Vormittag oder am Nachmittag ab ca. 14.00 Uhr angeboten werden.

Um das Programm kennen zu lernen, wird jeweils ein Schnuppertermin am Vormittag und am Nachmittag angeboten. Die TeilnehmerInnen können sich dann entscheiden, ob sie am Kurs teilnehmen möchten. Die Kurskosten betragen rund € 6,-- pro Kurstag und werden vom Verein direkt mit den Teilnehmenden verrechnet.

Benötigt wird für die Kurseinheiten ein Kursraum mit rund 100 m² Tanzfläche und ca. 20 m² um sich zwischendurch hinsetzen zu können. Der Verein ersucht die Gesunde Gemeinde Mistelbach als Kooperationspartner aufzutreten.

Janka beantragt, der Gemeinderat wolle folgender Vorgangsweise seine Zustimmung erteilen.
Das Kursangebot, das in Mistelbach neu ist, soll mit der Gesunden Gemeinde als Kooperationspartner einmalig unterstützt werden. Für den Schnuppertermin am 4. April 2024 soll der kleine Stadtsaal für eine Stunde, von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr, kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Bedeckung: 729006/510 000 2000

Bei 2 Stimmenthaltungen (GR Sroufek und GR Mag. Krickl) genehmigt.

GR Mag. Rausch hat während der Behandlung des lit. l) an der Sitzung nicht teilgenommen.

m) Gesundheitsförderung, Prävention und Soziales, Änderung Richtlinien

Laut Richtlinien für die Subvention von Vereinen, die in der Großgemeinde Mistelbach im Bereich der Gesundheitsförderung, Prävention und Soziales tätig sind, beträgt die Subvention € 300,-- für Vereine, welche die Förderungsgrundsätze erfüllen. Durch die Budgeteinsparung ist es ab 2024 nicht mehr möglich, eine Subvention in der Höhe von € 300,-- an die Vereine auszuschütten.
Daher soll der Punkt 3. Höhe der Förderung der Förderrichtlinie geändert werden und wie folgt lauten:
Über die Höhe der Förderung für Vereine, welche die Förderungsgrundsätze und die Fördervoraussetzungen erfüllen, entscheidet der Gemeinderat.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 26. Februar 2024 beschlossen, dass der Punkt 3 der Förderichtlinien wie beschrieben geändert werden soll. Die Änderung tritt ab sofort in Kraft.

STR Janka beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

n) Kriegsopfer und Behindertenverband (KOBV)

Der Obmann des Kriegsopfer- und Behindertenverbandes, Ortsgruppe Mistelbach, ersucht um Subvention des Vereins. Der Verein betreut unentgeltlich Kriegsopfer und Zivilbehinderte. Kranke und pflegebedürftige Mitglieder werden besucht, bei Bedarf Amtswege erledigt und Hilfestellung beim Ausfüllen von Anträgen auf Pflegegeld und auf den Behindertenpass angeboten. Weiters vergibt der Verband finanzielle Unterstützung in besonderen Notlagen.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 26. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst: Auszahlung einer Jahressubvention in der Höhe von € 200,-- an den Kriegsopfer- und Behindertenverband, Ortsgruppe Mistelbach.

STR Janka beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung 200brutto/757014/429 000 2000/H/MR 300000139.001 vorbehaltlich eines NVA 2024 bzw. durch Mehreinnahmen auf 829000/429 000 2000

Bei 2 Gegenstimmen (STR Dr. Brandstetter und GR Mag. Krickl) genehmigt.

o) Verein FC Guad

Der Verein FC Guad (FC steht für foodcoop) wurde von der Obfrau Elisabeth Schiller im Jahr 2019 in Mistelbach gegründet. Der Verein, der ausschließlich gemeinnützig tätig ist, bezieht seine Lebensmittel von Produzenten aus kleinteiliger, nachhaltiger und biologischer Landwirtschaft. Zweck des Vereins ist es, Lebensmittelbestellungen bei Produzenten aus der Region als Gemeinschaftsbestellung wöchentlich aufzugeben und diese werden von den Mitgliedern direkt im Vereinslokal abgeholt. Die Waren treffen im Vereinslokal in der Kreuzgasse 25 in Mistelbach nahezu unverpackt ein und werden zu „Ab Hof“ - Preisen verkauft. Der jährliche Mitgliedsbeitrag der Mitglieder beträgt € 65,--. Die Mitglieder verpflichten sich abwechselnd zur Annahme und zur Verteilung der Waren. Da nur angeliefert wird, was bestellt wurde, werden keine Lebensmittel verschwendet.

Darüber hinaus veranstaltet der Verein auch Vorträge zum Fasten, zum Kochen, zur Vorratshaltung und dergleichen. Bei einem Tag der offenen Tür am 22. April 2024 gibt es die Möglichkeit, den Verein und dessen Zweck näher kennenzulernen.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 26. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst: Auszahlung einer Jahressubvention in der Höhe von € 200,-- an den Verein FC GUAD.

STR Janka beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 200brutto/757014/429 000 2000/H/MR 300000139.002 vorbehaltlich eines NVA 2024 bzw. durch Mehreinnahmen auf 829000/429 000 2000

Bei 3 Gegenstimmen (LaB) genehmigt.

p) Sozialhilfeverein Mistelbach, Aktion „Essen auf Rädern“

Die Obfrau des Sozialhilfevereins, Frau Maria Schmelzer, ersucht um Subvention für die Aktion „Essen auf Rädern“ für das Jahr 2024. Seit 1977 stellt der Sozialhilfeverein mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Großgemeinde Mistelbach bei Bedarf täglich Mittagessen zu.

In den vergangenen Jahren hat der Verein € 3.800,-- Jahressubvention erhalten. Für 2024 weist die Haushaltsstelle „Essen auf Rädern“ ein Budget von € 3.800,-- auf.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 26. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst: Auszahlung der Jahressubvention in der Höhe von € 3.800,-- an den Sozialhilfeverein für die Aktion „Essen auf Rädern“.

STR Janka beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 3.800brutto/757012/423 000 2000/H/MR 300000140.001

Einstimmig genehmigt.

q) Tierheim Dechanthof, Subvention in der Höhe der Kommunal- und Grundsteuer und einer Vereinsförderung

In der Gemeinderatssitzung vom 14. Mai 2013 wurde beschlossen, dass die Stadtgemeinde Mistelbach vom Tierheim Dechanthof Kommunal- und Grundsteuer bis auf Widerruf einhebt und diese mit einer Subvention in gleicher Höhe gegenrechnet.

Das Tierheim Dechanthof, Verein „Die gute Tat“ ersucht im Februar 2024 um Überweisung der Kommunal- und Grundsteuer sowie der Vereinsförderung. Laut Abgabenabteilung beträgt die für das Jahr 2023 bezahlte Kommunalsteuer € 13.337,74 und die Grundsteuer B € 364,80.

Durch eine Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Mistelbach und dem Tierheim Dechanthof soll ein geringer Anteil der Einnahmen aus der Hundesteuer dem Verein zur Verfügung gestellt werden.

Mit Stichtag 13. Februar 2024 sind 846 Hunde in der Stadtgemeinde Mistelbach angemeldet. 811 normale Hunde, 24 Listenhunde und 11 Nutzhunde. Für Listenhunde werden € 106,50 und für normale Hunde € 43,50 pro Jahr eingehoben.
Bisher hat der Verein eine Fixsubvention in der Höhe von € 730,-- sowie € 0,75 pro angemeldeten Hund, für den auch eine Gebühr eingehoben wird, erhalten. Auf der Haushaltsstelle Tierheim Dechanthof wurden € 15.000,-- budgetiert.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 26. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Neben der Vergütung der Kommunal- und der Grundsteuer in der Höhe von € 13.702,54 soll eine Vereinsförderung in der Höhe von € 671,21 sowie eine Subvention in der Höhe von € 626,25 für die angemeldeten Hunde (ausgenommen Nutzhunde) an das Tierheim Dechanthof überwiesen werden.

STR Janka beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 15.000brutto/757022/581 000 2000/H/MR 300000141.001

Bei 1 Gegenstimme (STR Dr. Brandstetter) genehmigt.

r) Kneipp Aktiv-Club Mistelbach

Die Obfrau des Kneipp Aktiv-Club Mistelbach, Frau Ingeborg Pelzelmayer, ersucht mit Schreiben vom 20. Februar 2024 um die Vereinsförderung für das Jahr 2024 und teilt dazu mit:
In diesem Jahr feiert der Kneipp Aktiv-Club Mistelbach sein 30-jähriges Bestehen.
Am 18. Mai 2024 begehen wir dieses Jubiläum gemeinsam auch im Rahmen der „150 Jahre Stadterhebung Mistelbach“.

Wir vermitteln unseren Mitgliedern ein ausgewogenes Jahresprogramm im Sinne der 5 Säulen-Lehre von Pfarrer Sebastian Kneipp und sehen uns als Ergänzung zu den vielen Gesundheitsangeboten in unserer Bezirkshauptstadt Mistelbach. Wir bieten unseren Mitgliedern Bewegungsprogramme, Vorträge, Kräuterwanderungen, bis hin zu Kursen für das Erlernen von Wasser- und Wickelanwendungen für zuhause.

Wir freuen uns über eine Unterstützung für unsere Arbeit im Jubiläumsjahr, für die laufende Vereinsarbeit, und bedanken uns im Voraus für Ihre wohlwollende Zustimmung.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 26. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Aus Anlass des Jubiläums soll der Verein eine Jahressubvention in der Höhe von € 300,-- erhalten.

STR Janka beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 300brutto/757014/429 000 2000/H/MR 300000139.003 vorbehaltlich eines NVA 2024 bzw. durch Mehreinnahmen auf 829000/429 000 2000

Bei 3 Gegenstimmen (LaB) genehmigt.

s) Zentrum für Familien und Begegnung - ZeFaBe

Das Zentrum für Familien und Begegnung, vertreten durch die Obfrau Monika Fuchs, richtete nachfolgendes Subventionsansuchen an die Stadtgemeinde:

„Betreff: Subventionsantrag Veranstaltungsreihe Thema Nachhaltigkeit

Wir planen eine Veranstaltungsreihe zum Thema Nachhaltigkeit. Geplant sind eine Messe mit 15 Ständen und drei zusätzlichen Aktivitäten in der M-Passage am Sonntag, dem 7.4.2024, 10 – 16 Uhr. Das Thema ist Familie und Nachhaltigkeit. Aussteller werden sein: Eine Waldpädagogin, eine Kunsttherapeutin mit grünem Atelier, Österreichische Naturschutzjugend Landesgruppe Niederösterreich, eine Bioimkerin, LLG Gesundheitsclub Mistelbach, Tauschkreis Mistelbach – Natur im Garten und weitere. Jeder Stand bietet zusätzlich zur Präsentation seines Angebots eine kurze Aktivität für Kinder und anschließend gibt es eine Verlosung. Die Messe soll sowohl für Aussteller, als auch Besucher kostenlos sein. Angedacht ist auch ein unterhaltsames und informatives Abendprogramm.

Weiters ist eine Pflanzentauschbörse am Sonntag, dem 5.5.2024, ebenfalls von 10 bis 16 Uhr geplant. Jungpflanzen und Samen können getauscht werden. Der Tauschkreis Mistelbach wird sich hier ebenfalls beteiligen.

Im Herbst ist ein Repaircafe und eine Samentauschbörse für Privatpersonen angedacht.

Wir bitten um Unterstützung dieser Veranstaltungsreihe durch die Stadtgemeinde Mistelbach in Höhe von 300 €. Diese Summe soll für eine Veranstaltungsversicherung und für die Veranstaltung benötigtes Material genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Monika Fuchs, Obfrau Verein Zentrum für Familien und Begegnung“

Der GRA 11 hat in seiner Sitzung vom 27. Februar 2024 die Gewährung einer Subvention für die Nachhaltigkeitsmesse an das Zentrum für Familien und Begegnung, kurz ZeFaBe, in der Höhe der üblichen Basisvereinsförderung der Stadtgemeinde Mistelbach von € 300,-- beschlossen.

STR Pürkl beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 300brutto/757000/520 000 3000/H/MR 300000105.002 durch Minderausgaben anderer Sachkonten desselben Ansatzes.

Bei 2 Gegenstimmen (STR Dr. Brandstetter und GR Mag. Krickl) genehmigt.

Zu 11.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen

a) KG Hörersdorf – Frättingsdorf, Radweg/Radroute, 1. Teilstück 2024

Verweis in die nicht öffentliche Sitzung

Gemäß § 47 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 verweist BGM Stubenvoll diesen Punkt des Tagesordnungspunktes **11.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen** in die nicht öffentliche Sitzung.

b) KG Hörersdorf – Frättingsdorf, Radweg/Radroute, 3. Teilstück 2024

Verweis in die nicht öffentliche Sitzung

Gemäß § 47 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 verweist BGM Stubenvoll diesen Punkt des Tagesordnungspunktes **11.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen** in die nicht öffentliche Sitzung.

c) KG Hörersdorf – Frättingsdorf, Radweg/Radroute, 1. Teilstück, örtliche Bauaufsicht

Für die Umsetzung des Projektes ist es erforderlich, eine technische und kaufmännische, örtliche Bauaufsicht (ÖBA) zu beauftragen. Zusätzlich ist zu erwähnen, dass Seitens der Förderstelle Land NÖ eine örtliche Bauaufsicht für dieses Projekt zu bestellen ist. Diesbezüglich wurde von der Firma PIRO Plan + Partner GmbH., Ferdinandsgasse 4, 2351 Wiener Neudorf, ein Angebot eingeholt.

Das Angebot mit der Nummer AN2023112 vom 14. März 2024 von der Firma PIRO Plan + Partner GmbH, Ferdinandsgasse 4, 2351 Wiener Neudorf, für die technische und kaufmännische örtliche Bauaufsicht und Nebenkosten, für das Projekt Radverkehrsanlage von Hörersdorf nach Frättingsdorf, 1. Teilstück, beläuft sich auf € 5.388,-- inkl. USt. Das Angebot wurde aufgrund des aktuellen Stundensatzes erstellt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Stundenaufwand.

Vizebgm. Reiskopf beantragt, der Gemeinderat wolle der Beauftragung mit der technischen und kaufmännischen örtlichen Bauaufsicht für die Radverkehrsanlage von Hörersdorf nach Frättingsdorf, 1. Teilstück, der Firma PIRO Plan + Partner GmbH, Ferdinandsgasse 4, 2351 Wiener Neudorf, zum Angebotspreis von € 5.388,-- inkl. USt seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 5.388brutto/060000/612 000 4000/H/100 058 588/MR 300000018.025

Einstimmig genehmigt.

d) KG Hörersdorf – Frättingsdorf, Radweg/Radroute, 3. Teilstück, örtliche Bauaufsicht

Für die Umsetzung des Projektes ist es erforderlich, eine technische und kaufmännische, örtliche Bauaufsicht (ÖBA) zu beauftragen. Zusätzlich ist zu erwähnen, dass Seitens der Förderstelle Land NÖ eine örtliche Bauaufsicht für dieses Projekt zu bestellen ist. Diesbezüglich wurde von der Firma PIRO Plan + Partner GmbH, Ferdinandsgasse 4, 2351 Wiener Neudorf, ein Angebot eingeholt.

Das Angebot mit der Nummer AN2023111 vom 14. März 2024 von der Firma PIRO Plan + Partner GmbH, Ferdinandsgasse 4, 2351 Wiener Neudorf, für die technische und kaufmännische örtliche Bauaufsicht und Nebenkosten, für das Projekt Radverkehrsanlage von Hörersdorf nach Frättingsdorf, 3. Teilstück, beläuft sich auf € 8.088,-- inkl. USt. Das Angebot wurde aufgrund des aktuellen Stundensatzes erstellt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Stundenaufwand.

Vizebgm. Reiskopf beantragt, der Gemeinderat wolle der Auftragsvergabe der technischen und kaufmännischen örtlichen Bauaufsicht für die Radverkehrsanlage von Hörersdorf nach Frättingsdorf, 3. Teilstück an die Firma PIRO Plan + Partner GmbH, Ferdinandsgasse 4, 2351 Wiener Neudorf, zum Angebotspreis von € 8.088,-- inkl. USt seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 8.088brutto/060000/612 000 4000/H/100 053 215/MR 300000018

Einstimmig genehmigt.

e) Graderarbeiten Rahmenvereinbarung

Um die Güterwege der Stadtgemeinde Mistelbach in einem gesetzeskonformen befahrbaren Zustand zu erhalten, ist es erforderlich, vor allem nach Starkregenereignissen diese mit einem Grader zu bearbeiten. Wie jedes Jahr wäre auch heuer angedacht, über diese Arbeiten eine Rahmenvereinbarung abzuschließen. Im Schreiben vom 5. Februar 2024 bietet der Maschinenring Mistelbach die Graderstunde zu einem Gesamtpreis von € 112,48 brutto an. Gegenüber dem Jahr 2023 (€ 108,77) ergibt sich eine moderate Kostensteigerung von 3,41 %.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle der Rahmenvereinbarung mit dem Maschinenring für die Zeitspanne von Anfang März 2024 bis Ende Februar 2025 seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 611100/710 000 3000/H

Einstimmig genehmigt.

f) KG Hüttendorf, Dorfzentrum

Ein finanziell und in der Größenordnung sehr umfangreiches Projekt ist im Jahr 2024 in Hüttendorf mit der Umsetzung eines Kommunikationszentrums bei der ehemaligen Schule, im konkreten bei der alten Fahrzeughalle der Freiwilligen Feuerwehr, geplant. Da es in

Hüttendorf seit vielen Jahren kein Wirtshaus und auch keinen Heurigen mehr gibt, entstand in der Dorferneuerung Hüttendorf die Idee, aus der ehemaligen und nunmehrigen leeren Fahrzeughalle ein Kommunikationszentrum umzusetzen, das als Treffpunkt für Jung und Alt dienen soll. Mitten in der Ortschaft von Hüttendorf soll so ein Platz geschaffen werden, der von allen Vereinen für Veranstaltungen, als Wahllokal und vieles mehr genutzt werden kann.

Angedacht ist ein barrierefreier Saal in der Größe von rund 75 m², der multifunktionell genutzt werden kann.

Hierfür ist erforderlich

- die Sanitäranlagen zu erneuern und mit Kabinen auszustatten (analog zu jenen, wie dies bereits im 1. Stock der ehemaligen Schule erfolgt ist)
- einen neuen Estrich in der Höhe von ca. 20 cm in der Fahrzeughalle anzubringen
- eine Akustikdecke zur Lärmisolierung einzuziehen
- eine Wandisolierung zur Familie Schoberwalter umzusetzen
- die Errichtung einer Küche
- die Errichtung einer Garderobe und
- die Errichtung einer kleinen Bar im ehemaligen Gangbereich des Gebäudes
- Beheizt werden soll das neue Kommunikationszentrum mit einer Pelletsheizung (statt der bisherigen Gaskonvektoren) mit einer Lagermöglichkeit für die Pellets im Keller des Gebäudes.
- Beheizung mittels Heizkörper
- Zur Vervollständigung wäre gedacht, neue Tische und Stühle anzuschaffen.
- Zwecks Wärmedämmung ist beabsichtigt, die beiden vorhandenen Eisentore der ehemaligen Fahrzeughalle komplett zu entfernen und stattdessen einen Portalbau mit zwei Meter Türen inkl. Fixverglasung, Verglasung, Paneelen und Kippfenster zu errichten.

Die Gesamtsumme für dieses Vorhaben beläuft sich nach eingeholten Kostenvoranschlägen seitens der Dorferneuerung Hüttendorf auf etwas mehr als € 190.000,-- brutto. Bei dieser Summe ist die Errichtung einer neuen Fassade nicht mit eingerechnet.

Seitens der Dorferneuerung Hüttendorf wäre eine grobe Drittellösung zur Umsetzung des Vorhabens wünschenswert, die Dorferneuerung Hüttendorf könnte € 60.000,-- beisteuern, sofern die jeweiligen beiden anderen rund € 65.000,-- aus dem Budget der STERN XL sowie einem anderen Ansatz seitens der Stadtgemeinde Mistelbach übernommen werden können. Unabhängig davon sollen aber auch andere Fördertöpfe wie z.B. eine KIP-Förderung oder die Förderung „Raus aus dem Öl“ dabei in Anspruch genommen werden, sofern dies möglich ist.

Im ersten Schritt soll im Jahr 2024 mit der Umgestaltung der ehemaligen Fahrzeughalle begonnen werden. Dabei sollen die bestehenden Tore durch zwei Eingangsportale ersetzt werden. In der Halle selbst soll der Fußbodenaufbau um ca. 20 Zentimeter angehoben werden, um eine Barrierefreiheit zu erreichen. Weiters soll eine Akustikdecke sowie eine Wandisolierung zur angrenzenden Wohnung hergestellt werden. Ebenso soll die bestehende Gasheizung durch eine Pelletsheizung ersetzt werden. Die Heizung wird so errichtet, dass eine Anschlussmöglichkeit des FF Hauses bzw. der erste Stock des bestehenden Gebäudes gegeben ist.

Vom DEV Hüttendorf werden zurzeit für die oben beschriebenen Arbeiten Kostenvoranschläge eingeholt. Nach Vorliegen aller Kosten sollen diese im nächsten Stadtrat beschlossen werden.

Die Kosten für die Umbauarbeiten im Jahr 2024 betragen ca. € 110.000,-- inkl. USt.
Die Stadtgemeinde beteiligt sich mit einem Drittel der Kosten in Höhe von € 65.000,-- wie vorgesehen.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 20. Februar 2024 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:
Die Stadtgemeinde beteiligt sich wie vorgeschlagen, mit einem Betrag in Höhe von € 65.000,--.

Zwischenzeitlich fand am Donnerstag, dem 29. Februar 2024, im Beisein der Gemeindevertreter der Stadtgemeinde Mistelbach, der zuständigen Sachbearbeiter der Stadtgemeinde Mistelbach, Planer Clemens Schwarz sowie der Vertreter der Dorferneuerung Hüttendorf eine Besprechung inkl. Begehung vor Ort in der ehemaligen Schule statt, um die nächsten Schritte zur Realisierung des Vorhabens zu setzen.

Im Zuge dieser Begehung wurden einige bauliche Missstände beim neuen Zubau der Freiwilligen Feuerwehr festgestellt, wie u.a. eindringende Nässe beim Dach oder eine falsche Höhe beim Einbau der Eingangstür. Damit die beiden Gebäudebereiche, also der Zubau bei der Freiwilligen Feuerwehr Hüttendorf und das ehemalige Schulgebäude/das künftige Kommunikationszentrum niveaugleich abschließen, soll die derzeitige und bereits eingemauerte Tür in den neuen Trakt der Freiwilligen Feuerwehr wieder zugemauert und ein neuer Eingang über den derzeitigen Garderobenbereich des ehemaligen Schulgebäudes errichtet werden.

Was die Planung/Umsetzung des Kommunikationszentrums betrifft, haben die Verantwortlichen der Dorferneuerung Hüttendorf unterschiedlichste unverbindliche Preisangebote bei Firmen zu den einzelnen Vorhaben eingeholt, in den meisten Fällen liegen zum Teil drei unterschiedliche Preisangebote vor.

Die Preisangebote betreffen die Gewerke Planung, Estrichleger, Portalbau, Akustikdecke, Bautischler, Installateur, Bestuhlung und Malerarbeiten.

Seitens der Verwaltung wurden sämtliche Angebote auf deren sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Die Angebotsprüfung lautet wie folgt:

Planung

Architekt DI Clemens Schwarz, 2130 Lanzendorf	€	9.846,00 exkl. USt

Estrichleger

Hollaus Meister Estrich, 2130 Mistelbach	€	4.733,00 exkl. USt
Lehner - Estrich GmbH, 2130 Mistelbach	€	4.774,00 exkl. USt

Portalbau

Die Metallwerkstatt Wiesinger, 2130 Hüttendorf	€	36.506,00 exkl. USt
Raiffeisen Lagerhaus Weinviertel Ost, 2130 Mistelbach	€	38.502,22 exkl. USt
Fenz GmbH, 2136 Laa/Thaya	€	44.768,00 exkl. USt

Akustikdecke und Systemtrennwand

Fenz GmbH, 2136 Laa/Thaya	€ 10.573,00 exkl. USt
Allclick, 2511 Pfaffstätten	€ 10.700,00 exkl. USt

Bautischler

Raiffeisen Lagerhaus Weinviertel Ost, 2130 Mistelbach	€ 11.401,45 exkl. USt

Installateur

Raiffeisen Lagerhaus Weinviertel Ost, 2130 Mistelbach	€ 70.000,00 exkl. USt
Egert Biowärme GmbH, 2130 Eibesthal	€ 72.838,07 exkl. USt

Furch GmbH, 2130 Mistelbach
Das Angebot der Fa. Furch ist unvollständig und daher auszuscheiden.

Bestuhlung

Kaiser-Sitzmöbel, 73240 Wendlingen am Neckar	€ 4.829,94 exkl. USt
Braun Lockenhaus GmbH, 7442 Lockenhaus	€ 6.321,80 exkl. USt

Maler

Beim Gewerk Maler wurden die Firmen Kevin Balija e.U., Manfred Körbel und Fenz GmbH um Legung eines Angebotes ersucht.
Da alle Firmen unterschiedliche und nicht vergleichbare Angebote gelegt haben, wird von der Verwaltung ein Leistungsverzeichnis erstellt und nochmals an die Firmen übermittelt. Nach Vorliegen der Angebotspreise soll die Arbeitsvergabe der Malerarbeiten im nächsten Gremium beschlossen werden.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle folgender Vorgangsweise die Zustimmung erteilen:
Die Auftragsvergabe der Gewerke Planung, Estrichleger, Portalbau, Akustikdecke, Bautischler, Installateur und Bestuhlung soll an den Billigstbieter erfolgen.

Eine Vorfinanzierung erfolgt zur Gänze durch die Stadtgemeinde Mistelbach. Nach Förderung und Beiträgen durch Dorferneuerung und Feuerwehr soll die Beteiligung der Stadtgemeinde Mistelbach nur etwa 1 Drittel der Kosten, also € 65.000,-- betragen.

Bedeckung: 006000/771 000 2000/MR 300000134.001

Einstimmig genehmigt.

Wortmeldungen: GR Ing. Schreibvogel, GR Gullo und BGM Stubenvoll

Zu 12.) Kontoschließungen

a) Kontoschließung dienstzugeteilte Beamte Weinviertel Klinikum

Im Gemeinderat vom 14. Dezember 2005 wurde die Eröffnung eines eigenen Girokontos (IBAN AT94 2011 1201 1335 7521) für die Abwicklung der Gehälter von zehn „Gemeinde-Beamten“ des Weinviertelklinikums beschlossen.

Da im Jahr 2023 die letzten Beamten in den dauernden Ruhestand versetzt wurden, ist dieses Konto seitens der Stadtgemeinde Mistelbach nicht mehr notwendig.

Herr Rainer Bauer (Sachbearbeiter Personalstelle Landesklinikum Mistelbach-Gänserndorf) hat nach Rücksprache mit dem Leiter der Buchhaltung des Landesklinikum Mistelbach-Gänserndorf, Herrn Böhm, am 8. Jänner 2024 der Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Mistelbach mitgeteilt, dass nichts gegen die Schließung des Kontos spricht.

Das Konto soll so bald wie möglich geschlossen werden.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 31. Jänner 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) Rücklage RA 2019 a.o.HH. Wasser, IBAN AT02 3250 1005 0002 6625

Das Konto für diese Rücklage wurde Ende 2019 für die Vereinnahmung der im damaligen außerordentlichen Haushalt verbliebenen Budgetreste der Wasserwirtschaft eingerichtet, um diese im Zuge der „VRV neu“ dem Gebührenhaushalt des Wassers wieder 1:1 zuordnen zu können.

Mit Rechnungsabschluss 2023 wurde die verbliebene Rücklagensumme in Höhe von € 8.124,86 für die Ausfinanzierung des Projektes „Neuer Brunnen Hüttendorf“ entnommen. Da es ein weiteres Rücklagenkonto für den Gebührenbereich der Wasserwirtschaft gibt, soll dieses Konto geschlossen werden.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

c) Rücklage a.o.HH. Kanal, IBAN AT46 3250 1006 0002 6625

Das Konto für diese Rücklage wurde Ende 2019 ebenso für die Vereinnahmung der im damaligen außerordentlichen Haushalt verbliebenen Budgetreste der Abwasserwirtschaft eingerichtet, um diese im Zuge der „VRV neu“ dem Gebührenhaushalt des Kanals wieder 1:1 zuordnen zu können.

Die verbliebene Rücklagensumme in Höhe von € 24.421,31 soll dem weiter bestehend verbleibenden Rücklagenkonto für den Gebührenbereich der Abwasserwirtschaft bei der Erste Bank AT34 2011 1201 1243 7974 zwecks Verwaltungsökonomie und Spesen-schonung zugeführt werden. Das Raiffeisenkonto kann somit geschlossen werden.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 13.) Berichtigung der Eröffnungsbilanz

Im Gemeinderat vom 16. März 2021 wurde die Eröffnungsbilanz per 1. Jänner 2020 beschlossen. Nachfolgende Korrekturen und Änderungen zur Eröffnungsbilanz sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen.

Die Hochwasserschutzanlage „Feldwiesengraben“ wurde 2017, zum Zeitpunkt der Umstellung auf das neue Buchhaltungssystem GeOrg, nicht gleich mit Planungsbeginn und auch nicht in den weiteren Jahren der Bauphase als Anlagevermögen erfasst. Nach dem Kollaudierungsbescheid der BH Mistelbach vom 11. Dezember 2023 soll die Anlage nunmehr als kofinanzierter Schutzbau nacherfasst werden.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 14.) Dienst- und Sachleistungen als Subvention, Richtlinien

Bei einer weiten Auslegung des Begriffs „Subvention“ im Sinne eines Rundschreibens des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Gemeinden, liegt eine Gewährung einer Subvention im Sinne des § 35 Zif. 2 NÖ GO 1972 bereits dann vor, wenn die Gemeinde einem Dritten Dienst- und Sachleistungen zuwendet, ohne dazu durch Gesetz oder Rechtsgeschäft verpflichtet zu sein. Eine Zuwendung kann auch in der Gestalt des Verzichts auf Forderungen oder sonstige Ansprüche der Gemeinde oder in der unentgeltlichen oder nur teilweise entgeltlichen Zurverfügungstellung von Einrichtungen der Gemeinde in Erscheinung treten.

Häufig treten Organisationen, die dem Gemeinwohl der Dorfgemeinschaft dienen (z.B. Freiwillige Feuerwehren, Verschönerungs- und Dorferneuerungsvereine, Sport- und Jugendvereine, Pfadfinder etc.) kurzfristig an die Gemeinde heran, um für Aktivitäten bzw. Veranstaltungen im Sinne des dörflichen Zusammenlebens Gemeindeeinrichtungen (z.B. Absperr- bzw. Scherengitter, Verkehrszeichen, Stromkabel, Aggregate, WC-Wagen etc.) auszuborgen.

Bei entsprechenden straßenbehördlichen oder sonstigen verwaltungsrechtlichen Bewilligungen (z.B. für Versammlungen) sind entsprechende behördliche Anordnungen von der Gemeinde umzusetzen und entsteht dadurch eine gewisse Ungleichbehandlung.

Es soll daher im Sinne der Verwaltungsökonomie eine Richtlinie beschlossen werden, wonach für Veranstaltungen von Organisationen, die dem örtlichen Gemeinwohl dienen, Dienst- und Sachleistungen der Stadtgemeinde Mistelbach kostenlos zur Verfügung gestellt werden, soweit dies die vorhandenen Ressourcen der Gemeinde zulassen und der Gesamtbetrag einen Wert von
€ 2.500,-- nicht übersteigt. Die erforderlichen und vorhandenen Ressourcen sind jeweils vor der Zurverfügungstellung dem Bürgermeister und dem Stadtamtsdirektor rückzumelden.

Für private oder wirtschaftliche Tätigkeiten ist die Anwendung dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 28. Februar 2024 obiger Vorgangsweise seine Zustimmung erteilt.

Herr RD Englisch hat mit Mail vom 4. März 2024 dazu wie folgt Stellung genommen:

„im GRA 1 wurden die neuen Dienst- und Sachleistungssubventionsrichtlinien dahingehend abgeändert, dass es einen Maximalbetrag von **€ 2.500** nicht übersteigen.

Ich ersuche auch um Klarstellung, ob bis zu € 2.500 und auch darüber der interne oder externe Stundensatz herangezogen werden soll.

Ich gehe davon aus, dass die € 2.500-Grenze, welche wir ja nicht verrechnen, der Nettobetrag ist (da wir die USt ja nicht abführen), obwohl sich der Verein ja eigentlich € 3.000 (€ 2.500 + 20 % USt) erspart. Falls nicht, ersuche ich ggf. um Rückmeldung.

Diese € 2.500-Grenze würde folgenden Mehraufwand für den Bauhof und die Grüne Partie bedeuten:

- Für sämtliche einzelne Veranstaltungen müssten die Zeiten seitens des Bauhofs und der Grünen Partie mitgeschrieben werden
- Alles über € 2.500 müsste der Bauhof bzw. Gr. Partie dem Verein mit internem oder externem Stundensatz verrechnen (zzgl. USt) bzw. die Arbeiten müssten ab € 2.500 eingestellt werden“

Wenn die Kriterien der Richtlinien erfüllt sind, ist der interne Kostensatz zur Berechnung heranzuziehen.

Aus den bisherigen bzw. noch zu überarbeitenden Tarifen für die Vermietung von Verkehrszeichen und Veranstaltungsequipment ergeben sich noch weitere Subventionsbestimmungen.

Z.B. Blaulichtorganisationen wie Rettung, Feuerwehr, Polizei sollen weiterhin nach Genehmigung des Bürgermeisters Heurigengarnituren kostenlos von der Stadtgemeinde Mistelbach ausleihen dürfen.

Folgende Ansuchen von Organisationen, für welche die gegenständliche Richtlinie auch vorgesehen ist, liegen derzeit vor:

- Feuerwache Paasdorf, kostenlose Bereitstellung von Bauhofeinrichtungen zur Durchführung der Discoparty am Rübenplatz Paasdorf wie die letzten Jahre. Der Reinerlös dient der Anschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

- Freiwillige Feuerwehr Mistelbach, kostenlose Bereitstellung von Bauhofeinrichtungen zur Durchführung der Veranstaltung Mayday wie im letzten Jahr. Der Reinerlös dient der Anschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

- Kulturverein Lanzendorf, kostenlose Bereitstellung eines WC-Containers mit mehreren Kabinen für das Maibaumfest und einer einzelnen WC-Kabine für das Spielplatzfest.

- Feuerwache Hörersdorf, kostenlose Bereitstellung von Bauhofeinrichtungen zur Durchführung des Feuerwehrheurigen wie die letzten Jahre. Der Reinerlös dient der Anschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

- Freiwillige Feuerwehr Siebenhirten, kostenlose Bereitstellung von Bauhofeinrichtungen zur Durchführung des FF-Festes. Der Reinerlös dient der Anschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

Nach ausführlicher Diskussion im Stadtrat vom 13. März 2024 beantragte der Vorsitzende, den vorgenannten kostenlosen Bereitstellungen sowie der gegenständlichen Richtlinie die Zustimmung zu erteilen, wobei klargestellt wird, dass für größere Veranstaltungen, die die Kriterien erfüllen, ein Stadtratsbeschluss ausreichend bzw. erforderlich ist.

STR Holy beantragt, der Gemeinderat wolle dieser Vorgangsweise ebenfalls die Zustimmung erteilen.

GR Dr. Feichtinger ergänzte den Antrag dahingehend, dass die genehmigten Subventionen für Veranstaltungen laut obiger Richtlinie im darauf folgenden Gemeinderat berichtet werden.

Bei 3 Stimmenthaltungen (GR Hödl, GR Mayer und GR Dr. Höfer) genehmigt.

Wortmeldungen: GR Dr. Feichtinger

Zu 15.) Tarife für Vermietung von Bauhofeinrichtungen und Equipment

Tarifordnung für Vermietung von Veranstaltungsequipment, Heurigengarnituren und Bauhofeinrichtungen

Die im Gemeinderat vom 1. Juli 2020 beschlossenen Tarife für Veranstaltungsequipment sowie die im Gemeinderat vom 1. Juli 2015 beschlossenen Tarife für den Verleih von Heurigengarnituren sollen aktualisiert werden. Ebenso die in der Sitzung des Stadtrates vom 27. November 2003 beschlossenen Tarife für Verkehrszeichen.

a) Veranstaltungsequipment

Der Transport sowie Auf- und Abbau durch Gemeindebedienstete soll mit den aktuellen externen Verrechnungssätzen für Facharbeiter-, Hilfsarbeiter, KFZ und Arbeitsmaschinen zzgl. USt verrechnet werden.

Bei Transport, Auf- und Abbau durch Gemeindebedienstete haftet der Entlehner für eventuelle Schäden, die nach dem Aufbau und vor dem Abbau entstehen, ebenso auch für Schäden, die durch Elementarereignisse und willkürliche Zerstörung entstehen.
Bei Übernahme aller anfallenden Arbeiten durch den Entlehner haftet dieser für alle Schäden, die vom Zeitpunkt der Abholung bis zur Rückgabe entstehen.

1.) Entlehnung von Bühnenpodesten
€ 0,50 pro m² Bühne oder Podest
€ 0,50 pro m² pro Stehtag (ohne Auf- und Abbautag)

2.) Entlehnung von Sesseln
€ 0,25 pro Sessel
€ 0,25 pro Sessel pro Stehtag (ohne Auf- und Abbautag)

3.) Entlehnung eines Rednerpultes
€ 10,00 pro Rednerpult
€ 2,00 pro Rednerpult pro Stehtag (ohne Auf- und Abbautag)

4.) Entlehnung von Tischen (lagern im Stadtsaal 20 Stück)
€ 2,50 pro Tisch
€ 1,00 pro Tisch pro Stehtag (ohne Auf- und Abbautag)

Alle Preise gelten zzgl. USt.

Da solche Vermietungen relativ selten vorkommen, sollen die oberen Tarife (mit Ausnahme des externen Facharbeiter- bzw. Hilfsarbeiterstundensatzes) bis auf Weiteres keiner jährlichen Wertanpassung unterzogen werden.

b) Heurigengarnituren

Blaulichtorganisationen wie Rettung, Feuerwehr, Polizei sollen weiterhin nach Genehmigung des Bürgermeisters Heurigengarnituren kostenlos von der Stadtgemeinde Mistelbach ausleihen dürfen.

Vereine und sonstige sollen künftig, nach Genehmigung des Bürgermeisters, einen Tarif von € 5,-- zzgl. USt pro Garnitur bezahlen, wobei ergänzend notwendige Dienst- und Sachleistungen des Bauhofs oder der Grünen Partie zusätzlich mit dem externen Verrechnungssatz zzgl. USt verrechnet werden.

Wie im Stadtrat vom 28. November 2017 beschossen, sollen der MIMA GesmbH auch weiterhin Heurigengarnituren kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Da solche Vermietungen relativ selten vorkommen, sollen die oberen Tarife (mit Ausnahme des externen Facharbeiter- bzw. Hilfsarbeiterstundensatzes) bis auf Weiteres keiner jährlichen Wertanpassung unterzogen werden.

c) Verkehrszeichen, Absperrgitter, Betonleitwände udgl.

In der Sitzung des Stadtrates vom 27. November 2003 wurden Tarife für die Vermietung von Verkehrszeichen für Veranstaltungen bzw. Baustellen beschlossen.

Da die Tarife seit 2003 noch nicht angepasst wurden und weil neben Verkehrszeichen oft auch Absperrgitter udgl. benötigt werden, soll der Beschluss abgeändert werden.

Ab dem 14. März 2024 sollen für das Vermieten und An- und Abtransport von Verkehrszeichen, Absperrgitter, Betonleitwände udgl. **für Baustellen und Veranstaltungen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mistelbach** folgende Tarife verrechnet werden:

1) Für Private und Gewerbetreibende

Für die Vermietung von Verkehrszeichen, Absperrgittern, Betonleitwänden udgl. soll bei Selbstabholung von Privaten und Gewerbetreibenden € 1,-- zzgl. USt pro Stück und Tag verrechnet werden. Das Retournieren muss innerhalb der Öffnungszeiten des Bauhofs erfolgen, ansonsten werden alle weiteren Kalendertage bis zur tatsächlichen Retournierung verrechnet.

Die Zeit der Vermietung der Leihgegenstände beginnt bei der Abholung und endet bei deren Retournierung. Die Rückgabe erfolgt nach Absprache innerhalb der Öffnungszeiten des Bauhofs.

Sollte beispielsweise ein Absperrgitter an einem Donnerstag ausgeborgt und am Freitag 14.00 Uhr versucht werden zu retournieren (Bauhof geschlossen), dann kann das Absperrgitter am folgenden Montag innerhalb der Öffnungszeiten zurückgegeben werden und es fallen somit 5 Vermietungstage an.

Für den An- und Abtransport von jeweils bis zu 6 Verkehrszeichen, Absperrgitter, Betonleitwände udgl. soll eine Pauschale von € 100,-- zzgl USt und zusätzlich € 1,-- zzgl. USt pro Stück und Tag der Vermietung verrechnet werden. Für alle 1- 6 weiteren Verkehrszeichen, Absperrgitter, Betonleitwände udgl. soll ebenfalls diese Pauschale verrechnet werden.

Beispiele: Für den An- und Abtransport und die Vermietung von 3 Verkehrszeichen, 2 Absperrgittern und 1 Betonleitwand für 5 Tage sollen € 130,-- zzgl. 20 % USt verrechnet werden.
Für den An- und Abtransport und die Vermietung von 10 Verkehrszeichen und 9 Absperrgittern für 7 Tage sollen € 533,-- zzgl. 20 % USt verrechnet werden.

2) Für Vereine

Bei von der Stadtgemeinde Mistelbach angemeldeten Veranstaltungen wird der An- und Abtransport sowie das Aufstellen von Verkehrszeichen seitens der Stadtgemeinde Mistelbach an Vereine kostenlos zur Verfügung gestellt.

Der An- und Abtransport und die Vermietung von Absperrgittern udgl. soll für Vereine bis zu einem Gesamtwert von € 2.500,-- exkl. USt kostenlos erfolgen, sofern diese in die Richtlinien „Dienst- und Sachleistungen als Subvention“ fallen. Andernfalls sollen auch für Vereine die oberen zwei Tarife zur Anwendung kommen.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle der Tarifordnung die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 16.) Örtliches Raumordnungsprogramm, Änderung 49, Verordnung B

Die Änderung 49 des Örtl. Raumordnungsprogrammes und die Änderung 48 des Bebauungsplanes (zusammenhängende Verfahren) waren in der Zeit von 19. September 2023 bis 31. Oktober 2023 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Die einzige abgegebene Stellungnahme bezieht sich auf das Freihalten von Betreuungsstreifen entlang von Gerinnen.

Mit Ausnahme der Änderungspunkte 2.1, 9.2, 10.1 und 10.2 wurde diese Änderung 49 des Örtl. Raumordnungsprogrammes / Änderung 48 des Bebauungsplanes in der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2023 in den Verordnungen A beschlossen.
Die beiden Verordnungen A der 49. Änderung des Örtl. Raumordnungsprogrammes und der 48. Änderung des Bebauungsplanes sind bereits in Rechtskraft erwachsen.

Der Änderungspunkt 2.1 wurde deswegen zurückgestellt, da nicht klar war, ob eine Beeinträchtigung für die Hochspannungsleitung der ÖBB besteht. Mittlerweile liegt eine positive Bestätigung vor, dass einer PV-Widmung nichts im Wege steht.

Für den Änderungspunkt 9.2 in Hörersdorf hat es mittlerweile eine Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 gegeben, sodass für in diesem Bereich befindliche unbebaute Grundstücke kein Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen werden muss.

Für den Änderungspunkt 10.1 hat einerseits gleiches gegolten wie für 9.2. Anderseits hat auch der Baulandsicherungsvertrag mit der gewünschten Durchwegung von der Oserstraße zur Bahnstraße gefehlt. Mittlerweile hat der Bauträger EBG in der Bahnstraße angekauft (außerbücherlicher Eigentümer), sodass die Voraussetzungen erfüllt sind. (siehe TOP Verträge). Angemerkt wird, dass im Bereich der Liegenschaft der YWLI in der Verordnung das bewilligte und in Ausführung befindliche Bauvorhaben mit der Geschossflächenzahl von 2.0 abgebildet wird.

Für diese drei angeführten Änderungspunkte (2.1, 9.2 und 10.1) hat der Ortsplaner RaumRegionMensch für den Gemeinderat das sogenannte Beschlussexemplar und die Verordnungen B vorbereitet.
Diese wurden am 12. März 2024 dem Bauamt übermittelt. Das Bauamt hat diese Unterlagen nach Durchsicht nunmehr dem Gemeinderat vorgelegt.

Der Änderungspunkt 10.2 betrifft den Bauträger Kamptal in der Franz Josef-Straße. Der vom GRA 2 geforderte Vertrag für eine Durchwegung konnte noch nicht abgeschlossen werden. Dieser Änderungspunkt bleibt daher weiter zurückgestellt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach beschließt in seiner Sitzung am 21. März 2024 folgende

VERORDNUNG B

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBL. Nr. 3/2015 - i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm für die Stadtgemeinde Mistelbach dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (GZ. 10.910-23/02 VO B vom März 2024, RaumRegionMensch ZT GmbH) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

STR Dr. Brandstetter beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 17.) Bebauungsplan, Änderung 48, Verordnung B

Die nachstehenden Erläuterungen sind wortgleich mit jenen zum TOP 16.), weil sie sowohl für die Änderung 49 des Örtl. Raumordnungsprogrammes wie auch die Änderung 48 des Bebauungsplanes (zusammenhängende Verfahren) gelten.

Die Änderung 49 des Örtl. Raumordnungsprogrammes und die Änderung 48 des Bebauungsplanes (zusammenhängende Verfahren) waren in der Zeit von 19. September 2023 bis 31. Oktober 2023 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Die einzige abgegebene Stellungnahme bezieht sich auf das Freihalten von Betreuungsstreifen entlang von Gerinnen.

Mit Ausnahme der Änderungspunkte 2.1, 9.2, 10.1 und 10.2 wurde diese Änderung 49 des Örtl. Raumordnungsprogrammes / Änderung 48 des Bebauungsplanes in der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2023 in den Verordnungen A beschlossen.
Die beiden Verordnungen A der 49. Änderung des Örtl. Raumordnungsprogrammes und der 48. Änderung des Bebauungsplanes sind bereits in Rechtskraft erwachsen.

Der Änderungspunkt 2.1 wurde deswegen zurückgestellt, da nicht klar war, ob eine Beeinträchtigung für die Hochspannungsleitung der ÖBB besteht. Mittlerweile liegt eine positive Bestätigung vor, dass einer PV-Widmung nichts im Wege steht.

Für den Änderungspunkt 9.2 in Hörersdorf hat es mittlerweile eine Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 gegeben, sodass für in diesem Bereich befindliche unbebaute Grundstücke kein Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen werden muss.

Für den Änderungspunkt 10.1 hat einerseits gleiches gegolten wie für 9.2. Anderseits hat auch der Baulandsicherungsvertrag mit der gewünschten Durchwegung von der Oserstraße zur Bahnstraße gefehlt. Mittlerweile hat der Bauträger EBG in der Bahnstraße angekauft (außerbücherlicher Eigentümer), sodass die Voraussetzungen erfüllt sind. (siehe TOP Verträge). Angemerkt wird, dass im Bereich der Liegenschaft der YWLI in der Verordnung das bewilligte und in Ausführung befindliche Bauvorhaben mit der Geschossflächenzahl von 2.0 abgebildet wird.

Für diese drei angeführten Änderungspunkte (2.1, 9.2 und 10.1) hat der Ortsplaner RaumRegionMensch für den Gemeinderat das sogenannte Beschlussexemplar und die Verordnungen B vorbereitet.

Diese wurden am 12. März 2024 dem Bauamt übermittelt. Das Bauamt hat diese Unterlagen nach Durchsicht nunmehr dem Gemeinderat vorgelegt.

Der Änderungspunkt 10.2 betrifft den Bauträger Kamptal in der Franz Josef-Straße. Der vom GRA 2 geforderte Vertrag für eine Durchwegung konnte noch nicht abgeschlossen werden. Dieser Änderungspunkt bleibt daher weiter zurückgestellt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach beschließt in seiner Sitzung am 21. März 2024 folgende

VERORDNUNG B

§ 1 Auf Grund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan dahingehend abgeändert, dass für die auf den hierzu gehörigen Plandarstellungen rot umrandeten Grundflächen in der Stadtgemeinde Mistelbach (Plan Nummer 10.920-23/02 VO B vom März 2024, RaumRegionMensch ZT GmbH), die auf der Plandarstellung durch rote Signaturen dargestellten Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden.

§ 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

STR Dr. Brandstetter beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Wortmeldungen: Vizebgm. Reiskopf

Zu 18.) Kindergärten und Kleinkindgruppen

a) NÖ Landeskindergärten, Ferienbetrieb, Förderung

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2023 informiert das Amt der NÖ Landesregierung, dass für den Ferienbetrieb in der 4. und 6. Ferienwoche im Sommer 2023 ein Förderbeitrag in Höhe von € 2.800,-- gewährt wird.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

b) Ferienbetreuung 4. und 6. Ferienwoche

Bereits im vorigen Jahr hat eine Mutter den Wunsch geäußert, dass bereits zu einem früheren Zeitpunkt bekannt gegeben wird, wo die Ferienbetreuung in der 4. und 6. Ferienwoche stattfindet. Vor allem bestand der Wunsch, dass im NÖ Landeskindergarten „Am Schloßberg“ in der 4. und 6. Ferienwoche eine Ferienbetreuung angeboten wird. Es hat sich aber bewährt, die Entscheidung erst kurz vor den Ferien bekannt zu geben. Viele andere Gemeinden handhaben das so, da die Erfahrung zeigt, dass dann auch Kinder angemeldet werden, wo keine Berufstätigkeit eine Notwendigkeit für einen Besuch des Kindergartens an 8 Wochen in den Ferien nötig wäre. Es ist so schon sehr schwierig, mit dem vorhandenen Personal und qualifizierte Praktikantinnen den Ferienbetrieb abzudecken.
Diese Mutter hat auch heuer wieder angefragt und sehr hartnäckig eingefordert, dass auch im NÖ Landeskindergarten „Am Schloßberg“, den ihre Kinder besuchen, in der 4. und 6. Ferienwoche eine Ferienbetreuung angeboten wird. Sie möchte ihren Kindern nicht zumuten, dass sie in einem fremden Haus mit fremdem Personal betreut werden.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 29. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Die Vorgehensweise, dass erst kurz vor der Ferienbetreuung bekannt gegeben wird, in welchem Kindergarten die Ferienbetreuung in der 4. und 6. Ferienwoche stattfindet, wird beibehalten.

STR Polke beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

c) Nachmittagsbetreuung, Erhöhung Kostenbeiträge

Gemäß § 25 Beiträge, Abs. (2) NÖ Kindergartengesetz 2006 müssen die Kostenbeiträge für die Nachmittagsbetreuung wie folgt angepasst werden:
Der Kindergartenerhalter hat für die Anwesenheit von Kindern vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr sowie für die Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial und die Verabreichung von Mahlzeiten einen höchstens kostendeckenden Beitrag von den Eltern (Erziehungs-berechtigten) einzuheben, wobei auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der für die Kinder Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen ist. Der Beitrag für die Anwesenheit in der Betreuungszeit hat monatlich mindestens € 50,-- zu betragen und ändert sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitragssatz auf volle Euro aufzurunden. Eine Unterschreitung dieses Beitrages ist in sozialen Härtefällen zulässig.

Der Bereich Controlling hat folgende Berechnung angestellt:
Zwischen 11/2022 (letzte Heranziehung des Index) und 12/2023 (das letzte Monat mit feststehendem publiziertem Wert) hat sich der Index um 5,8 % erhöht:

	Per 03/2017	Per 03/2022	Per 03/2022 aufgerundet	Per 11/2022 (auf Basis ungerundetem Wert 03/2022)	Per 11/2022 gerundet	per 12/2023 (auf Basis ungerundetem Wert 11/2022)	**per 12/2023 gerundet**
bis 20 h	€ 50	€ 57,35	€ 58	€ 61,08	€ 62	€ 64,62	**€ 65**
bis 40h	€ 70	€ 80,29	€ 81	€ 85,51	€ 86	€ 90,47	**€ 91**
bis 60h	€ 90	€ 103,23	€ 104	€ 109,94	€ 110	€ 116,32	**€ 117**
bis 80h	€ 100	€ 114,7	€ 115	€ 122,16	€ 123	€ 129,25	**€ 130**

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 29. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Die Kostenbeiträge für die Nachmittagsbetreuung sollen per 1. April 2024 wie oben angeführt erhöht werden.

STR Polke beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 3 Gegenstimmen (GR Mag. Rausch, STR Dr. Brandstetter und GR Mag. Krickl) genehmigt.

Wortmeldungen: GR Mag. Rausch

d) NÖ Landeskindergärten, Benützung der Bewegungsräume, Tarif

In der Sitzung des Gemeinderates am 12. Oktober 2011 wurde beschlossen, dass die Bewegungsräume unserer NÖ Landeskindergärten von örtlichen Gruppen und Vereinen für sportliche Aktivitäten genutzt werden können. Mit Gemeinderatssitzung vom 19. November 2018 wurde der Tarif auf € 4,-- je Stunde angehoben. Seitdem erfolgte keine Anhebung mehr. Der Tarif könnte auf € 6,-- je Stunde angehoben werden.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 29. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Der Tarif für die Benützung der Bewegungsräume der NÖ Landeskindergärten soll ab 1. Juli 2024 auf € 6,-- angehoben werden.

STR Polke beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

e) Kindergärten und schulische Tagesbetreuung, Springerin

In der Stadtgemeinde Mistelbach sind immer mehr Kindergartengruppen in Betrieb, dazu noch die Kindergruppe „Rappel-Zappel“ und die schulische Tagesbetreuung.

Kinderbetreuerinnen in den Kindergärten: 42 Personen
Personal in der Kindergruppe „Rappel-Zappel“: 6 Personen
Personal in der schulischen Tagesbetreuung ab September 2024: 9 Personen

Im Krankheitsfall muss dieses Personal ersetzt werden. Wir haben zwei Springerinnen für den Ersatz der Kinderbetreuerinnen und eine Springerin für Urlaubsvertretungen während des Kindergartenjahres im Einsatz. Es ist jetzt oftmals schon schwierig, bei jedem Krankenstand Ersatz stellen zu können. Die schulische Tagesbetreuung wird zusätzlichen Bedarf bringen.

Im Dienstpostenplan sind für 2024 acht zusätzliche Posten für Kinderbetreuerinnen enthalten. Nach Auswertung der Anmeldezahlen wird heuer voraussichtlich mit sechs zusätzlichen Kinderbetreuerinnen das Auslangen gefunden werden können. Daher könnte ab September 2024 eine weitere Springerin aufgenommen werden, die sobald ein Krankenstand in der schulischen Tagesbetreuung aufritt, diesen ersetzt. Ist sie nicht in der schulischen Tagesbetreuung im Einsatz, wird sie als Krankenstandsvertretung im Kindergarten eingesetzt.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 29. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Ab September 2024 soll eine weitere Springerin im Einsatz sein, die vorrangig die Krankenstände in der schulischen Tagesbetreuung ersetzt und auch im Kindergartenbereich eingesetzt wird.

STR Polke beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

f) Kindergarten „Zaya-Mühlbach“, Arbeitsvergaben, Beschlussänderung

Von der Stadtamtsdirektion wurde nachfolgende Stellungnahme an die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach am 15. Februar 2024 übermittelt:

„Zu der mit Schreiben vom 25. Jänner 2024 übermittelten Aufsichtsbeschwerde des GR Jürgen Fenz wird wie folgt Stellung genommen:

Der Beschluss für Arbeitsvergaben betreffend den NÖ Kindergarten Zaya-Mühlbach wurde im Gemeinderat vom 28. März 2023 gefasst, um den Baufortschritt möglichst zweckmäßig, sparsam und wirtschaftlich im Sinne der Stadtgemeinde Mistelbach gestalten zu können und trotzdem bei eilig zu treffenden Entscheidungen die Verantwortlichen des zuständigen Ausschusses bei der Entscheidungsfindung mit einbeziehen zu können. Das bedeutet, dass in solchen Fällen nicht nur die Sachbearbeiter der Gemeindeverwaltung, sondern eben auch Vorsitzende und Stellvertreter des Ausschusses gemeinsam dem Bürgermeister eine Vergabeempfehlung gegeben haben. Die Beauftragung selbst ist immer durch den Bürgermeister erfolgt.

Dieser Beschluss wurde, wie auch aus dem Gemeinderatsprotokoll ersichtlich, einstimmig gefasst. Der Wortlaut des Beschlusses ist nur bezüglich eines Wortes unglücklich, wonach der Eindruck entsteht, dass die Auftragsvergaben durch Vorsitzende und Stellvertreter des GRA 3 erfolgen. Tatsächlich sind sie nur bei der Vergabeempfehlung an den Bürgermeister involviert.

In der Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2023 hat die LaB einen Dringlichkeitsantrag eingebracht, dass der Beschluss vom 28. März 2023 aufgehoben wird. Dieser Dringlichkeitsantrag wurde mehrheitlich abgelehnt, um keinen Schnellschuss, sondern eine gut vorbereitete Entscheidung zu treffen. Es ist vorgesehen, dass die gegenständliche Angelegenheit in der nächsten Sitzung des zuständigen GRA 3 am 29. Februar 2024 und in weiterer Folge im Stadtrat am 13. März 204 und im Gemeinderat am 21. März 2024 behandelt wird.

Der neue Beschluss soll sowohl der Intention einer zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen Gemeindegebarung als auch den Formalvorgaben der NÖ Gemeindeordnung entsprechen."

Vorgeschlagen wird, den Beschlusstext vom 28. März 2023 aufzuheben und wie folgt neu zu fassen:

Das jeweils nach der NÖ Gemeindeordnung zuständige Organ (Bürgermeister, Stadtrat oder Gemeinderat) soll je nach Dringlichkeit einen Vergabevorschlag durch die zuständigen Sachbearbeiter, die Ausschussvorsitzende bzw. die Stellvertreterin des GRA 3 bzw. durch den Baubeirat für die erforderlichen Arbeitsvergaben erhalten.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 29. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Das jeweils nach der NÖ Gemeindeordnung zuständige Organ (Bürgermeister, Stadtrat oder Gemeinderat) soll je nach Dringlichkeit einen Vergabevorschlag durch die zuständigen Sachbearbeiter, die Ausschussvorsitzende bzw. die Stellvertreterin des GRA 3 bzw. durch den Baubeirat für die erforderlichen Arbeitsvergaben erhalten.

STR Polke beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Wortmeldungen: GR Lehnert

g) Kindergarten Zaya-Mühlbach, Maler-, Estrichleger-, Bodenleger- und Trockenbauarbeiten

Von der Firma Bmst. Ing. Johann Vonwald GmbH wurden auf Basis der erstellten Polierpläne und der bereits vorhandenen Einreichpläne sowie in Absprache mit der Verwaltung die Leistungsverzeichnisse für die Gewerke Malerarbeiten, Trockenbauarbeiten, Estrichlegearbeiten und Bodenlegearbeiten erstellt.

Die Kostenermittlung durch die Firma Bmst. Ing. Johann Vonwald GmbH ergab, dass die Maler- und Estrichlegearbeiten unter € 100.000,-- exkl. USt hergestellt werden können. Die Gewerke Trockenbau- und Bodenlegearbeiten liegen im Kostenrahmen von € 100.000,-- exkl. USt bis € 1.000.000,-- exkl. USt. Nach den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2018 wurden daher für die Gewerke Maler- und Estricharbeiten das Vergabeverfahren „Direktvergabe – unverbindliche Preisanfrage" und für die Gewerke Trockenbau- und Bodenlegearbeiten das Vergabeverfahren „nicht offenes Verfahren ohne vorheriger Bekanntmachung" gewählt.

Von der Firma Vonwald wurden die Leistungsverzeichnisse für

das Gewerk Malerarbeiten an die Firmen Klaus Fiedler GmbH, Ebendorfer Hauptstraße 67, 2130 Ebendorf, Manfred Körbel, Schletz 119,2151 Asparn/Zaya, Christoph Bacher, Museumgasse 3, 2130 Mistelbach, Fenz GmbH Thayapark 9, 2136 Laa/Thaya, Herbert Pree GmbH, Hagendorf 86, 2133 Fallbach, Manfred Stadler GmbH, Huttererstraße 6, 2115 Ernstbrunn, Leopold Hammerbacher GmbH, Mistelbacher Straße 44, 2193 Wilfersdorf,

für das Gewerk Estrichlegearbeiten an die Firmen Hollaus Meister Estrich, Mitschastraße 42, 2130 Mistelbach, Lehner Estrich GmbH, Oberhoferstraße 85, 2130 Mistelbach, Kodym GmbH, Auestr. 94, 2641 Gloggnitz, Fenz GmbH Thayapark 9, 2136 Laa/Thaya,

für das Gewerk Bodenlegearbeiten an die Firmen Christoph Leitner, Bäckersteig 8, 2135 Altruppersdorf, Michael Hodecek GmbH, Obere Hauptstraße 19, 2141 Ameis, Fenz GmbH Thayapark 9, 2136 Laa/Thaya,

für das Gewerk Trockenbauarbeiten an die Firmen ALTENWEISL GMBH, Ulrichskirchner Straße 12, 2120 Wolkersdorf, Gartner Trockenausbau, Kaiser Josef Straße 27, 2120 Wolkersdorf, Herbert Pree GmbH, Hagendorf 86, 2133 Hagendorf, Fenz GmbH Thayapark 9, 2136 Laa/Thaya, Ionel Pop, Marienhofstraße 2, 2104 Spillern, Malerei Balija, Obere Hauptstraße 82, 2151 Asparn an der Zaya, DITI Trockenbau GmbH, Vorgartenstraße 87, Top I, 1200 Wien, INB Innenbautechnik GmbH, Hörsdorf 36, 3240 Mank,

am 15. bzw. 21. Dezember 2023 verschickt. Der Abgabetermin wurde mit 24. Jänner 2024, 10 Uhr festgelegt.

Am 24. Jänner 2024 ab 10.05 Uhr fand im Beisein von STR Dora Polke, GR Monika Mayer, Bmst. Ing. Johann Vonwald, Karoline Scheiner-Hörmann und Gerhard Koudela die Angebotseröffnung statt. Aufgrund der gewählten Vergabeverfahren war die Angebotseröffnung der Gewerke Maler und Estricharbeiten eine nicht öffentliche Angebotseröffnung, bei den Gewerken Trockenbau und Bodenlegearbeiten durften die Bieter anwesend sein.

Die Angebotseröffnung ergab folgendes Ergebnis:

Malerarbeiten

Fenz GmbH, 2136 Laa/Thaya	€ 141.322,50 exkl. USt
Klaus Fiedler GmbH, 2130 Ebendorf	nicht abgegeben
Manfred Körbel, 2151 Asparn/Zaya	nicht abgegeben
Christoph Bacher, 2130 Mistelbach	nicht abgegeben
Herbert Pree GmbH, 2133 Fallbach	nicht abgegeben
Manfred Stadler GmbH, 2115 Ernstbrunn	nicht abgegeben
Leopold Hammerbacher GmbH, 2193 Wilfersdorf	nicht abgegeben

Estrichlegearbeiten

Kodym GmbH, 2641 Gloggnitz	€ 102.458,90 exkl. USt
Hollaus Meister Estrich, 2130 Mistelbach	€ 115.944,10 exkl. USt
Fenz GmbH, 2136 Laa/Thaya	€ 121.588,50 exkl. USt
Lehner Estrich GmbH, 2130 Mistelbach	nicht abgegeben

Bodenlegearbeiten

Fenz GmbH, 2136 Laa/Thaya	€ 248.349,00 exkl. USt
Christoph Leitner, 2135 Altruppersdorf	€ 253.533,60 exkl. USt
Michael Hodecek GmbH, 2141 Ameis	€ 265.045,00 exkl. USt

Trockenbauarbeiten

DITI Trockenbau GmbH, 1200 Wien	€ 226.527,25 exkl. USt
INB Innenbautechnik GmbH, 3240 Mank	€ 241.323,00 exkl. USt
Fenz GmbH, 2136 Laa/Thaya	€ 457.516,50 exkl. USt
ALTENWEISL GMBH, 2120 Wolkersdorf	nicht abgegeben
Gartner Trockenausbau, 2120 Wolkersdorf	nicht abgegeben
Herbert Pree GmbH, 2133 Hagendorf	nicht abgegeben
Ionel Pop, 2104 Spillern	nicht abgegeben
Malerei Balija, 2151 Asparn an der Zaya	nicht abgegeben

Von der Firma Bmst. Ing. Johann Vonwald GmbH wurde von sämtlichen Angeboten die vertiefte Angebotsprüfung gemäß Bundesvergabegesetz 2018 durchgeführt. Dabei wurden die Angebote auf deren sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft. Anschließend wurde von allen Gewerken ein Preisspiegel und ein Vergabevorschlag erstellt.

Die vertiefte Angebotsprüfung ergab folgendes Ergebnis:

Malerarbeiten
Nach durchgeführter Angebotsprüfung ist, unter Berücksichtigung aller Umstände und Aspekten, der Angebotspreis des in Aussicht genommenen Zuschlagsempfängers als angemessen zu beurteilen.

Fenz GmbH, 2136 Laa/Thaya	€ 141.322,50 exkl. USt

Estrichlegearbeiten
Das Leistungsverzeichnis der Firma Kodym GmbH wurde teilweise abgeändert und einige Positionen nicht ausgepreist. Daher ist das Angebot mit einem unbehebbaren Mangel behaftet und gemäß § 141 BVerG 2018 auszuscheiden.

Hollaus Meister Estrich, 2130 Mistelbach	€ 115.944,10 exkl. USt
Fenz GmbH, 2136 Laa/Thaya	€ 121.588,50 exkl. USt
Kodym GmbH, 2641 Gloggnitz	ausgeschieden

Bodenlegearbeiten
Basierend auf der vertieften Angebotsprüfung und unter Berücksichtigung sämtlicher Beurteilungsaspekte ist das Angebot des Billigstbieters als angemessen zu beurteilen.

Fenz GmbH, 2136 Laa/Thaya	€ 248.349,00 exkl. USt
Christoph Leitner, 2135 Altruppersdorf	€ 253.533,60 exkl. USt
Michael Hodecek GmbH, 2141 Ameis	€ 265.045,00 exkl. USt

Trockenbauarbeiten
Bei den Firmen DITI Trockenbau GmbH und INB GmbH waren die allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadtgemeinde Mistelbach nicht unterfertigt. Als behebbarer Mangel wurde die fehlende Unterfertigung von der Firma DITI Trockenbau GmbH

angefordert und seitens des Bieters entsprechend retourniert. Aufgrund der Bieterreihung wurde die fehlende Unterfertigung bei der Firma INB GmbH nicht mehr angefordert.

Basierend auf der vertieften Angebotsprüfung und unter Berücksichtigung sämtlicher Beurteilungsaspekte ist das Angebot des Billigstbieters als angemessen zu beurteilen.

DITI Trockenbau GmbH, 1200 Wien,	€ 226.527,25 exkl. USt
INB Innenbautechnik GmbH, 3240 Mank	€ 241.323,00 exkl. USt
Fenz GmbH, 2136 Laa/Thaya,	€ 457.516,50 exkl. USt

Aufgrund des vorliegenden Ergebnisses der vertieften Angebotsprüfung, werden dem jeweiligen Billigstbieter bei den Gewerken Trockenbau und Bodenleger die Zuschlagsentscheidung gemäß § 144 des Bundesvergabegesetzes 2018, mitgeteilt. Den verbliebenen Bietern wird die Mitteilung der Zuschlagsentscheidung bekanntgegeben. Nach Ablauf der Stillhaltefrist von 10 Tagen, bei Übermittlung auf elektronischem Wege bzw. 15 Tagen bei Übermittlung über den Postweg, kann unter der Voraussetzung, dass kein Einspruch erfolgt, die Zuschlagserteilung an den Billigstbieter erfolgen.
Aufgrund des Vergabeverfahrens „Direktvergabe-unverbindliche Preisauskunft“ kann bei den Gewerken Maler- und Estricharbeiten dem Billigstbieter der Zuschlag erteilt werden.

STR Polke beantragt namens des Stadtrates vom 31. Jänner 2024, der Gemeinderat wolle der gegenständlichen Vorgangsweise und den Auftragsvergaben der Gewerke Maler, Estrich, Bodenleger und Trockenbau an den Billigstbieter seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung:	Maler	141.322,50/061000/240 920 20000/V/MR 300000095.010
	Estrich	115.944,10/061000/240 920 20000/V/MR 300000095.013
	Bodenleger	248.349/061000/240 920 20000/V/MR 300000095.011
	Trockenbau	226.527,25/061000/240 920 20000/V/MR 300000095.012

Einstimmig genehmigt.

h) Kindergarten Zaya-Mühlbach, Eingangshalle, Einrichtungsgegenstände

Für die Einrichtung der ersten vier Gruppenräume, der Leiterinnenkanzlei und die beweglichen Einrichtungsgegenstände der Eingangshalle wurden bei drei Kindergartenausstattern bezüglich eines Angebotes nachgefragt.

Es liegen folgende Angebote vor:

SCHMIDERER & SCHENDL GmbH & Co KG, 4941 Mehrnbach (2 % Skonto)	€ 56.476,-- exkl. USt
RESCH MÖBELWERKSTÄTTEN GES.M.B.H., 4160 Aigen-Schlägl (Beschaffung über die Bundesbeschaffungsagentur)	€ 58.427,25 exkl. USt
Aurednik GmbH, 1030 Wien	€ 63.183,24 exkl. USt

Bei der Zusammenstellung der Möbel hat die Leiterin des NÖ Landeskindergartens „Mistelbach Nord“ unterstützt. Sie würde die Möbel der Firma Resch Möbelwerkstätten Ges.m.b.H. auswählen, da diese aus ihrer Sicht die beste Qualität haben.

Die Möbel werden in zwei Tranchen bestellt: Die Möbel für die ersten drei Gruppen im Provisorium (Lieferung Mitte August 2024) und die Möbel für die vierte Gruppe, die Möbel

für die Eingangshalle und die Leiterinnenkanzlei für die Lieferung zu jenem Zeitpunkt, wenn der Kindergartenbau abgeschlossen ist, was voraussichtlich Ende des Jahres 2024 sein wird.

STR Polke beantragt, der Gemeinderat wolle folgender Arbeitsvergabe seine Zustimmung erteilen:
Die Einrichtung der ersten vier Gruppenräume, der Leiterinnenkanzlei und die beweglichen Einrichtungsgegenstände der Eingangshalle sollen bei der Firma Resch Möbelwerkstätten Ges.m.b.H. über die Bundesbeschaffungsagentur zum Preis von € 58.427,25 exkl. USt angeschafft werden.

Bedeckung: 58.427,25netto/042000/240 920 2000/V/MR 300000095.004-010

Einstimmig genehmigt.

Wortmeldungen: STR Dr. Brandstetter und GR Ing. Schreibvogel

i) Kindergruppe „Rappel-Zappel“, Personalkostenförderung

Mit Schreiben vom 13. November 2023 informiert das Amt der NÖ Landesregierung, dass für September 2023 bis Februar 2024 ein Förderbetrag in Höhe von € 22.102,-- gewährt wird. Die Trägerförderung unterliegt einer Wertsicherung, welche jährlich im März im Ausmaß des aktuellen Verbraucherpreisindex der Bundesanstalt für Statistik Österreich durchgeführt wird. Die erste Valorisierung erfolgt im März 2024. Deshalb wir die Höhe des zweiten Teilbetrages für den Zeitraum März bis August 2024 gesondert bekannt gegeben.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

GR Mag. Krickl hat während der Behandlung des lit. i) die Sitzung verlassen.

j) Kindergruppe „Rappel-Zappel“, Nachmittagsbetreuung, Erhöhung der Kostenbeiträge

Ab September 2023 ist der Besuch einer Tagesbetreuungseinrichtung bis 13.00 Uhr kostenlos. Für den Besuch der Kindergruppe „Rappel-Zappel“ werden dieselben Kostensätze für die Nachmittagsbetreuung und für das Bildungsmaterial wie für den Kindergarten eingehoben.
Der Bereich Controlling hat zwischen 11/2022 und 11/2023 eine Indexerhöhung um 5,8 % errechnet.

	Per 11/2022 gerundet	per 12/2023 (auf Basis ungerundetem Wert 11/2022)	**per 12/2023 gerundet**
bis 20 h	€ 62	€ 64,62	**€ 65**
bis 40 h	€ 86	€ 90,47	**€ 91**
bis 60 h	€ 110	€116,32	**€ 117**
bis 80 h	€ 123	€ 129,25	**€ 130**

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 29. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst: Die Kostenbeiträge für die Nachmittagsbetreuung sollen ab 1. April 2024 im selben Ausmaß wie die Kostenbeiträge in den NÖ Landeskindergärten (Tabelle oben) erhöht werden.

STR Polke beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

GR Mag. Krickl hat nach der Behandlung des lit. j) wieder an der Sitzung teilgenommen.

Zu 19.) Schulen

a) Volksschule, schulische Tagesbetreuung

Kurz vor Weihnachten teilte der bisherige Betreiber unseres Hortes in der Volksschule ohne irgendeine Vorankündigung mit, dass der Betrieb des Hortes für den Lerntiger nicht kostendeckend sei. Der Lerntiger legte eine neue Vereinbarung vor, aufgrund derer die Stadtgemeinde Mistelbach im Schuljahr 2024/25 eine Differenzabdeckung in Höhe von ca. € 98.000,-- übernehmen müsste.
Zum Vergleich: Im Schuljahr 2023/24 betragen die Kosten für die Stadtgemeinde Mistelbach € 14.413,-- (lediglich anteilige Trägerförderung).

Unabhängig davon gab es bereits vorher mehrere Besprechungen bezüglich einer Neuorganisation der Nachmittagsbetreuung in der Volksschule. Einige Mitglieder des GRA 3 hatten auch schon Schulen besichtigt, in denen schulische Tagesbetreuungen angeboten werden. Als sinnvoll wurde erachtet, Überlegungen auf einen Umstieg vom Hort auf schulische Tagesbetreuung dann zu starten, wenn eine Sanierung oder ein Umbau der Volksschule abgeschlossen ist. Darüber hinaus wurde von der Bildungsdirektion bereits mehrmals darauf hingewiesen, dass bei einem funktionierenden Hort ein Umstieg auf die schulische Tagesbetreuung nicht notwendig sei. Auch finanziell war die Führung eines Hortes bisher für die Stadtgemeinde Mistelbach die günstigste Variante.

In der Sitzung des Stadtrates am 31. Jänner 2024 wurde aufgrund der Dringlichkeit bereits der Beschluss gefasst, eine schulische Tagesbetreuung in getrennter Abfolge mit eigenem Personal ab dem Schuljahr 2024/25 einzuführen. Es soll, wenn möglich das bisher eingesetzte Personal vom Lerntiger übernommen werden. Leistungen wie Lohnverrechnung, Schriftverkehr und Abrechnung mit den Eltern können von der Stadtgemeinde Mistelbach durchgeführt werden und müssen nicht einem Träger wie z.B. Lerntiger, Hilfswerk, etc. bezahlt werden.

Nachfolgend sind die grundlegenden Unterschiede sowie die Vor- und Nachteile der verschiedenen Formen der Nachmittagsbetreuung angeführt:

Es erfolgte bereits die Bedarfserhebung für die schulische Tagesbetreuung ab Schuljahr 2024/25. Der Bedarf ist sehr groß: bisher gab es fünf Hortgruppen, ab September 2024 werden sechs Gruppen betreut, zusätzlich gibt es für den Mittagstisch viele Anmeldungen.

Zurzeit gibt es vier Gruppenräume, die ausschließlich vom Hort genutzt werden. Die fünfte Hort-Gruppe ist eine Doppelnutzung der Religionsklasse. Ab dem Schuljahr 2024/25 wird die Religionsklasse auch ausschließlich für die Tagesbetreuung genutzt. Darüber hinaus starten mit Schuljahr 2024/25 nur vier Klassen, wobei mit Ende des laufenden Schuljahres fünf Klassen die Volksschule verlassen. Die Lernstunde wird in den Klassenräumen abgehalten, danach erfolgt der Wechsel in die Gruppenräume.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Wortmeldungen: Vizebgm. Reiskopf und STR Pürkl

b) Volksschule, Aula Tarife

Die Aula der Volksschule Mistelbach ist kein Veranstaltungssaal für schulfremde Veranstaltungen, kann aber grundsätzlich gemäß § 9 Abs. (1) NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 einer vorübergehenden Mitverwendung für andere Zwecke zugeführt werden, wenn dadurch die Verwendung für Schulzwecke nicht beeinträchtigt wird.

Im Dezember 2013 wurden folgende Tarife vom Gemeinderat festgelegt:
Wintersemester: € 7,60 je angefangene Stunde
Sommersemester: € 5,90 je angefangene Stunde
gleichlautend wie die Miete der Aula der Mittelschule.

Es wird vorgeschlagen, die Tarife ab 1. Juli 2024 wie folgt anzupassen:
Wintersemester: € 10,-- je angefangene Stunde
Sommersemester: € 8,-- je angefangene Stunde
gleichlautend wie die Miete der Aula der Mittelschule

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 29. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Die Tarife für die Vermietung der Aula der Volksschule sollen ab 1. Juli 2024 wie folgt (gleichlautend wie die Miete der Aula der Mittelschule) angepasst werden:
Wintersemester: € 10,-- je angefangene Stunde
Sommersemester: € 8,-- je angefangene Stunde

STR Polke beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 20.) Ferienspiel und Ferienbetreuung

a) Ferienspiel 2024, Rahmenbedingungen

Das Ferienspiel 2024 soll in seiner ursprünglichen Form stattfinden. Vereine und Firmen der Stadtgemeinde Mistelbach werden angeschrieben und können einen Termin für die angebotenen Aktivitäten eintragen lassen (Ferienkalender).

Die Stadtgemeinde Mistelbach übernimmt die Kosten für den Ferienpass im Ausmaß von ca. € 2.400,-- (ca. € 1.100,-- für den Grafiker und ca. € 1.300,-- für den Druck). Die Betreuung der Kinder muss der Verein oder die Firma übernehmen. Die Bewerbung läuft über die Stadtgemeinde Mistelbach.

Wenn ein Verein einen Turnsaal oder Räumlichkeiten des Turnsaals für die Abhaltung des Ferienspiels benötigt, so sollte für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung im Rahmen des Ferienspiels der Turnsaal bzw. der Stadtsaal kostenlos zur Verfügung gestellt werden bzw. sollten die Kosten für den Turnsaal der NMS von der Stadtgemeinde Mistelbach übernommen werden, vorausgesetzt der jeweilige Verein verlangt für das Ferienspiel keinen Kostenbeitrag von den Kindern.

Als Abschlussaktivität soll für 10 Kinder ein Ausflug mit dem Schienentaxi ins MAMUZ Asparn/Zaya erfolgen, welcher bei der Abschlussveranstaltung verlost werden soll. Herr Mayer vom MAMUZ hat uns angeboten, dass die Kinder gratis eine Führung im MAMUZ Asparn/Zaya bekommen.

Wie und wo die Abschlussveranstaltung durchgeführt werden soll, muss noch entschieden werden.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 29. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Das Ferienspiel soll zu den oben genannten Eckpunkten erfolgen.

STR Polke beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 2.400brutto/729005/439 000 2000/H/MR 300000125.001

Einstimmig genehmigt.

b) Volksschule, Sommerferien 2024, Ferienbetreuung, Rahmenbedingungen

Der Lerntiger hat bekanntgegeben, die Ferienbetreuung in den Sommerferien 2024 in der Volksschule nicht mehr durchzuführen. Zuvor legte der Lerntiger neue Konditionen für die Ferienbetreuung vor: Kosten für die Stadtgemeinde Mistelbach in Höhe von € 19.300,--. Daher wird die Stadtgemeinde Mistelbach die Ferienbetreuung durchführen müssen. Es ist geplant, dass das Personal, welches ab September 2024 die Tagesbetreuung durchführt, die Ferienbetreuung durchführt. In der letzten Sitzung des GRA 3 wurden bereits die Konditionen festgelegt:

Tarif für die Ferienbetreuung 2024:

1 Kind je Tag ganztägig (bis 17.00 Uhr)	€ 16,50
1 Kind bis 13.00 Uhr	€ 12,--

Startet ein Kind bereits um 6.30 Uhr, werden zusätzlich € 27,--/Monat/Kind in Rechnung gestellt. Das ist der Betrag, der auch während des Schuljahres in Rechnung gestellt wird, wenn das Kind bereits ab 6.30 Uhr betreut wird.

Ab dem Schuljahr in welchem es in der Volksschule eine schulische Tagesbetreuung gibt, wird der Ferienbetrieb pro Gruppe mit € 6.500,-- gefördert, wenn 12 Wochen pro Schuljahr angeboten wird. Wird weniger angeboten, wird der Betrag aliquotiert. Dies würde für uns erst ab dem Schuljahr 2024/25 gelten, da die schulische Tagesbetreuung mit Herbst 2024 startet. Der Ferienbetrieb 2024 würde pro Gruppe pro Woche mit der normalen Förderung für Ferienbetreuungen in der Höhe von € 250,-- gefördert werden.

Die Anmeldebögen mussten bereits vor den Semesterferien 2024 an die Eltern verschickt werden, da es bereits viele Nachfragen gab, da die Eltern es gewohnt sind, gleich nach den Weihnachtsferien die Anmeldebögen für die Sommerferien zu erhalten.

Es gibt bereits einige Anfragen von Eltern, deren Hauptwohnsitz-Gemeinden in den Sommerferien keine durchgehende Ferienbetreuung anbieten und die bisher die

Ferienbetreuung der Stadtgemeinde Mistelbach nutzten. Für diese Fälle könnte die Regelung so lauten, dass für Kinder, die nicht den Hauptwohnsitz in Mistelbach haben, zusätzlich zu dem Betreuungsbetrag die Kosten für das Mittagessen in Rechnung gestellt werden.

Bisher konnten Kinder, die im Herbst mit dem Besuch der Schule starteten, bereits in den Sommerferien die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen. Dies wurde vor allem von Geschwisterkindern in Anspruch genommen. Die Regelung für die Förderung lautet:

Kinder im Alter von 2 ½ Jahren bis 15 Jahren werden in Niederösterreich betreut. Es müssen pro Kindergruppe mindestens 5, höchstens 25 Kinder angemeldet sein. Wird in der Gruppe mindestens ein Kind im Alter unter 6 Jahren betreut, beträgt die Höchstzahl 15.

Daher wäre es ratsam, das Mindestalter der Kinder für die Ferienbetreuung in der Volksschule mit 6 Jahren festzulegen.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 29. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Die Ferienbetreuung in der Volksschule soll ab 2024 durch das Personal der schulischen Tagesbetreuung durchgeführt werden. Die bereits beschlossenen Kostenbeiträge sollen bestehen bleiben. Für Kinder, die nicht den Hauptwohnsitz in Mistelbach haben, werden zusätzlich zu dem Betreuungsbetrag die Kosten für das Mittagessen in Rechnung gestellt. Für Kindergartenkinder gilt als Mindestalter 6 Jahre, um in der Ferienbetreuung aufgenommen zu werden.

STR Polke beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 21.) Seniorenausflug

Termin, Programm und Rahmenbedingungen

Der Seniorenausflug 2024 soll am 13. Juni 2024 nach Tulln führen. Es gibt Führungen in der Garten Tulln und in der Stadt Tulln.

Folgende Randbedingungen:

Aufgrund des Datenschutzes werden nur jene Senioren, die in den vorigen Jahren beim Seniorenausflug teilgenommen haben, mit einem persönlichen Schreiben eingeladen. Alle anderen Senioren erhalten die Informationen mit der Gemeindezeitung. Zur Teilnahme berechtigt sind jene Damen, die zu diesem Zeitpunkt 60 Jahre bzw. jene Herren, die zu diesem Zeitpunkt 65 Jahre alt sind. Es besteht die Überlegung, dass erstmals nur Senioren mit Hauptwohnsitz in Mistelbach zu Anmeldung berechtigt sind.

Die Busse werden von den Mitgliedern des GRA 3 betreut und bei Bedarf wird bei den jeweiligen Ortsvorstehern angefragt. Eine detaillierte Planung erfolgt nach den Anmeldungen und der daraus resultierenden Anzahl von Bussen.

Der Kostenbeitrag der Senioren für Busfahrt, Mittagessen, Heurigenbesuch, Eintritte und Führungen betrug im vorigen Jahr € 60,--, für Senioren, deren monatliches Einkommen jenen Betrag der Ausgleichszulage nicht überstieg, € 25,--.

Im Budget 2024 sind als Differenzbetrag zwischen Einnahmen und Kosten € 5.000,-- vorgesehen. Im Jahr 2023 betrug die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgabe € 5.993,59.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 29. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Der diesjährige Seniorenausflug soll zu den oben angeführten Fakten durchgeführt werden. Für Senioren, deren monatliches Einkommen jenen Betrag der Ausgleichs-zulage nicht übersteigt, soll der Beitrag € 25,-- betragen, für alle anderen Senioren soll der Kostenbeitrag € 60,-- betragen. Es dürfen nur Senioren mit Hauptwohnsitz in Mistelbach mitfahren.

STR Polke beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 17.000brutto/728133/459 000 2000/H/MR 300000126.001

Bei 4 Gegenstimmen (Vizebgm. Reiskopf, GR Ing. Schreibvogel, GR Mag. Rausch und GR Rabenreither) und 3 Stimmenthaltungen (GR Gullo, GR Mag. Krickl und GR Lehnert) genehmigt.

Zu 22.) Veranstaltungen

a) Sommerszene 2023, Abrechnung

Der Sachbearbeiter legt die Abrechnung der Sommerszene 2023 vor.

Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
Standgebühr (Wasser/Strom/Kanal/Müll)	€ 13 095,00	
Gastrostandmiete Polak	€ 920,00	
Kostenersatz Security	€ 3 025,03	
Einnahmen Eintritte	€ 16 158,41	
Sponsoring	€ 2 333,34	
Förderung Land NÖ	€ 13 000,00	
Summe Einnahmen	€ **48 531,78**	
Gagen Künstler		€ 20 781,42
Security - Donnerstag		€ 6 352,50
Kosten Getränke Musikschule		€ 38,64
Inserate Printmedien		€ 1 896,05
Plakate & Folder, Austragen, Plakatierung, GZ		€ 1 239,54
Grafiker für Plakat und Folder		€ 500,00
Anmeldung Gemeinde		€ 87,80
Hotelkosten		€ 225,00

Homepage Jahresgebühr, Weiterleitung, Host		€ 215,00
Kleinmaterial		€ 444,90
Blumen, Dünger		€ 155,75
Technik - Leihgebühr und Betreuung		€ 7 685,00
AKM		€ 2 324,32
Wasser/WC/Reinigungsmittel		€ 533,09
Müllentsorgung		€ 455,45
Stromkosten		€ 6 214,39
Summe Ausgaben		€ **49 148,85**
Aufwand Bar	€ 617,07	
Personalkosten	€ 7.335,24	

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

b) Stadtfest 2023, Abrechnung

Der Sachbearbeiter legt die Abrechnung des Stadtfestes 2023 vor.

Bezeichnung	Einnahmen abgerechnet	Ausgaben abgerechnet
Künstlergagen		€ 13 827,43
Betriebskosten		
akm		€ 968,00
Anmeldung Gemeinde		€ 127,00
Bühnentechnik		€ 9 500,00
Tontechnik Andy Marek		€ 300,00
Pagodenzelte		€ 4 792,97
Logistik Getränke- + Equipmentausgabe		€ 600,00
Security		€ 2 197,60
Arbeitszeit + Material Wasserwerk		€ 861,73
Miete WC Container		€ 400,00
Müllcontainer + Entsorgung GAUM		€ 1 500,00
Abräumservice + Reinigung WC		€ 1 265,00
Kleinmaterial		€ 191,78
Handpapier/WC Papier		€ 250,00
Hubertus - Fehlmenge Gläser, defekter Kühlschrank		€ 1 445,00
Reinigung Bühnenvorhang		€ 87,54
Verpflegung - Eröffnung, Korso, Künstler, Mitwirkende		€ 2 368,02
Werbekosten		
Folder, Plakate		€ 641,58
Grafiker		€ 500,00
Plakatierung A1 & Plakatständer Janner		€ 768,00
Inserat Bezirksblatt + NÖN		€ 1 085,62

Fotodokumentation		€ 300,00
Standgebühr		
Vergnügungspark	€ 916,67	
Süßwarenstand	€ 250,00	
Spielwarenstand	€ 166,67	
Baumkuchen	€ 166,67	
Mario Koch	€ 166,67	
Standgebühr Gastronomie	€ 5 000,00	
sonstige Einnahmen		
Tombola	€ 3 125,00	
Beitrag Mobilitätsfest zur Security	€ 192,50	
Beitrag Pagodenzelte Wirte	€ 3 910,00	
Energiekostenbeitrag Wirte	€ 679,12	
Beitrag Wirte fehlende Gläser	€ 1 458,00	
Sponsoren	€ 11 200,00	
Aufwand Bar	€ 16.745,97	

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

GR Bösmüller hat während der Behandlung des lit. b) die Sitzung verlassen.

c) Benefizveranstaltung Christmas in Mistelbach 2023, Abrechnung

Der Sachbearbeiter legt die Abrechnung vor:

Spesenersatz für Musiker		€ 1 800,00
Verpflegung Mitwirkende		€ 332,40
Plakate und Flyer		€ 151,30
Plakatierung		€ 52,20
Dom. Jahresgebühr		€ 24,92
Technik		€ 7.500,00
Gesamt	Gesamt sonstiges	€ **9.860,82**
Einnahmen Kartenverkauf		€ 7 729,89
Sponsoring		€ 4 000,00
Spenden/Verlosung		€ 410,00
	Gesamt Einnahmen	€ **12 139,89**
Reingewinn		€ **2.279,07**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

d) Verein Freunde der Weinviertler Philharmoniker

Ersucht mit Schreiben vom 19. Jänner 2024 für das am Ostermontag, 1. April 2024, stattfindende Konzert um den Konzertreihetarif (€ 501,50 brutto) im Stadtsaal Mistelbach an. Sowie einen Probentag am 30. März 2024 als Aufbautag.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 22. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst: Das Konzert wird im Rahmen der Konzertreihe geführt und daher der Konzertreihetarif in der Höhe von € 501,50 verrechnet. Für die Generalprobe wird ein Aufbautag verrechnet.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Wortmeldungen: STR Dr. Brandstetter

GR Bösmüller hat nach der Behandlung des lit. d) wieder an der Sitzung teilgenommen.

e) Mittelschule Mistelbach, Präsentation des Kunstzweiges

Kunstlehrer Paar Gerhard hat sein Amt an Frau Baumgartner Marika übergeben. Sie ist seit September 2023 für die Kunstarbeit in der Säule Kommunikation, Kunst und Kultur an der MS Mistelbach zuständig. Auch heuer soll die Ausstellung des Kunstzweiges der Mittelschule Mistelbach am verlängerten Pfingstwochenende von 16. - 21. Mai 2024 in der M-Zone des MAMUZ gezeigt werden. Die Räumlichkeiten werden, wie die Jahre davor, unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 22. Februar 2024 den Bericht zur Kenntnis genommen.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

f) 150 Jahre Stadterhebung Mistelbach, Feierlichkeiten anlässlich des Jubiläums

Um alle geplanten Veranstaltungen im Jubiläumsjahr noch mehr interessierten Mistelbachern und Mistelbacherinnen übersichtlich zur Kenntnis bringen zu können, gibt es für jeden Kalendermonat ein Plakat, welches in den diversen Schaukästen ausgehängt wird. Auch die Aktion "150 Bäume für 150 Jahre Stadt" wird sehr gut angenommen, es kommen laufend Anmeldungen für Baumpatenschaften herein.

Weiters wird es, wie es auch schon zum 125-jährigen Jubiläum der Stadtgemeinde Mistelbach der Fall war, ein Bild geben, das in Zusammenarbeit mehrerer KünstlerInnen entsteht. Dieses Bild ist ein Geschenk der Künstler und des Kunstvereins an die Stadtgemeinde Mistelbach. Die Stadtgemeinde Mistelbach trägt die Materialkosten und stellt einen Teil des Galerieraumes im Stadtsaal für die Umsetzung zur Verfügung. Mit der Übergabe des Bildes an die Stadtgemeinde gehen auch die kompletten Rechte an die Stadtgemeinde Mistelbach über.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 22. Februar 2024 den Bericht zur Kenntnis genommen.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

g) 45. Int. Puppentheatertage 2023, Abrechnung

EINNAHMEN	BUDGET (PLAN)	BUDGET (IST)
Eintrittserlöse	€ 40.000,00	€ 36.759,15
Inserate	€ 17.000,00	€ 15.210,72
Sonstige Einnahmen (Kostenersatz)	€ 1.000,00	€ 895,05
Land Niederösterreich, Abt. Kunst und Kultur	€ 42.000,00	€ 47.000,00
EINNAHMEN (in bar)	**€ 100.000,00**	**€ 99.864,92**

AUSGABEN (in bar)	BUDGET (PLAN)	BUDGET (IST)
KünstlerInnengagen (inkl. Reisekosten)	€ 61.500,00	€ 58.603,05
Honorar Intendanz	€ 13.100,00	€ 13.020,15
Unterkunft und Verpflegung Puppenspieler	€ 7.000,00	€ 7.402,59
Marketing, Bewerbung, Öffentlichkeitsarbeit	€ 14.500,00	€ 13.903,09
Abgaben, Gebühren, AKM	€ 3.000,00	€ 3.730,99
Materialkosten	€ 1.000,00	€ 1.263,55
Druck- bzw. Herstellungskosten	€ 11.600,00	€ 11.458,01
Licht- und Tontechnik, Eventjet, sonstige technische Ausstattung	€ 8.000,00	€ 6.855,66
Aussendungen, Portokosten	€ 1.000,00	€ 611,19
Rahmenprogramm (Ausstellung, Eröffnung)	€ 4.300,00	€ 5.035,74
AUSGABEN (in bar)	**€ 125 000,00**	**€ 121 884,02**
Löhne und Gehälter Projektkosten (Normalarbeitszeit + Überstunden) Mitarbeiter Stadtgemeinde Mistelbach	€ 43 000,00	€ 44.313,47
GESAMTPROJEKTKOSTEN	**€ 168.000,00**	**€ 166.197,49**
BARANTEIL Gemeinde	**€ 25.000,00**	**€ 22.019,01**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

h) 46. Int. Puppentheatertage 2024, Kalkulation

Die 46. Internationalen Puppentheatertage werden vom 22. bis 27. Oktober 2024 unter dem Motto „Gezeiten“ stattfinden. Die Sachbearbeiterin legt die Projektkalkulation vor:

EINNAHMEN	BUDGET (PLAN)
Eintrittserlöse	€ 38.000,00
Inserate	€ 17.000,00
Sonstige Einnahmen (Kostenersatz)	€ 1.000,00
Land Niederösterreich, Abt. Kunst und Kultur	€ 42.000,00
EINNAHMEN (in bar)	**€ 98.000,00**

AUSGABEN (in bar)	BUDGET (PLAN)
KünstlerInnengagen (inkl. Reisekosten)	€ 53.000,00
Honorar Intendanz	€ 14.000,00
Unterkunft und Verpflegung Puppenspieler	€ 7.000,00
Marketing, Bewerbung, Öffentlichkeitsarbeit	€ 14.500,00
Abgaben, Gebühren, AKM	€ 3.000,00
Materialkosten	€ 1.000,00
Druck- bzw. Herstellungskosten	€ 11.000,00
Licht- und Tontechnik, Eventjet, sonstige technische Ausstattung	€ 5.000,00
Aussendungen, Portokosten	€ 1.000,00
Rahmenprogramm (Ausstellung, Eröffnung)	€ 5.000,00
AUSGABEN (in bar)	**€ 120.000,00**
Löhne und Gehälter Projektkosten (Normalarbeitszeit + Überstunden) Mitarbeiter Stadtgemeinde Mistelbach	€ 48 000,00
GESAMTPROJEKTKOSTEN	**€ 168.000,00**
BARANTEIL Gemeinde	**€ 22.000,00**

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 22. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst: Die 46. Internationalen Puppentheatertage sollen zu der oben angeführten Kalkulation durchgeführt werden.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 120000netto/728000/381 000 2013/V/MR 300000127.008

Bei 8 Gegenstimmen (Vizebgm. Reiskopf, GR Ing. Schreibvogel, GR Mag. Rausch, GR Rabenreither, GR Hödl, GR Mayer, GR Dr. Höfer und GR Lehnert) und 2 Stimmenthaltungen (GR Gullo und STR Dr. Brandstetter) genehmigt.

Wortmeldungen: GR Ing. Schreibvogel

Zu 23.) Musikschule

a) Musikschultarife, Valorisierung und Anpassung Erwachsenentarif

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 14. März 2018 sollen die Tarife für die Musikschule ab dem Schuljahr 2019/2020 jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst werden. Als Basis dient der VPI des Monats November des Vorjahres (fixe Valorisierung). Die Inflation stieg zwischen 11/2022 und 11/2023 um 5,3 %.
Für das Schuljahr 2024/25 ergeben sich daher folgende Tarife:

Geförderte Tarife bis 24 Jahre Kinder, Jugendliche, Studenten, Präsenzdiener	**Schuljahr 2024/25 Jahresschulgeld für Schüler aus der Stg. Mistelbach**	**Schuljahr 2024/25 Jahresschulgeld für Schüler außerhalb der Stg. Mistelbach**	**Vergleich Schuljahr 2023/24 Jahresschulgeld für Schüler aus der Stg. Mistelbach**	**Vergleich Schuljahr 2023/24 Jahresschulgeld für Schüler außerhalb der Stg. Mistelbach**
50 Minuten/Einzelunterricht	€ 832,50	€ 915,50	€ 790,50	€ 869,50
40 Minuten/Einzelunterricht	€ 666,00	€ 732,50	€ 632,50	€ 695,50
25 Minuten/Einzelunterricht	€ 499,50	€ 549,50	€ 474,50	€ 522,00
50 Minuten – 2-er Gruppe	€ 498,50	€ 548,50	€ 473,50	€ 521,00
50 Minuten - 3-er Gruppe	€ 416,50	€ 458,00	€ 395,50	€ 435,00
50 Minuten - Musikal. Früherziehung	€ 208,50	€ 229,00	€ 198,00	€ 217,50
50 Minuten - Chor, Musikkunde, Ensemble, Orchester Betrag gilt nur bei Hauptfachbelegung, als Ergänzungsfach gratis	€ 333,50	€366,50	€ 316,50	€ 348,50
50 Minuten - Tanz	€ 340,50	€ 375,00	€ 323,50	€ 356,00
75 Minuten - Tanz	€ 420,00	€ 462,00	€ 399,00	€ 439,00
100 Minuten - Theatertarif (Hauptfach)	€ 496,00	€ 545,50	€ 471,00	€ 518,00
100 Minuten - Theatertarif (Ergänzungsfach)	€ 248,00	€ 272,50	€ 235,50	€ 259,00
Erwachsene über 24 Jahre (2 er – Gruppenunterricht)	**Schuljahr 2024/25 Jahresschulgeld für Schüler aus der Stg Mistelbach**	**Schuljahr 2024/25 Jahresschulgeld für Schüler außerhalb der Stg Mistelbach**	**Vergleich Schuljahr 2023/24 Jahresschulgeld für Schüler aus der Stg Mistelbach**	**Vergleich Schuljahr 2023/24 Jahresschulgeld für Schüler außerhalb der Stg Mistelbach**
G2-25 Minuten pro Woche	€ 429,00	€ 471,00	€ 388,50	€ 427,00
25 Minuten	€ 1.388,00	€ 1.527,00	€ 1.258,00	€ 1.384,00

Wenn mehrere Kinder einer Familie die Musikschule besuchen bzw. ein Kind mehrere Instrumente belegt, wird für das 2. Kind/Instrument eine Ermäßigung von 10 %, für jedes weitere Kind/Instrument eine Ermäßigung von 20 % gewährt. Diese Ermäßigung gilt auch für Musikalische Früherziehung, Theater, Tanz, Orchester, Chor, Ensemble o.ä.."

Künftig soll die stufenweise Angleichung der nicht geförderten Erwachsenentarife um 5 % + der Inflationsanpassung (heuer insgesamt 10,3 %) jährlich erhöht werden, um die Tarife rascher an jene der umliegenden Musikschulen anpassen zu können.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 22. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst: Künftig soll die stufenweise Angleichung der nicht geförderten Erwachsenentarife um 5 % + der Inflationsanpassung jährlich erhöht werden.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) VS Mistelbach, Kindermusical

Die Gesangsklasse der Musikschule unter der Leitung von Regina Schönleitner plant gemeinsam mit der VS Mistelbach die Aufführung des Kindermusicals „MAUSICAL“. Es sind insgesamt drei Aufführungen am 4. und 6. Juni 2024 geplant.
Die Kosten für Requisiten, Bühnenbild sowie für die Aufführungsrechte belaufen sich insgesamt auf ca.€ 600,--. Der Elternverein der Volksschule möchte dies mit Spendengeldern für Getränke und Speisen an den beiden Abendveranstaltungen gegenfinanzieren.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu 24.) Verkehrsangelegenheiten

KG Mistelbach, Marktgasse, Aufhebung der Parkverbotszone

Am 26. September 2023 wurde im Gemeinderat beschlossen, dass in der Gemeindestraße „Marktgasse“ ein generelles Parkverbot verordnet und kundgemacht werden soll. Im Februar 2024 wurde das Parkverbot in der Marktgasse kundgemacht.

Die Wirtschaftsbetreibenden der Marktgasse haben im Zuge einer Besprechung am 5. März 2024 festgestellt, dass das Parkverbot wirtschaftliche Beeinträchtigungen bringt und bei der Stadtgemeinde Mistelbach angesucht dieses wieder zu entfernen und die Parkbeschränkungen in den vorherigen Zustand zu bringen.

Vizebgm. Reiskopf beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle der Aufhebung der Parkverbotszone in der Marktgasse seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (GR Dr. Feichtinger) genehmigt.

Wortmeldungen: STR Dr. Brandstetter, BGM Stubenvoll, STR Schamann, Vizebgm. Reiskopf und GR Lehnert

Zu 25.) Leit- und Orientierungssystem

Anpassung der Kosten

Im Jahr 2018 wurde in Mistelbach mit der Umsetzung eines einheitlichen Leit- und Orientierungssystems begonnen, das auf Etappen im gesamten Stadtgebiet umgesetzt wurde. Erst im Vorjahr erfolgte dann auch noch die Umsetzung eines einheitlichen Leit- und Orientierungssystems für die Ortsgemeinde Paasdorf, da die Umsetzung in dieser Ortschaft aufgrund der vorhandenen Betriebe (Winzer, Abhof-Verkäufer etc.) sinnvoll war.

Bisher:
Die bisherigen Kosten (einmalig wie auch jährlich) setzen sich wie folgt zusammen:

Einmalige Kosten:

○ die Produktion der Tafel(n)	einseitig	á	€	70,--/je Tafel
○ die Produktion der Tafel(n)	doppelseitig	á	€	140,--/je Tafel
○ die Produktion des Rohrrahmen		á	€	25,--/je Rohrrahmen
○ die Montage im Rohrrahmen		á	€	50,--/je Standort

Jährliche Kosten:

○ gesetzliche Gebrauchsabgabe (Indexangepasst)	á	€	33,27

Extra Kosten, bei Demontage oder Tausch einer oder mehrerer Tafel(n):

○ Demontage/Tausch einer oder mehrerer Tafel(n)	á	€	50,--/je Tafel

Neu:
Da diese Kosten in den letzten sieben Jahren nicht mehr erhöht wurden, ist beabsichtigt, hier eine Evaluierung bzw. Preisanpassung vorzunehmen. Diese sieht nach Rücksprache mit der Finanzabteilung folgenden Vorschlag vor:

Einmalige Kosten:

○ die Produktion der Tafel(n)	einseitig	á	€	100,--/je Tafel
○ die Produktion der Tafel(n)	doppelseitig	á	€	200,--/je Tafel
○ die Produktion des Rohrrahmen		á	€	50,--/je Rohrrahmen
○ die Montage im Rohrrahmen		á	€	75,--/je Standort

Jährliche Kosten:

○ gesetzliche Gebrauchsabgabe (Indexangepasst)	á	€	33,27

Extra Kosten, bei Demontage oder Tausch einer oder mehrerer Tafel(n):

○ Demontage/Tausch einer oder mehrerer Tafel(n)	á	€	75,--/je Tafel

Der GRA 6 war in seiner Sitzung vom 15. Februar 2024 mit der Erhöhung der Kosten einverstanden. Diese sollen nach endgültiger Beschlussfassung im Stadt- und Gemeinderat gelten.

Ferner sollen die Kosten für die Produktion der Tafel(n) in etwa drei Jahren erneut evaluiert und im Bedarfsfall wieder angepasst werden.

STR Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 26.) STERN XL-Projekt, Frättingsdorf

KG Frättingsdorf, „Fit & Fun im Schulgarten“

Als Ergänzung zum Erlebnisweg „Frëttchen Fit“ wird in Frättingsdorf aktuell das Projekt „Fit & Fun im Schulgarten“ als eigenes STERN XL-Projekt umgesetzt. Dabei handelt es sich um ein Gesundheitsprojekt, das in den bestehenden bzw. in Umsetzung befindlichen Erlebnisweg „Frëttchen Fit“ integriert werden kann. Das Projekt soll alle Generationen, also Privatpersonen, Schulen oder Kindergärten gleichermaßen ansprechen, ein neues Ausflugsziel werden und die Gesundheit durch Bewegung in der Natur mittels Fitness-/Motorikgeräte und einem Trampolin steigern. Ein weiterer Impuls ist es, die Bevölkerung zu mehr Bewegung zu animieren und das Freizeitangebot in der Region zu erweitern.

Das Projekt wurde seinerzeit bei der NÖ Dorf- und Stadterneuerung mit einer Gesamtsumme von € 26.589,25 eingereicht. Diese Summe beinhaltet die Kosten für die Fitnessgeräte bei der Firma Eibe in Höhe von € 16.496,86 sowie einen Gurtsteg von der Firma Eibe in Höhe von € 10.092,39, der allerdings mangels budgetärer Mittel nicht beauftragt wurde.
Für die Umsetzung wurde für das Jahr 2024 ein Budget in Höhe von € 10.000,-- genehmigt. Zusätzlich hat sich die Dorferneuerung Frättingsdorf bereit erklärt, die Umsetzung der Fitnessgeräte mit Eigenmitteln in Höhe von € 4.500,-- zu unterstützen, die bereits an die Stadtgemeinde Mistelbach überwiesen wurden.

Demgegenüber wurde nachträglich in Erfahrung gebracht (obwohl bei der Angebotseinholung für die Fitnessgeräte damals anders kommuniziert), dass doch Fallschutzmatten für die vier Fitnessgeräte benötigt werden. Diese belaufen sich nach eingeholter Preisauskunft bei der Firma Eibe auf € 4.218,42 inkl. USt, die aber bei der damaligen Beschlussfassung für das Projekt „Fit & Fun im Schulgarten“ nicht budgetiert waren. Zusätzlich dazu kommen die vom Bauhof in Eigenregie zu erfolgenden Arbeiten für den Aufbau und die Montage der Fitnessgeräte (Beton, Frostschutz und Splitt) inkl. Verlegung der Fallschutzmatten. Die notwenigen Bagger- und Erdarbeiten werden seitens des Dorferneuerungsvereines Frättingsdorf übernommen.

Nach Rücksprache mit STERN XL-Betreuerin Dipl.-Ing. (FH) Doris Haidvogl können die Fallschutzmatten bei der endgültigen Abrechnung des Projektes auch nachträglich beantragt werden, auch wenn sie im ersten Genehmigungsantrag nicht berücksichtigt wurden. Die tatsächlich zur Auszahlung gelangende Summe wird dann aliquot ausgezahlt, also nur die tatsächlich umgesetzten Vorhaben gegenüber der im Genehmigungsantrag eingereichten Vorhaben.

Damit das Projekt auch zur Gänze finanziert wird, wurde seitens des Dorferneuerungsvereines Frättingsdorf darum ersucht, dass die noch offene Differenz in Höhe von etwa € 11.200,-- (€ 4.218,42 für die Fallschutzmatten, knapp € 2.000,-- für die bereits beauftragten Fitnessgeräte und rund € 5.000,-- für die benötigten Materialien wie Splitt und Beton für den Aufbau der Fitnessgeräte bei geschätzten 50 Quadratmeter) seitens der Stadtgemeinde Mistelbach übernommen wird.

Der GRA 6 war in seiner Sitzung vom 15. Februar 2024 damit einverstanden, die noch offene Summe in Höhe von € 11.200,-- zur Fertigstellung des Vorhabens zu übernehmen.
Unabhängig davon sollte das gesamte Projektvorhaben auch seitens der NÖ Dorf- und Stadterneuerung aliquot subventioniert werden, wobei die tatsächlich zu erwartende Förderhöhe nach wie vor offen ist.

STR Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 006000/771 000 2000

Einstimmig genehmigt.

Zu 27.) Verträge

a) KG Hörersdorf – Frättingsdorf, Radweg/Radroute, 1. Teilstück, Erhaltungserklärung

Aufgrund des eingebrachten Förderantrages für die Radverkehrsanlage Radweg/Radroute von Hörersdorf nach Frättingsdorf, 1. Teilstück, wurde der Stadtgemeinde Mistelbach die Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage übermittelt.

Auszug aus der Erklärung:
Gegenstand dieser Erklärung ist die Regelung der Kostentragung für die Erhaltung und den Betrieb der o.a. Radverkehrsanlage durch die Stadtgemeinde Mistelbach.

Die durch die Erklärung gebundene Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich,

1. *eine landeseinheitliche Beschilderung/Bodenmarkierung an der Radverkehrsanlage anzubringen und diese zu erhalten bzw. zu erneuern.*
2. *allfällige Auflagen aus Behördenverfahren in der Betriebsphase auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.*
3. *die Wartung und Reinigung einer allfälligen Radwegentwässerung auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.*
4. *die in ihre Erhaltung und Verwaltung übernommene Radverkehrsanlage einschließlich der Beschilderung bzw. Bodenmarkierung so zu erhalten, dass sie für die RadfahrerInnen unter Bedachtnahme auf die Witterungsverhältnisse ohne Gefahr benutzbar ist.*
5. *die weitere Erhaltung und den Winterdienst einschließlich der Glatteisbekämpfung (inkl. Vor und Nachbereitung) auf der gegenständlichen Radverkehrsanlage durchzuführen. Zu den Leistungen des Winterdienstes gehören erforderlichenfalls die Schneeräumung und die Streuung, falls in der Winterzeit der Radfahrbetrieb aufrechterhalten wird.*
6. *sämtliche Pflichten aus dieser Erklärung auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.*
7. *die Landesstraßenverwaltung schad- und klaglos zu stellen hinsichtlich all jener Ansprüche, welche aus der Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen resultieren.*
8. *für besondere Anlagenteile, bei welchen die Erhaltungsverpflichtungen der Landesstraßenverwaltung und der Gemeinde unmittelbar aneinandergrenzen bzw. bei der Landesstraßenverwaltung Erhaltungsmehrkosten hervorrufen (z.B. Radwege auf Landesstraßenbrücken, Fahrbahnteiler auf Landesstraßen, Brückenfundierungen im Zuge von Radwegunterführungen, Übernahme von zusätzlichen konstruktiven Objekten, etc.), eine gesonderte Vereinbarung*

hinsichtlich der Übernahme von Erhaltungskosten/ -verpflichtungen mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen.
9. *dem Land Niederösterreich das Recht auf Projekts- und Gebarungskontrolle einzuräumen.*
10. *die Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB für die Radverkehrsanlage zu übernehmen.*
11. *die Herstellung der Grundbuchsordnung inkl. der Teilungspläne auf ihre Kosten durchzuführen und die Grundflächen auf welchen die Radverkehrsanlage zu liegen kommt für die Gemeinde zu verbüchern.*
12. *die Radverkehrsanlage als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan zu widmen.*

Vizebgm. Reiskopf beantragt, der Gemeinderat wolle folgendem Beschluss seine Zustimmung erteilen:
Es soll die Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung, Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St. Pölten, für die Radverkehrsanlage Radweg/Radroute von Hörersdorf nach Frättingsdorf, 1. Teilstück unterfertigt werden.

Einstimmig genehmigt.

b) KG Hörersdorf – Frättingsdorf, Radweg/Radroute, 3. Teilstück, Erhaltungserklärung

Aufgrund des eingebrachten Förderantrages für die Radverkehrsanlage Radweg/Radroute von Hörersdorf nach Frättingsdorf, 3. Teilstück, wurde der Stadtgemeinde Mistelbach die Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage übermittelt.

Auszug aus der Erklärung:
Gegenstand dieser Erklärung ist die Regelung der Kostentragung für die Erhaltung und den Betrieb der o.a. Radverkehrsanlage durch die Stadtgemeinde Mistelbach.

Die durch die Erklärung gebundene Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich,

1. *eine landeseinheitliche Beschilderung/Bodenmarkierung an der Radverkehrsanlage anzubringen und diese zu erhalten bzw. zu erneuern.*
2. *allfällige Auflagen aus Behördenverfahren in der Betriebsphase auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.*
3. *die Wartung und Reinigung einer allfälligen Radwegentwässerung auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.*
4. *die in ihre Erhaltung und Verwaltung übernommene Radverkehrsanlage einschließlich der Beschilderung bzw. Bodenmarkierung so zu erhalten, dass sie für die RadfahrerInnen unter Bedachtnahme auf die Witterungsverhältnisse ohne Gefahr benutzbar ist.*
5. *die weitere Erhaltung und den Winterdienst einschließlich der Glatteisbekämpfung (inkl. Vor und Nachbereitung) auf der gegenständlichen Radverkehrsanlage durchzuführen. Zu den Leistungen des Winterdienstes gehören erforderlichenfalls die Schneeräumung und die Streuung, falls in der Winterzeit der Radfahrbetrieb aufrechterhalten wird.*
6. *sämtliche Pflichten aus dieser Erklärung auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.*

7. *die Landesstraßenverwaltung schad- und klaglos zu stellen hinsichtlich all jener Ansprüche, welche aus der Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen resultieren.*
8. *für besondere Anlagenteile, bei welchen die Erhaltungsverpflichtungen der Landesstraßenverwaltung und der Gemeinde unmittelbar aneinandergrenzen bzw. bei der Landesstraßenverwaltung Erhaltungsmehrkosten hervorrufen (z.B. Radwege auf Landesstraßenbrücken, Fahrbahnteiler auf Landesstraßen, Brückenfundierungen im Zuge von Radwegunterführungen, Übernahme von zusätzlichen konstruktiven Objekten, etc.), eine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Erhaltungskosten/ -verpflichtungen mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen.*
9. *dem Land Niederösterreich das Recht auf Projekts- und Gebarungskontrolle einzuräumen.*
10. *die Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB für die Radverkehrsanlage zu übernehmen.*
11. *die Herstellung der Grundbuchsordnung inkl. der Teilungspläne auf ihre Kosten durchzuführen und die Grundflächen auf welchen die Radverkehrsanlage zu liegen kommt für die Gemeinde zu verbüchern.*
12. *die Radverkehrsanlage als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan zu widmen.*

Vizebgm. Reiskopf beantragt, der Gemeinderat wolle folgendem Beschluss seine Zustimmung erteilen:
Es soll die Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung, Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St. Pölten, für die Radverkehrsanlage Radweg/Radroute von Hörersdorf nach Frättingsdorf, 3. Teilstück unterfertigt werden.

Einstimmig genehmigt.

c) KG Kettlasbrunn, Gestattungsvertrag Repowering Kettlasbrunn Ost

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft GmbH beabsichtigt den bestehenden Windpark Kettlasbrunn zu erneuern und dafür Windkraftanlagen zu entfernen und durch neue Anlagen zu ersetzen (weniger Anlagen mit jedoch mehr Leistung).

Dazu fand am 12. März 2024 ein Infoabend der evn naturkraft für die Bevölkerung in Kettlasbrunn statt.

Der erforderliche neue Gestattungsvertrag entspricht den in den letzten Monaten vergleichbaren Verträgen. Für die Einräumung der Rechte aus diesem Vertrag erhält die Gemeinde jährlich ein Nutzungsentgelt in der Höhe von € 40.000,-- pro Windkraftanlage zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Zusätzlich erhält die Gemeinde vom Betreiber eine Einmalzahlung in der Höhe von € 35.000,--.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (STR Dr. Brandstetter) genehmigt.

d) EBG Genossenschaft, Dienstbarkeitsvertrag für Wegerecht

Die EBG Gemeinnützige Ein- und Mehrfamilienhäuser Baugenossenschaft reg. Gen. m. b. H., Josefstädter Straße 81-83, 1080 Wien, ist Eigentümerin der Grundstücke

GST	EZ	Oserstraße	zwischen Oserstraße und Bahnstraße	Bahnstraße	Bebauungsdichte derzeit in Prozent
526/38	EZ 4040	X			40
526/37	EZ 4506	X			40
526/36	EZ 4506	X			40
526/35	EZ 5907	X			40
449/4	EZ 4040		X		60
449/5	EZ 4040		X		60
.718	EBG derzeit noch außerbücherlicher Eigentümer WLV Immobilien GmbH			X	60

und beabsichtigt die Errichtung eines großvolumigen Wohnbaus zwischen der Oserstraße und der Bahnstraße. Geplant ist die Errichtung von 55 Wohnungen mit Kaufoption nach 5 Jahren Miete, wobei darauf geachtet wird, dass auch familiengerechte Wohnungen errichtet werden.

Geplant sind ca. 55 Wohnungen, die detaillierte Planung erfolgt im Projektverlauf. Derzeit sind etwa 80 % der Wohnungen als 3-5 Zimmer Wohnungen geplant.

Für WohnungsinteressentInnen besteht die Möglichkeit, die EBG bezüglich Vergabe zu kontaktieren (nina.kieslinger@ebg-wohnen.at), inhaltliche Anfragen an die EBG sind ab frühestens Anfang Juni 2024 möglich. Der Baubeginn ist mit 2. Quartal 2025 geplant, die Fertigstellung mit 1. Quartal 2027 abhängig vom Genehmigungsverfahren und der Baupreissituation am Markt.

Die Grundstücke sind als Bauland-Kerngebiet gewidmet. Im Rahmen der Projektplanung ersuchte die EBG Genossenschaft darum, dass die Bebauungsdichte auch für die an der Oserstraße liegenden GST von 40 auf 60 Prozent erhöht wird.

Das Bauamt gab dazu sinngemäß folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich spricht nichts dagegen, die Bebauungsdichte auf 60 % zu erhöhen. Gesichert werden muss jedoch die Durchwegung zwischen der Oserstraße und der Bahnstraße mit einem öffentlich zugänglichen Geh- und Radweg, der mindestens 3,5 Meter breit ist bzw. im überbauten Bereich eine Höhe von mindestens 2,10 Meter hat.

Um diesen Weg dauerhaft abzusichern ist ein Dienstbarkeitsvertrag von der EBG Genossenschaft bzw. dem derzeitigen Eigentümer von GST .718 (WLV Immobilien GmbH) abzuschließen, mit dem der Stadtgemeinde als Verwalterin des öffentlichen Gutes das höchstpersönliche, unbeschränkte und immerwährende Recht eines Fuß- und Radweges der eingeräumt wird.

Der Kaufvertrag für GST .718 befindet sich derzeit in grundbücherlicher Abwicklung.

Es wird namens des Stadtrates vom 13. März 2024 beantragt, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:
Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages jeweils von der EBG Genossenschaft bzw. dem derzeitigen Eigentümer von GST .718 (WLV Immobilien GmbH), mit dem der Stadtgemeinde als Verwalterin des öffentlichen Gutes das höchstpersönliche, unbeschränkte und immerwährende Recht eines Fuß- und Radweges in der Breite von 3,5 Metern und einer Höhe von 2,10 Metern im überbauten Bereich eingeräumt wird. Der überbaute Bereich muss vom jeweiligen Eigentümer des dienenden GST für Verkehrssicherheit ausreichend beleuchtet werden. Sämtliche mit der Erstellung und grundbücherlichen Durchführung der Dienstbarkeitsverträge anfallende Kosten und Gebühren sind von der EBG Genossenschaft zu tragen.

STR Hugl beantragt, der Gemeinderat wolle, da nunmehr auch der von EBG und WLV beglaubigt unterfertigte Dienstbarkeitsvertrag vorliegt, oben beschriebener Vorgangsweise seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

e) KG Hüttendorf, Raumordnungsvertrag über eine Freiflächenanlage (PV-Anlage) der Windkraft Simonsfeld AG

Mit GR-Beschluss vom 13. Dezember 2023 wurde der Abschluss des Raumordnungsvertrages über eine Freiflächen-Anlage (PV- Anlage) der Windkraft Simonsfeld genehmigt.

Mit Schreiben vom 15. Jänner 2024 teilte Windkraft Simonsfeld folgendes mit:

[…] bei der Durchsicht des Vertrages hat unser Vorstand diesem grundsätzlich zugestimmt, hatte jedoch noch ein paar Anmerkungen. Daraufhin haben wir uns erlaubt noch kleine Änderungen vorzunehmen, wobei die wesentlichen Punkte nicht verändert wurden. Die meisten gestrichenen bzw. veränderten Passagen waren für den Vertrag zwischen Gemeinde Mistelbach und WKS nicht relevant […].

Der Raumordnungsvertrag in der aktuellen Fassung vom 15. Jänner 2024 enthält folgende Änderungen und Anmerkungen von Windkraft Simonsfeld:

Vertragstext neu	**Kommentar WK Simonsfeld**
Präambel	
Durch die Beteiligung an einer Photovoltaikanlage können nämlich die Bürgerinnen und Bürger als auch Gemeinden ihre eigene Energiezukunft mitgestalten, aktiven Klimaschutz betreiben, die emissionsfreie, lokale und dezentrale Energieerzeugung fördern und eine sinnvolle regionale Geldanlage tätigen, ohne selbst eine Anlage errichten zu müssen.	rot gestrichen

Die Art der Einspeisung der erzeugten Energie in das öffentliche Stromnetz wird einvernehmlich mit dem zuständigen Netzbetreiber geklärt	rot gestrichen
2. Vertragsgegenstand	
Die Anlagenbetreiberin ist bestrebt, auf der Liegenschaft eine Photovoltaikanlage zu errichten und ständig zu betreiben.	rot gestrichen
Die PVA, die verlegten Leitungen, die Mess-, Schalt-, Speicher, Transformatoren- und Übergabestationen, und sonstigen Einrichtungen stehen und bleiben im Eigentum der Betreiberin bzw. im Eigentum ihrer Rechtsnachfolger oder im Eigentum des Netzbetreibers, was vom Grundeigentümer ausdrücklich anerkannt wird.	rot gestrichen Kommentar: kann für den GE nicht gelten, da er nicht Vertragspartner ist.
4. Rechte und Pflichten der Anlagenbetreiberin	
4.1. Die Anlagenbetreiberin wird sich, vorbehaltlich der Umwidmung des Grundstückes und vorbehaltlich der Erteilung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen, tunlichst bemühen binnen 7 (sieben) Jahren ab dem Tag des Beschlusses des Gemeinderates über die Erlassung der Verordnung über die entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Änderung der bestehenden Widmung in die angestrebte Widmungsart „Grünland-Photovoltaikanlagen“) die notwendigen Maßnahmen und Investitionen anzuregen bzw. vorzunehmen, um vertragsgegenständliche Photovoltaikanlage auf eigene Kosten vollständig zu errichten, in Betrieb nehmen und nach der Inbetriebnahme ständig auf die Dauer des gegenständlichen Vertrages betreiben zu können..	rot gestrichen
4.3. […] Die Verrechnung dieser Kosten hat nach Möglichkeit direkt zwischen Anlagebetreiberin und den jeweiligen Anspruchsberechtigten zu erfolgen. Sollte solche Kosten der Gemeinde vorgeschrieben werden, verpflichtet sich die Anlagebetreiberin innerhalb von 30 Tagen nach Vorschreiben zu deren Ersatz.	rot gestrichen Dass wir die Kosten selbst tragen, ergibt sich aus dem ersten Satz.
5. Beteiligung	
5.1. Die Anlagenbetreiberin strebt an, eine finanzielle Beteiligung der Mistelbacher Bevölkerung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu schaffen. Genaue Art und Umfang wird nach Abschluss aller Genehmigungsverfahren unter Rücksprache mit der Gemeinde Mistelbach ausgearbeitet und vertraglich festgehalten	Rot gestrichen Grundsätzlich liegt die Entscheidung bei uns. Wie man das vertraglich festhält, geht über den Zweck dieses Vertrages hinaus, zumal es

	dazu auch einer Compliance-Prüfung bedarf.
5.2 Die Anlagenbetreiberin ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass das Beteiligungsangebot den geltenden rechtlichen Bestimmungen entspricht und gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen einzuhoen. Die Anlagenbetreiberin verpflichtet sich zudem, die beteiligten Interessenten regelmäßig über aktuellen Stand des Beteiligungsangebotes zu informieren und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen, um sicherzustellen, dass das Angebot den Anforderungen des Interessenten und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.	Gestrichen
6. Gewährleistung, Haftung, Mehrfachnutzungen, Exklusivität	
6.3. Die Anlagenbetreiberin wird darauf hingewiesen, dass im Nutzungsvertrag mit dem Grundeigentümer eine solche vertragliche Regelung aufgenommen wird, dass der Anlagenbetreiberin solche Nutzungen, die rechtlich auf der angestrebten Widmungsart zulässig sind und der Errichtung und Betreibung der gegenständlichen Photovoltaikanlage nicht entgegenstehen, vornehmen kann und in Absprache mit dem Eigentümer auch mit Dritten Verträge (zum Beispiel Pachtverträge zur Beweidung) aschließen darf.	In diesem Fall sind die GST-Verträge schon abgeschlossen, dh das ist nicht mehr erwirkbar
9. Rückwidmungsmechanismus	
9.1. Sollte dieser Vertrag endgültig enden, und/oder auch ein Weiterbetrieb durch einen Rechtsnachfolger nicht erfolgen, sowie im Falle eines flächenmäßigen Rückbaus der PV- Anlage aufgrund mangelnder Nutzung als Freifläche wird der Grundstückseigentümer unverzüglich Vertragsverhandlungen mit der Gemeinde über ein Nachfolgeprojekt und dem Abschluss eines neuen Raumordnungsvertrages aufnehmen. Sollten diese Verhandlungen endgültig nach 6 Monaten nach Anzeige des Anlassfalles scheitern ist die Gemeinde 6 Monate nach Anzeige des Anlassfalles unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, das vertragsgegenständliche Grundstück bzw. teils rückzuwidmen sowie stimmt der Grundstückseigentümer bereits jetzt einer Folgewidmung des Grundstücks als „Land und Forstwirtschaft“ zu. Ein allfälliger Entschädigungsanspruch, insbesondere nach § 27 Raumordnungsgesetz 2014, entsteht dadurch nicht und wird zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich ausgeschlossen.	Geht nicht, da GE nicht Vertragspartner. Es gilt das im obigen Kommentar gesagte, sollte raus, wenn es drinbleibt, wird es nicht gelten
10. Vertragsdauer/Kündigung	

10.3. (neu 9.3.) Als wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, gelten insbesondere: - grobe Verstöße gegen behördliche Vorschiften oder erteilte Auflagen, wenn nicht binnen 6 Monaten Heilungsmaßnahmen gesetzt wurden - ein wesentlicher Rückstand bei der Bezahlung der in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte trotz Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen	Rot = Ergänzung

Zum Vergleich der gesamte Vertragstext wie im GR vom 13. Dezember 2023 genehmigt:

Raumordnungsvertrag

über eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage

Projekttitel:

„**PV Mistelbach Zone MI07“**

(kurz: „**PV MI07**“)

abgeschlossen zwischen der

STADTGEMEINDE MISTELBACH

vertreten durch den Bürgermeister Erich Stubenvoll
Hauptplatz 6
2130 Mistelbach
(kurz: „**Gemeinde**“)

und

WINDKRAFT SIMONSFELD AG

FN 330533d
Energiewende Platz 1
2115 Ernstbrunn
als Errichterin und Betreiberin einer Photovoltaikanlage
(kurz: „**Anlagenbetreiberin**“)

(alle zusammen auch „**Vertragspartner**“)

wie folgt:

Präambel

Die Energiewende hin zu erneuerbaren Energien stellt eine unerlässliche und dringliche gesellschaftliche Aufgabe dar, die unumgänglich ist. Es ist jedoch gleichzeitig von großer Bedeutung, diese Veränderungen auf nachhaltige, raum- und umweltverträgliche Weise

umzusetzen. Niederösterreich hat es sich daher zum Ziel gesetzt, die Energieproduktion durch den Einsatz von Photovoltaik zu erhöhen. Im Rahmen der klimaschutzorientierten Raumplanung sollen Freiflächen durch Umwidmung in "Grünland Photovoltaikanlagen" als Photovoltaik-Feld genutzt werden.

Um die Bevölkerung ebenfalls im Rahmen eines Raumordnungsvertrages aktiv in die lokale Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen einzubinden, sollen auch Möglichkeiten der Beteiligung in der Gemeinde geschaffen werden, um eine Identifikation mit der Energieerzeugung, eine Sensibilisierung und ein Bewusstsein für effiziente und intelligente Stromnutzung zu fördern. Durch die Beteiligung an einer Photovoltaikanlage im Rahmen können nämlich die Bürger als auch Gemeinden ihre eigene Energiezukunft mitgestalten, aktiven Klimaschutz betreiben, die emissionsfreie, lokale und dezentrale Energieerzeugung fördern und eine sinnvolle regionale Geldanlage tätigen, ohne selbst eine Anlage errichten zu müssen.

Im Rahmen der klimaschutzorientierten Raumordnungsgesetzgebung des Landes Niederösterreich wurden nicht nur eigene Widmungsarten für erneuerbare Energien geschaffen, sondern die Gemeinden auch gesetzlich dazu ermächtigt, privatrechtliche Raumordnungsverträge mit Grundstückseigentümern, die geeignete Flächen für Erzeugungsanlagen von erneuerbarer Energie zur Verfügung stellen, und Anlagenbetreibern, die solche Anlagen errichten, abzuschließen.

Der vorliegende Raumordnungsvertrag beruht auf den gesetzlichen Vorgaben des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., insbesondere auf dessen § 17 (5), und leistet als Instrument der örtlichen Raumordnung (Vertragsraumordnung) - in Wahrung und Ausübung der den Gemeinden aufgrund der Österreichischen Bundesverfassung zukommenden kommunalen Verantwortung und kompetenzrechtlichen Zuständigkeit im Bereich der Raumordnung und Siedlungsentwicklung - einen wichtigen Beitrag zur Energiewende.

Auf der Liegenschaft soll eine Photovoltaikanlage errichtet und betrieben werden.

Die Art der Einspeisung der erzeugten Energie in das öffentliche Stromnetz wird einvernehmlich mit dem zuständigen Netzbetreiber geklärt.

Mit diesem Vertrag wird auch kein Recht auf Umwidmung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft/en begründet. Ob der Standort umweltverträglich ist, ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen und nicht Gegenstand dieses Vertrages.

1. Vertragsgegenständliche Liegenschaft/Grundbuchsstand/derzeitige Widmung/Abschluss des zugrundeliegenden Dienstbarkeitsvertrages mit dem Grundeigentümer

1.1. Der Grundeigentümer und die Anlagenbetreiberin bilden die konkrete Ausgestaltung über die Nutzung der Liegenschaft zur Errichtung und zum ständigen Betrieb ob der Liegenschaft des Grundeigentümers in einem eigenen Nutzungsvertrag (im Folgenden kurz „Nutzungsvertrag“ genannt) ab.

1.2. Gegenstand dieses des Nutzungsvertrages sind die Liegenschaften EZ 1537; 153; 280; 1326; 72; 2008; 91; 822; 1831; 1537; 1304; 2279; 1712 Grundstücke 3498/7; 3659/2; 3657/2; 3656/2; 3655/8; 3655/3; 3655/2; 3655/1; 3643/3; 3644/3; 3647/3; 3498/9; 3498/3; 3498/4; 3636; 3644/2; 3647/2; 3647/1; 3648/2; 3648/1; 3650/2; 3651/2; 3651/1 Grundbuch/KG 15022 Hüttendorf, Bezirksgericht Mistelbach für die gemäß Entwurf einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes die Widmung „Grünland- Photovoltaikanlagen“ vorgesehen ist. Eine Plandarstellung dieses Entwurfes ist dem Vertrag angeschlossen (Beilage Nr. 1. (im Weiteren: „Liegenschaft“).

1.3. Im Flächenwidmungsplan ist die Liegenschaft derzeit mit der Widmung Land und Forstwirtschaft ausgewiesen
Im örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde (§ 13 Abs. 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014) wird für die Liegenschaft eine Umwidmung in die Widmungsart „Grünland- Photovoltaikanlagen“ angestrebt.
Durch die angestrebte Widmungsänderung soll die Nutzung der Liegenschaft für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage im Grünland ermöglicht werden.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Durch diesen Raumordnungsvertrag wird die widmungsgemäße Nutzung der Liegenschaft, soweit diese in die angestrebte Widmungsart „Grünland-Photovoltaikanlagen“ gewidmet werden soll, geregelt.
Der angeschlossene Plan 10.910-23/02 (Änderungspunkt 9.2) stellt die vertragsgegenständliche Fläche dar und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages (Beilage Nr 1.

2.2. Die Anlagenbetreiberin ist bestrebt, auf der Liegenschaft eine Photovoltaikanlage zu errichten und ständig zu betreiben.

3. Angaben zur Photovoltaikanlage

Die PVA, die verlegten Leitungen, die Mess-, Schalt-, Speicher, Transformatoren- und Übergabestationen, und sonstigen Einrichtungen stehen und bleiben im Eigentum der Betreiberin bzw. im Eigentum ihrer Rechtsnachfolger oder im Eigentum des Netzbetreibers, was vom Grundeigentümer ausdrücklich anerkannt wird. Sämtliche Anlagen, die im Eigentum der Betreiberin stehen (ausgenommen davon sind die verlegten Kabel) werden grundsätzlich mit der Absicht errichtet, sie nicht dauerhaft auf der/n vertragsgegenständlichen Liegenschaft(en) zu belassen, sondern nach Ablauf ihrer technischen Lebenszeit oder einem anderen von der Betreiberin gewählten Zeitpunkt wieder von der/n vertragsgegenständlichen Liegenschaft(en) entfernt zu werden. Ein Rückbau der Anlagenteile, die im Eigentum des Netz-Betreibers stehen, kann die Betreiberin der PVA nicht gewährleisten.

4. Rechte und Pflichten der Anlagenbetreiberin

4.1. Die Anlagenbetreiberin wird sich, vorbehaltlich der Umwidmung des Grundstückes und vorbehaltlich der Erteilung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen, tunlichst bemühen binnen 7 (sieben) Jahren ab dem Tag des Beschlusses des Gemeinderates über die Erlassung der Verordnung über die entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Änderung der bestehenden Widmung in die angestrebte Widmungsart „Grünland- Photovoltaikanlagen“) die notwendigen Maßnahmen und Investitionen anzuregen bzw. vorzunehmen, um vertragsgegenständliche Photovoltaikanlage auf eigene Kosten vollständig zu errichten, in Betrieb nehmen und nach der Inbetriebnahme ständig auf die Dauer des gegenständlichen Vertrages betreiben zu können.
Die Frist, binnen welcher mit der Errichtung der vertragsgegenständlichen Photovoltaikanlage begonnen werden muss, beginnt mit dem Tag des Beschlusses des Gemeinderates über die Erlassung der Verordnung über die entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes im Sinne des § 17 Abs. 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, sohin nicht erst mit Rechtskraft der Widmungsänderung zu laufen.

4.2. Die Anlagenbetreiberin hat sämtliche Bewilligungen und sonstigen Rechtsakte (zB Anzeigen), welche für die Errichtung, Inbetriebnahme und den ständigen Betrieb der vertragsgegenständlichen Photovoltaikanlage erforderlich sind, auf eigene Kosten zu bewirken, daher insbesondere zB baurechtliche, naturschutzrechtliche, wasserrechtliche, gewerberechtliche oder sonstige Bewilligungsverfahren einzuleiten und zu führen.
Ein Anspruch auf Erteilung der erforderlichen Bewilligungen entsteht durch diesen Vertrag nicht.

4.3. Der Anlagenbetreiberin verpflichtet sich sämtliche Planungs-, Genehmigungs- und sonstige Kosten, öffentliche Abgaben und Steuern (wie zB Grundsteuer), die bei der Errichtung und ständigem Betrieb anfallen, darunter fallen insbesondere auch Kosten der Wartung und Instandhaltung und -setzung, zu tragen. Die Verrechnung dieser Kosten hat nach Möglichkeit direkt zwischen Anlagenbetreiberin und den jeweiligen Anspruchsberechtigten zu erfolgen. Sollten solche Kosten der Gemeinde vorgeschrieben werden, verpflichtet sich der Anlagenbetreiberin innerhalb von 30 Tagen nach Vorschreiben zu deren Ersatz.

4.4. Der Anlagenbetreiberin kann die vertragsgegenständliche Photovoltaikanlage zur Gänze oder teilweise durch eine ertragsstärkere Anlage oder Teile hierzu ersetzen, ergänzen oder modifizieren. Bei wesentlichen Änderungen ist die Gemeinde Mistelbach zu informieren.
Dies setzt voraus, dass für diese Änderungen zuvor sämtliche erforderlichen Bewilligungen rechtskräftig vorliegen müssen. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, Gebühren und Abgaben sind vom Anlagenbetreiberin zu tragen.

4.5. Der Anlagenbetreiberin obliegt die Verkehrssicherungspflicht der gesamten Photovoltaikanlage. Sie hat hierfür eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, die alle typischen Risken einer solchen Anlage deckt, wie insbesondere das Risiko von Brand und Sturm. Alle Risken müssen spätestens bei Beginn der Errichtung gedeckt sein.

4.6. Sofern Gebrechen oder Störungen an der Photovoltaikanlage oder an Leitungen, eine Beeinträchtigung der Gemeinde zur Folge haben können, sind der Gemeinde von der Anlagenbetreiberin unverzüglich zu melden und zu beheben.

4.7. Jeglicher Schaden, welcher der Gemeinde durch oder bei der Errichtung, der Inbetriebnahme oder beim ständigen Betrieb der Photovoltaikanlage entsteht, ist von der Anlagenbetreiberin auf ihre Kosten vollumfänglich zu beheben. Eine Haftung der Anlagenbetreiberin für mittelbare oder Drittschäden und bloße Vermögensschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

4.8. Der Anlagenbetreiberin wird alles dafür vorsehen und vorkehren, dass es zur Entstehung von solchen Schäden und/oder Beeinträchtigungen fremder Güter nicht kommt.

5. Beteiligung

5.1. Die Anlagenbetreiberin strebt an, eine finanzielle Beteiligung der Mistelbacher Bevölkerung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu schaffen. Genaue Art und Umfang der Beteiligung wird nach Abschluss aller Genehmigungsverfahren mit der Gemeinde Mistelbach ausgearbeitet und vertraglich festgehalten.

5.2. Die Anlagenbetreiberin ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass das Beteiligungsangebot den geltenden rechtlichen Bestimmungen entspricht und gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Die Anlagenbetreiberin

verpflichtet sich zudem, die beteiligten Interessenten regelmäßig über aktuellen Stand des Beteiligungsangebots zu informieren und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen, um sicherzustellen, dass das Angebot den Anforderungen der Interessenten und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

5.3. Die Beteiligungsmöglichkeit umfasst insbesondere auch die Möglichkeit der Anregungen, Anliegen und Bedenken von Bürgerinnen und Bürgern zu dem Bauvorhaben einzubringen sowie diese bei der Planung und Durchführung des Projekts zu berücksichtigen, soweit dies technisch, rechtlich und wirtschaftlich möglich ist.

6. Gewährleistung, Haftung, Mehrfachnutzungen, Exklusivität

6.1. Mit diesem Vertrag wird kein Recht, insbesondere kein durchsetzbarer Anspruch auf Umwidmung oder auf Erteilung der erforderlichen Genehmigungen der vertragsgegenständlichen Liegenschaft begründet. Eine Haftung der Gemeinde für den Fall, dass die Umwidmung in die angestrebte Widmungsart oder Genehmigung zur Errichtung der Photovoltaikanlage, aus welchen Gründen auch immer, nicht erfolgen sollte, wird daher ausgeschlossen.

6.2. Die Anlagenbetreiberin leistet dafür Gewähr, dass die Errichtung, die Inbetriebnahme und der ständige Betrieb der Anlage nach dem jeweiligen Stand der Technik erfolgen.

6.3. Die Mehrfachnutzung von Flächen im Sinne einer Kombination von Energieerzeugungsanlagen mit anderen, zulässigen Nutzungen (beispielsweise landwirtschaftliche und/oder forstwirtschaftliche Nutzungen), ist ein wichtiger Baustein für die nachhaltige Energieversorgung und für die allgemeine Akzeptanz solcher Anlagen sowie kann sich eine derartige Mehrfachnutzung auch aus einer naturschutzrechtlichen Bewilligung nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 für den Anlagenbetreiberin ergeben.
Alle Vertragsparteien kommen daher überein und ist dies der ausdrückliche Wille aller Vertragsparteien, solche Mehrfachnutzungen im Hinblick auf die gegenständliche Liegenschaft zu prüfen, zu fördern und umzusetzen, sofern technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar.
Der Anlagenbetreiberin wird darauf hinwirken, dass im Nutzungsvertrag mit dem Grundeigentümer eine solche vertragliche Regelung aufgenommen wird, dass der Anlagenbetreiberin solche Nutzungen, die rechtlich auf der angestrebten Widmungsart zulässig sind und der Errichtung und Betreibung der gegenständlichen Photovoltaikanlage nicht entgegenstehen, vornehmen kann. und in Absprache mit dem Eigentümer auch mit Dritten Verträge (zum Beispiel Pachtverträge zur Beweidung) abschließen darf.

7. Benützungsentgelt/Infrastrukturbereitstellungs- und -wartungsbeitrag an die Gemeinde

7.1. Die Anlagenbetreiberin zahlt dem Eigentümer für die Nutzung der Liegenschaft zu Errichtung, Inbetriebnahme und zum ständigen Betrieb der dem Eigentümer dadurch entstehenden Duldungsverpflichtungen und Nutzungseinschränkungen ein jährliches Benützungsentgelt. Die konkrete Ausgestaltung des Benützungsentgelts wird zwischen der Anlagenbetreiberin und dem Eigentümer in einem gesonderten Vertrag vereinbart.

7.2. Die Gemeinde erhält vom Anlagenbetreiberin während der Errichtungs- und Betriebsphase für die Einräumung der Rechte, der voraussichtlichen

Beeinträchtigung der örtlichen Kulturlandschaft und für eine allfällig damit verbundene Einschränkung der örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet einen jährlichen Infrastrukturbereitstellungs- und -wartungsbeitrag (kurz: „**Beitrag an die Gemeinde**“).

7.3. Die Höhe dieses jährlichen Beitrags an die Gemeinde beträgt netto EUR 750,- zuzüglich USt pro angefangenem Hektar der Fläche der gegenständlichen Liegenschaft, wie diese in diesem Vertrag angegeben ist.

7.4. Der Beitrag an die Gemeinde ist jeweils bis zum 31. Jänner (einlangend) eines jeden Kalenderjahres an diese auf ein von dieser dem Anlagenbetreiberin bekanntgegebenes Konto zu bezahlen.

7.5. Für das Jahr, in welchem mit der Errichtung begonnen wird, ist der Betrag an die Gemeinde anteilig bis spätestens 1. Dezember dieses Jahres zu zahlen.

7.6. Stichtag hierfür ist der tatsächliche Baubeginn, sohin die 1. Maßnahme zur Errichtung, wozu auch die Einrichtung der Baustelle und allfällige Vorbereitungsarbeiten zählen. Auf ein allfällig abweichendes Datum der Baubeginnsanzeige kommt es nicht an.

7.7. Für den Fall des Verzuges werden Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz per anno vereinbart.

7.8. Die jährliche Zahlungsverpflichtung erlischt - unabhängig vom Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages - ab dem Folgejahr der Stilllegung, des vollständigen Abbaus sowie der vollständigen Entfernung sämtlicher oberirdischen Teile der Photovoltaikanlage.

7.9. Im Falle einer Erweiterung oder Leistungssteigerung der Photovoltaikanlage während der Laufzeit dieses Vertrages wird der Beitrag an die Gemeinde proportional zur Erhöhung der installierten Leistung angepasst. Die Anpassung des Beitrags an die Gemeinde erfolgt ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der erweiterten oder leistungsstärkeren Anlage.

Der neue Beitrag an die Gemeinde ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen und ist ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der erweiterten oder leistungsstärkeren Anlage gültig.

7.10. Der Anlagenbetreiberin ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen aus welchem Titel auch immer, mit dem zu leistenden Beitrag an die Gemeinde zu kompensieren und aus diesem Grund den Betrag an die Gemeinde ganz oder teilweise zurückzubehalten (Aufrechnungsverbot).

8. Wertsicherung

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Beitrags an die Gemeinde vereinbart. Als Berechnungsmaß dient der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße gilt die für den Monat der allseitigen Vertragsunterfertigung verlautbarte Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl

nach oben - ein Absinken wird ausgeschlossen - bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Tritt eine mehr als 5 %ige Schwankung nach oben ein, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitung nach oben.
Die Gemeinde ist berechtigt, eine sich aufgrund der Indexerhöhung ergebende Erhöhung auch rückwirkend für 3 Jahre nachzufordern. Solche Beträge sind vom Anlagenbetreiberin binnen 14 Tagen ab Aufforderung (Datum des Poststempels) zu bezahlen.

9. Rückwidmungsmechanismus

9.1. Sollte dieser Vertrag endgültig enden, und/oder auch ein Weiterbetrieb durch einen Rechtsnachfolger nicht erfolgt, sowie im Falle eines flächenmäßigen Rückbaus der Photovoltaikanlage aufgrund mangelnder Nutzung als Freifläche, wird der Grundstückseigentümer unverzüglich Vertragsverhandlungen mit der Gemeinde über ein Nachfolgeprojekt und dem Abschluss eines neuen Raumordnungsvertrages aufnehmen. Sollten diese Verhandlungen endgültig nach 6 Monaten nach Anzeige des Anlassfalles scheitern, ist die Gemeinde unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, dass vertragsgegenständliche Grundstück bzw. -teils rückzuwidmen sowie stimmt der Grundstückseigentümer bereits jetzt einer Folgewidmung des Grundstücks als „Land- und Forstwirtschaft“ zu. Ein allfälliger Entschädigungsanspruch, insbesondere nach § 27 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, entsteht dadurch nicht und wird zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich ausgeschlossen.

10. Vertragsdauer/Kündigung

10.1. Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 30 Jahren ab Baubeginn geschlossen und endet mit Ablauf des letzten Tages der Vertragsdauer, ohne dass eine gesonderte Kündigung oder Auflösungserklärung erforderlich ist. Die Laufzeit des Vertrages beginnt ab allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages.

10.2. Dem Anlagenbetreiberin wird das Recht eingeräumt, den Vertrag um weitere 5 Jahre nach Ablauf der ursprünglichen Vertragsdauer zu verlängern. Um dieses Recht rechtswirksam auszuüben, muss der Anlagenbetreiberin spätestens 6 Monate vor Ablauf der ursprünglichen Vertragsdauer der Gemeinde und dem Eigentümer gegenüber gleichzeitig schriftlich erklären, den gegenständlichen Vertrag um weitere 5 Jahre verlängern zu wollen. Für die Berechnung dieser 6-monatigen Frist gilt die Zustellung des Schreibens bei der Gemeinde als fristauslösend.
Diese Verlängerungsmöglichkeit um 5 Jahre gebührt dem Anlagenbetreiberin maximal einmal.

10.3. Eine vorzeitige, außerordentliche Kündigung ist aus wichtigen Gründen jederzeit per sofort, sohin ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines bestimmten Kündigungstermins, möglich.
Als wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, gelten insbesondere:

- grobe Verstöße gegen behördliche Vorschriften oder erteilte Auflagen
- ein Rückstand bei der Bezahlung der in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen
- die wiederholte Vertragsverletzung trotz schriftlicher Mahnung

11. Bedingungen/Genehmigungen

11.1. Dieser Vertrag ist aufschiebend bedingt. Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde und dem Eintritt der Rechtskraft der Widmungsänderung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft der angestrebten Widmungsart „Grünland- Photovoltaikanlagen“. Diesbezüglich gelten die Vorschriften der NÖ Gemeindeordnung 1973 und der NÖ Raumordnung 2014.

11.2. Sofern für die Wirksamkeit des vorliegenden Vertrages oder von Teilen davon eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde der Gemeinde erforderlich sein sollte, ist die Wirksamkeit des vorliegenden Vertrages oder von Teilen davon von einer solchen abhängig.

11.3. Sofern für die Wirksamkeit des vorliegenden Vertrages oder von Teilen davon eine Genehmigung nach den Bestimmungen des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 erforderlich sein sollte, ist die Wirksamkeit des vorliegenden Vertrages oder von Teilen davon von der Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bzw. von einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, welche die Genehmigung enthält, abhängig. Sollte der vorliegende Vertrag nach den Bestimmungen des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 genehmigungsfrei sein, und hierfür eine behördliche Bestätigung erforderlich sein, so ist die Wirksamkeit des vorliegenden Vertrages oder von Teilen davon von dieser abhängig.

12. Rechtsnachfolge

12.1. Dieser Vertrag geht auf allen Seiten auf allfällige Rechtsnachfolger über. Dies bei jeglicher Gesamt- und Einzelrechtsnachfolge, sei diese entgeltlich oder unentgeltlich. Sofern der Rechtsübergang nicht ex lege erfolgt, verpflichten sich die Vertragsparteien wechselseitig, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihren oder auf ihre jeweilige/n Rechtsnachfolger/in ausdrücklich zu überbinden. Dies gilt auch für die Überbindungsverpflichtung selbst, sodass auch die Rechtsnachfolger ausdrücklich verpflichtet werden müssen, alle aus diesem Vertrag übergegangenen Rechte und Pflichten wiederum an deren, allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.
Für den Fall, dass von einem Vertragspartner gegen diese Verpflichtungen verstoßen wird, haltet er die übrigen Vertragspartner vollkommen schad- und klaglos.

12.2. Der Anlagenbetreiberin ist berechtigt, diesen Vertrag ohne Zustimmung der Gemeinde an mit ihr im Sinne von § 189a Z 6 bis 8 iVm. § 244 UGB verbundene Unternehmen sowie an die Bank, welche die PV-Anlage finanziert, zu übertragen. Der Eigentümer und die Gemeinde verpflichten sich, die für die Übertragung dieses Vertrages notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen. Der finanzierenden Bank kann als Sicherheit weiters ein Eintrittsrecht für sich und/oder Dritte in diesen Vertrag eingeräumt werden.

13. Sonstige Bestimmungen

Der gegenständliche Vertrag samt alle dazugehörigen Beilagen sind integrierende Vertragsbestandteile. Die Präambel ist ein verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages. Es gelten die Interpretationsregeln des ABGB.

Im Fall von Widersprüchen zwischen den Texten dieser Rechtsquellen, die nicht mit den Interpretationsregeln des ABGB aufgelöst werden können, gilt folgende Reihenfolge:

- Gegenständlicher Vertrag samt Anhang
- Vor- bzw. Bestandsverträge samt Anhang
- Bestimmungen des ABGB

13.1. Nebenabreden zu diesem Vertrag und allfällige Abänderungen und Ergänzungen desselben bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis selbst. Festgehalten wird, dass keinerlei Nebenabreden zu diesem Vertrag getroffen wurden.

13.2. Zwingende Bestimmungen des Raumordnungsrechts und des Baurechts, insbesondere des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2020, des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, der NÖ Bauordnung 2014 und hierzu ergangenen Verordnungen, insbesondere der Bautechnikverordnung, werden durch den gegenständlichen Raumordnungsvertrag nicht berührt und auch nicht modifiziert, sodass diese von allen Vertragsparteien jedenfalls zu beachten sind.

13.3. Keine Bestimmung dieses Vertrages darf so verstanden werden, dass sie die Kompetenz der Gemeinde zur Ausübung ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnisse und Verpflichtungen einschränkt.

13.4. Die Nichtausübung oder verspätete Ausübung oder Durchsetzung eines Rechts oder Rechtsbehelfs aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – unabhängig vom Zeitpunkt oder Zeitraum dieser Unterlassung – kein Verzicht der jeweiligen Vertragspartei auf die Geltendmachung des betreffenden Rechts oder Rechtsbehelfs zu einem späteren Zeitpunkt. Jeder Verzicht bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform.

13.5. Sollte eine Bestimmung des Vertrages aus irgendeinem Grund nichtig oder ungültig sein, ändert dies nichts an der Rechtsgültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Anstelle einer ungültigen Bestimmung gilt eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Regelung als vereinbart.

13.6. Für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Verpflichtungen vereinbaren die Vertragsparteien als Erfüllungsort den Sitz des Gemeindeamtes der Gemeinde.

13.7. Es wird die Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss der Kollisionsnormen sowie des UN-Kaufrechts vereinbart.

13.8. Für Entscheidungen aller Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich solcher über seinen Abschluss, seine Wirksamkeit, Auflösung oder Nichtigkeit sind zunächst Verhandlungen zwischen den Parteien durchzuführen. Erst nach endgültigem Scheitern dieser Verhandlungen, jedenfalls jedoch nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten nach schriftlicher Anzeige des Streitfalls ist die Beschreitung des Rechtsweges zulässig.

13.9. Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeit aus diesem Vertrag wird Mistelbach vereinbart.

13.10. Sämtliche mit der Errichtung und - auch grundbücherlichen - Durchführung dieses Vertrages allfällig anfallende Kosten, Gebühren und Steuern werden zur Gänze vom Anlagenbetreiberin getragen. Eine allfällige rechtsfreundliche Vertretung bzw. Beratung haben die Vertragsparteien jeweils selbst zu bezahlen.

13.11. Die Anlagenbetreiberin trägt die Rechtsgeschäftsgebühr dieses Vertrages zur Gänze. Sie wird diese berechnen und fristgerecht zur Gänze an das zuständige Finanzamt bezahlen. Die Anlagenbetreiberin haftet hierfür und hält die Gemeinde diesbezüglich vollständig schad- und klaglos.

13.12. Dieser Vertrag wird in 2 Ausfertigung errichtet, wobei jede Vertragspartei je eine Ausfertigung erhält.

13.13. Durch die Unterfertigung dieses Vertrages bestätigen die Unterzeichnenden in einem ihre Vertretungsbefugnis, das Vorliegen der Zustimmung der zuständigen Gremien der Gemeinde und der Anlagenbetreiberin zum Abschluss dieser Vereinbarung:

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle der aktuellen Version des Vertrages seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (STR Dr. Brandstetter) genehmigt.

f) KG Paasdorf und KG Hüttendorf, Kanalkataster, Fördervertrag

Es liegt der Fördervertrag der Kommunalkredit Public Consulting GMBH für den Kanalkataster BA 121 LIS Paasdorf und Hüttendorf vor.

die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	€ 155.000,--
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	€ 57.000,--

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 57.000,-- wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 21. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Der Förderungsantrag C206721, BA 121 LIS Paasdorf und Hüttendorf soll vollinhaltlich angenommen werden.

STR Strobl beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

STR Janka hat während der Behandlung des lit. f) die Sitzung verlassen.

Zu 28.) Grundverkehr

A) Gröschl Verena und Ing. Stimson Manfred, Löschung Wiederkaufsrecht

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2023 ersuchten Frau Gröschl und Herr Ing. Stimson, Saturnring 16, 2130 Mistelbach, vertreten durch das Notariat Mag. Christian Bauer, um Zustimmung zur Löschung des in EZ 5836 sub C- LFN 1 a 3145/2017 einverleibten Wiederkaufsrechtes gemäß Punkt 8. Kaufvertrag vom 15. Februar 2017.

Laut Information des Bauamtes ist die Liegenschaft mit einem Einfamilienhaus bebaut.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 31. Jänner 2024, der Gemeinderat wolle der Löschung des Wiederkaufsrechtes auch auf einseitigen Antrag, nicht jedoch auf ihre Kosten seine Zustimmung erteilen

Einstimmig genehmigt.

B) Umfahrung Mistelbach, Land NÖ Teilungsplan GZ 51703, nachträgliche Übertragung von Grundstücken, KG Hüttendorf

Mit Schreiben vom 8. Jänner 2024 teilte das Land NÖ, NÖ Baudirektion, allgemeiner Baudienst, Regionalstelle Baden, Schwartzstraße 50, 2500 Baden, sinngemäß folgendes mit:

Der vom Land NÖ erstellte Teilungsplan GZ 51703 vom 5. November 2020 wurde Ende 2023 grundbücherlich durchgeführt.

Nunmehr ist auch die Zu- und Abschreibung jener GST, die vereinbarungsgemäß nicht als Teilfläche, sondern zur Gänze zu übertragen sind, grundbücherlich durchzuführen. Laut Information des allgemeinen Baudienstes ist die Übertragung ganzer Grundstücke in der Gegenüberstellung des Teilungsplans und in weiterer Folge im elektronischen Rechtsverkehr nicht abbildbar und muss daher separat beantragt werden:

GST	EZ	KG	nachträgliche Übertragung von	an	EZ
3913	307	Hüttendorf	Land NÖ	Stadtgemeinde Mistelbach (Rückhaltebecken) GST 3913/1 GST 3913/2	EZ 2279, öffentliches Gut
3912	36	Hüttendorf	Martha Graf	Stadtgemeinde Mistelbach	EZ 1304
3938	1304	Hüttendorf	Stadtgemeinde Mistelbach	Land NÖ	
3762/2	2279	Hüttendorf	Stadtgemeinde Mistelbach, (öffentliches Gut, Ausscheidung erforderlich)	Land NÖ	
4369	2280	Hüttendorf	Republik Österreich (Land- und Forstwirt-schaftsverwaltung-Wasserbau) Land NÖ beantragt den wasserrechtlichen Bescheid über die Ausscheidung)	Stadtgemeinde Mistelbach	EZ 1304
3719/2	2203	Hüttendorf	Land NÖ	Stadtgemeinde Mistelbach	EZ 2279, öffentliches Gut (Verkehrsfläche)
4372		Hüttendorf	Franz Pelzelmeyer	Stadtgemeinde Mistelbach	EZ 1304
3600/2	234	Hüttendorf	Franz Pelzelmeyer	Stadtgemeinde Mistelbach	EZ 1304

3600/3	234	Hüttendorf	Franz Pelzelmeyer	Stadtgemeinde Mistelbach	EZ 1304
3597	42	Hüttendorf	Hilda Spieß	Stadtgemeinde Mistelbach	EZ 1304
3598	42	Hüttendorf	Hilda Spieß	Stadtgemeinde Mistelbach	EZ 1304
4369		Hüttendorf	Republik Österreich	Stadtgemeinde Mistelbach	EZ 1304

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 20. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Der grundbücherlichen Übertragung der Grundstücke durch das Land NÖ wird zugestimmt.
GST 3762/2 ist aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde auszuscheiden.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 3 Gegenstimmen (LaB) genehmigt.

C) Unentgeltliche Abtretung

a) Stuhr Melanie und Wolfram David

Gemäß Bescheid des Bauamtes GZ B-2023-1180-00191 vom 11. November 2023 ist auf Grund der beantragten Änderung der Grundgrenzen gem. Teilungsplan des DI Szmidt Jerzy, Robert-Schumann-Gasse 38, 2380 Perchtoldsdorf, vom 5. Oktober 2023, GST 3738/10 (Stadtgemeinde Mistelbach), GZ 2177/23, KG Hüttendorf, das nach den Straßenfluchtlinien zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehörende Trennstück 1 im Ausmaß von 7 m² unentgeltlich in das öffentliche Gut abzutreten. Die Fläche ist frei von in Geld ablösbaren Lasten und geräumt von baulichen Anlagen, Gehölzen und Materialien zu übergeben sowie die Durchführung im Grundbuch zu veranlassen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 31. Jänner 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

STR Pfeffer hat während der Behandlung des lit. a) die Sitzung verlassen.

b) Simonofsky Franz, Im Dorf 55/2, 2130 Hüttendorf

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 20. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Gemäß Bescheid des Bauamtes GZ B-2023-1180-00229 vom 12. Februar 2024 ist auf Grund der beantragten Änderung der Grundgrenzen gem. Teilungsplan des DI Erwin Lebloch, GZ 14335/2023/TP, KG Hüttendorf, das nach den Straßenfluchtlinien zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehörende Trennstück 1 im Ausmaß von 8 m² unentgeltlich in das öffentliche Gut abzutreten. Die Fläche ist frei von in Geld ablösbaren Lasten und geräumt von baulichen Anlagen, Gehölzen und Materialien zu übergeben sowie die Durchführung im Grundbuch zu veranlassen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

c) Alimanovic Elvis, Lanzendorfer Hauptstraße 27, 2130 Lanzendorf

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 20. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst: Gemäß Bescheid des Bauamtes GZ B-2023-1180-00183 vom 12. Februar 2024 ist auf Grund der beantragten Änderung der Grundgrenzen gem. Teilungsplan des DI Brezovsky, GZ 9555/23, KG Hüttendorf, das nach den Straßenfluchtlinien zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehörende, neu geschaffene GST 4644, KG Hüttendorf, im Ausmaß von 5 m², unentgeltlich in das öffentliche Gut abzutreten. Die Fläche ist frei von in Geld ablösbaren Lasten und geräumt von baulichen Anlagen, Gehölzen und Materialien zu übergeben sowie die Durchführung im Grundbuch zu veranlassen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

d) Mitscha-Märheim Hermann, Ebendorfer Hauptstraße 2/Wohnhaus 1, 2130 Ebendorf

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 20. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst: Gemäß Bescheid des Bauamtes GZ B-2023-1180-00210 vom 12. Februar 2024 ist auf Grund der beantragten Änderung der Grundgrenzen gem. Teilungsplan des DI Brezovsky, 9587/23, KG Ebendorf, das nach den Straßenfluchtlinien zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehörende Trennstück 4 im Ausmaß von 331 m² unentgeltlich in das öffentliche Gut abzutreten. Die Fläche ist frei von in Geld ablösbaren Lasten und geräumt von baulichen Anlagen, Gehölzen und Materialien zu übergeben sowie die Durchführung im Grundbuch zu veranlassen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

e) KG Mistelbach, Vital Garden 30 Immobilien GmbH, EZ 4685, Übernahme einer Dienstbarkeit mit unentgeltlicher Abtretung

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2023 wurde die unentgeltliche Abtretung des zwischen den Straßenfluchtlinien liegenden Trennstückes 1 im Ausmaß von 653 m² in das öffentliche Gut gem. Teilungsplan des DI Lebloch, GZ 14084/2023/A, vom 22. September 2023 bzw. laut Bescheid des Bauamtes B-2023-1180-00063 vom 10. Oktober 2023 genehmigt.

Laut Bescheid des Bauamtes ist Trennstück 1 lastenfrei an die Stadtgemeinde abzutreten, da Abtretungen in das öffentliche Gut üblicherweise lastenfrei erfolgen sollen.

Mit Schreiben vom 6. Februar 2024 teilte die Vital Garden 30 Immobilien GmbH, vertreten durch die RA Kanzlei Hügel, Hauptplatz 9-13, 2500 Baden, jedoch mit, dass eine lastenfreie Abschreibung von Trennstück 1 im konkreten Fall nicht möglich ist, weil unter der abzutretenden Teilfläche von GST 5878/1 (Vital Garden) eine Gasleitung, und zwar eine Verteilerleitung der Netz NÖ GmbH liegt.

Über diese Mitteldruckgasleitung erfolgt die Ortsversorgung in Richtung Süden zur Gasdruckregelanlage GDRA OV Ebendorf (südlich vom Gewässergraben „Kleine Wies“), von wo aus nach erfolgter Gasdruckreduktion abgehend die weitere Ortsversorgung über das Niederdruckortsnetz erfolgt. Die Netz NÖ GmbH stimmt daher einer lastenfreien Abschreibung von Trennstück 1 nicht zu.

Es ist daher in diesem Fall der GR-Beschluss vom 13. Dezember 2023 dahingehend zu ergänzen, dass folgende Dienstbarkeit aus EZ 4685 (Vital Garden) zu übernehmen ist:

C-LNR 1 a 986/1976 1260/1997 12738/2002 DIENSTBARKEIT einer Gasleitung auf GST 5878/1 für NEWAG NIOGAS Aktiengesellschaft.

STR Strobl gibt bekannt, dass der GRA 8 der Übernahme der Dienstbarkeit zustimmt.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 20. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Der Übernahme der Belastung

C-LNR 1 a 986/1976 1260/1997 12738/2002 DIENSTBARKEIT einer Gasleitung auf GST 5878/1 für NEWAG NIOGAS Aktiengesellschaft

wird, zugestimmt. Sämtliche mit der Übernahme der Dienstbarkeit anfallende Kosten und Gebühren sind von der Vital Garden 30 Immobilien GmbH zu tragen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

STR Janka und STR Pfeffer haben nach der Behandlung des lit. e) wieder an der Sitzung teilgenommen.

D) KG Mistelbach, Vital Garden 30 Immobilien GmbH, 2. Nachtrag zur Grundsatzvereinbarung

Mit Schreiben vom 9. Februar 2024 teilte die Vital Garden 30 Immobilien GmbH, vertreten durch die RA Kanzlei Hügel, Hauptplatz 9-13, 2500 Baden, mit, dass sich auf Grund des Umstandes, dass für die unentgeltliche Abtretung in das öffentliche Gut gem. Bescheid des Bauamtes B-2023-1180-00063 vom 10. Oktober bzw. GR-Beschluss vom 13. Dezember 2023 wegen der Übernahme einer Dienstbarkeit für Netz NÖ in das öffentliche Gut ein

neuerlicher Beschluss des Gemeinderates am 21. März 2024 erforderlich ist, eine ungeplante Verzögerung ergibt.

Die Vital Garden 30 Immobilien GmbH ersuchte in diesem Zusammenhang darum, dass der in der Grundsatzvereinbarung (GR-Beschluss vom 2. September 2021) vereinbarte Baubeginn des Wohnbauprojektes (bis spätestens 14. Juni 2024) bis zum 31. August 2024 verlängert wird.

Im GRA 7 vom 20. Februar 2024 und im STR vom 13. März 2024 wurde der Verlängerung des Baubeginns wie folgt zugestimmt:

„Der Verlängerung der Frist für den Baubeginn statt 14. Juni 2024 bis zum 31. August 2024 wird zugestimmt."

Zwischenzeitlich konnte auf Anregung des Fachbereiches Verkehr mit dem Bauträger nun folgendes verhandelt werden:

Der Bauträger verpflichtet sich, die für den neuen Kindergarten erforderliche Infrastruktur

a.) Fuß- und Radwegbrücke über die Zaya
b.) Fuß- und Radweg (Gehsteig) östlich der Ebendorferstraße und
c.) Querungshilfe

nicht, wie in der Grundsatzvereinbarung vereinbart (GR-Beschluss 2. September 2021) innerhalb von einem Jahr ab Baubeginn zu errichten, sondern bereits bis spätestens 31. Dezember 2024.

Die behördlichen Genehmigungen betreffend der Verkehrs- bzw. Infrastrukturmaßnahmen (gem. Verkehrsplan GZ 202367 vom 19. März 2024) müssen so rechtzeitig vorliegen, dass für die Ausschreibung, Vergabe und Umsetzung durch den Bauträger bis zum 31. Dezember 2024 eine Zeitspanne von zumindest sechs Monaten verbleibt.

Andernfalls verschiebt sich die Frist entsprechend nach hinten, so dass die 6 Monate Vorlaufzeit in jedem Fall gewährleistet sind.

Im Gegenzug stimmt die Stadtgemeinde der Verlängerung der Bebauungsfrist ebenfalls bis 31. Dezember 2024 zu.

Sämtliche anderen Bestimmungen der Grundsatzvereinbarung bleiben vom Nachtrag unberührt.

STR Hugl beantragt, der Gemeinderat wolle dem Abschluss des 2. Nachtrages zur Grundsatzvereinbarung seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

E) KG Paasdorf, Taschlbach, Gerinneaufweitung

Bereits seit dem Jahr 2020 gibt es Bestrebungen, den Taschlbach im Abschnitt vom Hochwasserschutzbecken Zaya/Taschlbach bis hin zum Alten Postweg in Paasdorf instand

zu setzen. Dabei wäre projektgemäß vorgesehen, das Gerinnebett großzügig aufzuweiten, eine Gewässerbegleitvegetation anzupflanzen, sowie einen Weg im Gerinne bzw. entlang des Baches anzulegen.

Die für das Projekt erforderlichen Zustimmungserklärungen der Anrainer wurden bereits fast vollständig eingeholt und Vorverträge über den Ankauf von angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen abgeschlossen. Um die wasserrechtliche Einreichung, die für Ende März vorgesehen ist, durchführen zu können, ist es erforderlich, dass auch die Stadtgemeinde Mistelbach den geplanten Maßnahmen auf den betroffenen Gemeindegrundstücken zustimmt. Dies wären die Grundstücke Nr. 5346, 5357, 5359, 5367, 5374/1, 5374/2, 5382/11, 5382/12, 5399, 5404/2, 5406/1 und 6175.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:
Die Stadtgemeinde Mistelbach befürwortet die Aufweitung des Taschlbaches in genanntem Abschnitt, da damit viele Vorteile, wie etwa das deutlich höhere Hochwasserspeichervolumen, die Gerinnerenaturierung mit den ökologischen Verbesserungen sowie die Nutzung als Naherholungsbereich gegeben sind. Die Stadtgemeinde Mistelbach ist damit einverstanden, ihre vom Projekt betroffenen gemeindeeigenen Grundstücke zur Verfügung zu stellen bzw. neu geschaffene Begleitwege in das Gemeindeeigentum zu übernehmen.

Taschlbach Aufweitung - Übernahme von Landesgrundstücken
Im Schreiben vom 4. August 2023 ersuchte die NÖ Landesregierung, ST4, die Stadtgemeinde Mistelbach um Übernahme mehrerer Grundstücke, die sich im Randbereich des geplanten Taschlbachprojektes befinden. Die rund 2,9 ha großen Flächen sind Ausgleichflächen, die im Zuge der Errichtung der Umfahrung Mistelbach angelegt wurden. Es wird angeboten, die Grundstücke unentgeltlich zu übertragen, allerdings müssten vorgeschriebene Pflegemaßnahmen zukünftig von der Stadtgemeinde Mistelbach auf eigene Rechnung durchgeführt werden.

Im Schreiben vom 4. März 2024 wurden nun die Flächen mit den zugehörigen Pflegeverpflichtungen im Detail bekanntgegeben, hier ein Auszug davon:

„Die Gesamtfläche der Gst.-Nr. 5401/1, 5401/3, 5402 und 5403 beträgt 29.070m².

Der Pflege-Status der Ausgleichsflächen stellt sich wie folgt dar:

- ***Af-Ge-Allee-24 b neu Allee (auf den Gst.-Nr. 5401/3, 5402 und 5403):***

  Zukünftige Pflege: Rückschnitt nach Bedarf, bei Ausfall Neupflanzung mit standortgerechten und -heimischen Arten

- ***Af-Gew -26 Naturnaher Gewässerlebensraum** (auf Gst.-Nr. 5403):*

  Zukünftige Pflege: Mähen, alle 2 Jahre (August) mit Mähgut entfernen, bei Ausfall Neupflanzung mit standortgerechten und -heimischen Arten

- ***Af-Ge-fe-27 Feuchtgetöntes Feldgehölz (Ersatzaufforstung)** (auf Gst,-Nr. 5401/1):*

  Zukünftige Pflege: Rückschnitt nach Bedarf, bei Ausfall Neupflanzung mit standortgerechten und -heimischen Arten

- ***„Af-W i-fe-66 Feuchtwiese*** *(auf Gst.-Nr. 5401/3):*

  Zukünftige Pflege: Mähen, 2x jährlich (Juni, August) mit Mähgut entfernen, bei Ausfall Neupflanzung mit standortgerechten und -heimischen Arten

- ***Af-W i-fe-76 Feuchtwiese*** *(auf den Gst.-Nr. 5402 und 5403):*

  Zukünftige Pflege: Mähen, 2 x jährlich (Juni, August) mit Mähgut entfernen, bei Ausfall Neupflanzung mit standortgerechten und -heimischen Arten"

Die NÖ Landesregierung verknüpft die Übernahme der Umfahrungsausgleichsflächen mit dem Taschlbachprojekt: Hinsichtlich der erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligung des Projektes Taschlbachaufweitung im Sommer 2024 weist das Land NÖ im Schreiben vom 4. März 2024 darauf hin, dass „daher getrachtet werden sollte", dass die „Übertragung der Grundstücke an die Stadtgemeinde Mistelbach bis zum Verhandlungstermin durch den Gemeinderat beschlossen ist."

Bei 1 Gegenstimme (STR Dr. Brandstetter) genehmigt.

Wortmeldungen: GR Lehnert, BGM Stubenvoll und GR Mag. Krickl

Zu 29.) Agrarangelegenheiten

Verweis in die nicht öffentliche Sitzung

Gemäß § 47 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 verweist BGM Stubenvoll den Tagesordnungspunkt **29.) Agrarangelegenheiten** in die nicht öffentliche Sitzung.

Zu 30.) Feuerwehrangelegenheiten

a) Freigabe der finanziellen Mittel für 2024

In der Gemeinderatssitzung am 12. Mai 2020 wurde die Aufteilung der Jahresmittel für 2020 und der folgenden Jahre einstimmig genehmigt. Die Jahresmittel sind jährlich zu evaluieren.

Es gibt folgenden Grundsatzbeschluss aus dem Jahre 2020:

Jahresmittel Stadtgemeinde Basis	€ 250.000,--
Zusätzliche Mittel der Stadtgemeinde	€ 16.000, --
Zwischensumme	€ 266.000, --
Abzgl. Ansparung Fahrzeuge (ohne USt*)	€ 60.500, --
Auszuzahlende Jahresmittel	€ 205.500, --

Aufteilung	
Mistelbach/Feuerwachen	€ 145.375,--
Selbstständige Feuerwehren	€ 60.125,--
d.h. je Feuerwehr	€ 15.031,25

Die Feuerwehrkommandanten haben im Herbst um Erhöhung der Mittel ersucht, welche in den Budgetverhandlungen nicht berücksichtigt wurden.

Im Budget 2024 sind die finanzielle Mittel wie in den Vorjahren vorgesehen.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 20. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Wenn die Zustimmung der 5 Feuerwehrkommandanten vorliegt, kann die Auszahlung wie oben angeführt erfolgen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 266.000brutto/754001/164 000 3000/H/MR 300000130.001

Einstimmig genehmigt.

b) Abhaltung des Jugendfestes „Mayday 2024“ am Areal des Bauhofes

Mit Schreiben vom 23. Jänner 2024 ersuchte Feuerwehrkommandant Claus Neubauer um Benützung des Bauhofareals im Bereich des ehemaligen Altstoffsammelzentrums und des Vorplatzes der Katastrophenschutzhalle für die Veranstaltung des Jugendfestes „Mayday“:

Die FF Mistelbach-Stadt veranstaltete dieses Fest im Jahr 2023 erstmalig und mit großem Erfolg. Auf Grund des großen Interesses soll das Fest nun jährlich veranstaltet werden, die Veranstaltungsanmeldung für 2024 wird daher demnächst an das Bauamt übermittelt.

Die Veranstaltung findet am Mittwoch, den 8. Mai 2024, statt.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 20. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Die Stadtgemeinde Mistelbach stimmt der Benützung der neu errichteten Katastrophenschutzhalle sowie des Vorplatzes am Areal des Bauhofes (ehemaliges Altstoffsammelzentrum) für die Abhaltung des Jugendfestes „Mayday“ zu. Für allfällige Schaden im Rahmen der Benützung haftet die FF Mistelbach.

Das Areal vom ehem. Sammelzentrum ist vom Bauhof zu räumen.

Die Detailabstimmung hat mit den Sachbearbeitern und der Bauhofleitung zu erfolgen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

c) Drehleiter, Vorzeitige Auszahlung des Gemeindeanteiles

Mit Schreiben vom 23. Jänner 2024 ersuchte Feuerwehrkommandant Claus Neubauer um vorzeitige Auszahlung des Gemeindeanteiles für die Drehleiter.

Das neue Drehleiterfahrzeug der FF-Mistelbach wird voraussichtlich im August 2024 geliefert, das Fahrzeug kostet € 758.392,04.

Vereinbarungsgemäß beträgt der Gemeindeanteil der Stadtgemeinde Mistelbach € 200.000,--. Weiters erhält die FF-Mistelbach eine Förderung des Landes Niederösterreich sowie eine Umsatzsteuer-Rückerstattung.

Die oa. Anschaffungskosten müssen zunächst durch die FF-Mistelbach zur Gänze bezahlt werden, ehe die Förderung des Landes Niederösterreich sowie die Umsatzsteuer-Rückerstattung im Nachhinein an die FF-Mistelbach ausbezahlt werden.

Um den Betrag von € 758.392,04 bezahlen zu können und gleichzeitig die Liquidität der FF-Mistelbach aufrechtzuerhalten ersucht Herr Feuerwehrkommandant Claus Neubauer um Ausbezahlung des Gemeindeanteils in Höhe von € 200.000,-- vor Auslieferung des Fahrzeuges.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 20. Februar 2024 der Auszahlung des Gemeindeanteils in Höhe von € 200.000,-- vor Auslieferung des Fahrzeuges zugestimmt. Die Überweisung an die FF-Mistelbach sollte ca. 14 - 30 Tage vor der geplanten Lieferung erfolgen. Im Detail wird der Auszahlungstermin vom zuständigen Sachbearbeiter und der Finanzabteilung abgestimmt.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 200.000brutto/754001/164 000 3000/H/MR 300000130.002
vorbehaltlich der Genehmigung des NVA 2024

Einstimmig genehmigt.

Zu 31.) Projekt Kirchenberg 2024

a) Mistelbach, Kirchenberg 2024 (Berggasse, Annagasse, Kellergasse, Mittelgasse, Engegasse), Zeitplan und Vergabeverfahren

Verweis in die nicht öffentliche Sitzung

Gemäß § 47 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 verweist BGM Stubenvoll diesen Punkt des Tagesordnungspunkt **31.) Projekt Kirchenberg 2024** in die nicht öffentliche Sitzung.

b) KG Mistelbach, Kirchenberg III 2024, Baustellenkoordination der technischen Infrastruktur

Wie bereits in den letzten beiden Bauabschnitten für den Kirchenberg, ist es auch beim Bauabschnitt Kirchenberg III 2024 (Annagasse, Berggasse, Engegasse, Kellergasse und Mittelgasse) erforderlich, eine Firma für die Baustellenkoordinierung der technischen Infrastruktur zu beauftragen.

Diesbezüglich wurde gemeinsam mit der Netz NÖ (EVN), Josef Dunkl-Straße 24, 2130 Mistelbach, ein Angebot zur Baustellenkoordination für die technische Infrastruktur vom Ingenieurbüro komIN GmbH, 2225 Zistersdorf, Gaiselberg 115, eingeholt.
Das Angebot für Baustellenkoordination gem. BauKG, die Erstellung des SIGE-Planes, Baustellenkoordinierung der Kabelbauarbeiten sowie regelmäßiger Dokumentationen beträgt € 5.880,-- inkl. USt.

BGM Stubenvoll beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:
Das Ingenieurbüro komIN GmbH., 2225 Zistersdorf, Gaiselberg 115, soll für die Baustellenkoordinierung im Auftragswert von € 5.880,-- inkl. USt beauftragt werden.

Bedeckung: 5.880brutto/060000/816 000 4000//H/MR 300000014

Einstimmig genehmigt.

c) KG Mistelbach, Kirchenberg III 2024, örtlichen Bauaufsicht und Baustellenkoordination (Kanalbauarbeiten und Straßenbau)

Für das Projekt in der KG Mistelbach, Kirchenberg 2024 (Annagasse, Berggasse, Engegasse, Kellergasse und Mittelgasse) für den Neubau der Kanalisation, der Wasserleitung, der technischen Infrastruktur und des Straßenbaues, ist es erforderlich, eine Firma mit der örtlichen Bauaufsicht und entsprechend dem Bauarbeiterkoordinations-gesetz einen Baustellenkoordinator für die Ausführungsphase zu bestellen.

Diesbezüglich wurde vom Büro PIRO Plan + Partner GmbH, Ferdinandsgasse 4, 2351 Wiener Neudorf, ein Angebot eingeholt. Das Angebot vom 18. März 2024 beläuft sich für die technische und kaufmännische örtliche Bauaufsicht, die Bauarbeiterkoordination laut Baustellenkoordinationsgesetz (nur für den Straßenbau) auf € 23.184,00 inkl. USt.
Das Angebot wurde aufgrund des aktuellen Stundensatzes erstellt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Stundenaufwand.

Ebenso wurde vom Büro Dr. Lengyel ZT GmbH. ein Angebot für die örtliche Bauaufsicht und Baustellenkoordination inkl. Dokumentation und Objektbetreuung für die Kanalisations-arbeiten eingeholt.
Das Angebot vom 6. März 2024 beträgt für die oben angeführten Leistungen € 26.586,12 netto. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt nach den tatsächlichen Baukosten.

BGM Stubenvoll beantragt, der Gemeinderat wolle folgenden Auftragsvergaben seine Zustimmung erteilen.

Das Büro PIRO Plan + Partner GmbH, Ferdinandsgasse 4, 2351 Wiener Neudorf, soll zum Gesamtpreis von € 23.184,00 inkl. USt mit der örtlichen Bauaufsicht und der Baustellenkoordination (Straßenbau) beauftragt werden.
Das Büro Dr. Lengyel ZT GmbH., Rennweg 46-50/1/2, 1030 Wien, soll zum Gesamtpreis von € 26.586,12 exkl. USt mit der örtlichen Bauaufsicht und der Baustellenkoordination (Kanalbauarbeiten) beauftragt werden.

Bedeckung:
Straßen Gesamtsumme: € 23.184,00 Brutto
Berggasse: 6.955,20brutto/060000/612 000 4000/H/IA 100 057 423/MR 300000116.016
Annagasse: 2.318,40brutto/060000/612 000 4000/H/IA 100 057 573/MR 300000116.017
Engegasse: 3.477,60brutto/060000/612 000 4000/H/IA 100 057 574/MR 300000116.018
Mittelgasse: 4.636,80brutto/060000/612 000 4000/H/IA 100 057 575/MR 300000116.019
Kellergasse: 5.796,00brutto/060000/612 000 4000/H/IA 100 057 576/MR 300000116.020

Kanal 26.586,12netto/060000/851 000 4000/V/IA 100 057 273/MR 300000103.005

Einstimmig genehmigt.

Zu 32.) Öffentliches Gut

a) Zaya Wasserverband, Mistelbach-Laa, Vertrag mit dem öffentlichen Wassergut für Kabelquerung für PV-Anlage neben der Kläranlage

Auf dem Grundstück Parz. Nr.:6810 soll eine PV Anlage von Seiten der Stadtgemeinde Mistelbach errichtet werden. Um den Strom zur Kläranlage zu bringen ist die Querung des bestehenden Grabens erforderlich. Es wurde daher mit dem Zaya – Wasserverband Mistelbach-Laa, Waldstraße 38, 2130 Mistelbach, Kontakt aufgenommen und um die Erstellung eines Vertrages ersucht. Der Vertrag mit der Nr. ZML-2024-01 liegt vor und soll vollinhaltlich angenommen werden.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 21. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Der Vertrag (ZML-2024-01) mit dem Zaya – Wasserverband Mistelbach-Laa, Waldstraße 38, 2130 Mistelbach, für die Kabelquerung PV Anlage neben der Kläranlage soll vollinhaltlich angenommen werden.

STR Strobl beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Vizebgm. Reiskopf, GR Ing. Schreibvogel, GR Hödl und GR Dr. Höfer haben während der Behandlung des lit. a) die Sitzung verlassen.

b) A1 Ausbau, Bereich Schloßberg, LWL-Kabel

Der A1 Ausbau soll in den nächsten Wochen durch die Fa. Leyrer & Graf im Bereich des Schlossberges in der KG Mistelbach durchgeführt werden. Es sind die Straßen Am Schlossberg, Heuweg, Feldgasse und Sandgrubengasse betroffen.

Im Zuge der örtlichen Begehung wurde vorgeschlagen die LWL in diesen Bereichen nicht im Gehsteig sondern im Straßenbereich zu verlegen. Die Gehsteige befinden sich grundsätzlich in einem sehr schlechten Zustand. Es wird daher vorgeschlagen ca. 30 cm neben dem Randstein eine 30 cm breit Künette zu öffnen und dort die Hauptleitungen zu verlegen. Durch diese Trassenwahl können die Aufbrucharbeiten mit einer Fräse durchgeführt werden und somit werden die anderen Straßen- und Gehsteigflächen geschont. Die Hausanschlüsse werden dann von dieser Hauptkünette links und rechts durchgeführt. Die Hauptkünette selbst wird dann wieder mit Asphalt verschlossen.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 21. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Die Verlegung des LWL-Kabels soll im Bereich des Schlossberges, wie oben beschrieben, im Straßenbereich und nicht im Gehsteigbereich erfolgen.

STR Strobl beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

c) A1 Telekom, Leitungsrecht, Hugo Riedl-Straße, GST 528/8

Die A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien, hat mit dem Antrag GZ 2024-0169-6147/1 um die Benützung von öffentlichem Gut im Bereich der Hugo Riedl-Straße für den Glasfaserausbau angesucht.

Es sind folgende Grundstücke betroffen:

KG 15028 Mistelbach
Einlagezahl 3506, Grundbuch 15028
GST-NR: 528/8 Hugo Riedl-Straße

Verlegung von Rohren und Kabeln Errichtung von Schaltstelle(n)

Gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG 2021, § 52 + § 53) erfolgt die Grundstücksbenützung kostenlos.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 21. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Die Stadtgemeinde Mistelbach stimmt der Grundstücksbenützung zu.

STR Strobl beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

d) spusu Infrastruktur GmbH, Leitungsrecht, KG Eibesthal, Oberort

Die spusu Infrastruktur GmbH, DC Tower 1, 38. Stock, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien, hat mit Antrag um die Benützung von öffentlichem Gut im Bereich KG Eibesthal, Oberort, für den Glasfaserausbau angesucht.

Eibesthal, KG.Nr. 15008
Gst.Nr. 4155/160, EZ: 1541
Gst.Nr. 4155/206, EZ: 1541
Gst.Nr. 4155/217, EZ: 1541
Gst.Nr. 4155/218, EZ: 1541
Gst.Nr. 4155/219, EZ: 1541
Gst.Nr. 4155/220, EZ: 1541

Gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG 2021) erfolgt die Grundstücksbenützung kostenlos.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 21. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Die Stadtgemeinde Mistelbach stimmt der Grundstücksbenützung zu.

STR Strobl beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

e) A1 Telekom, Leitungsrecht, Hugo Riedl-Straße, GST 536/18

Die A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien, hat mit dem Antrag GZ 2024-0169-4147/2 um die Benützung von öffentlichem Gut im Bereich Hugo Riedl-Straße, KG Mistelbach, für den Telefonausbau angesucht.

Es sind folgende Grundstücke betroffen:

KG 15028 Mistelbach
Einlagezahl 4456, Grundbuch 15028
GST-NR: 536/18 Hugo Riedl-Straße

Verlegung von Rohren und Kabeln

Gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG 2021, § 52 + § 53) erfolgt die Grundstücksbenützung kostenlos.

STR Strobl beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle der kostenlosen Grundstücksbenützung zum Ausbau des Leitungsnetzes der A1 Telekom für das Grundstück 536/18 KG Mistelbach seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

f) A1 Telekom, Leitungsrecht, KG Hörersdorf, Boentweg

Die A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien, hat mit dem Antrag GZ 2024-0170-4794/1 um die Benützung von öffentlichem Gut im Bereich vom Boentweg, KG Hörersdorf, für den Telefonausbau angesucht.

Es sind folgende Grundstücke betroffen:

KG 15020 Hörersdorf
Einlagezahl 1139, Grundbuch 15020
GST-NR: 3691 Boentweg

Verlegung von Rohren und Kabeln

Gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG 2021, § 52 + § 53) erfolgt die Grundstücksbenützung kostenlos.

STR Strobl beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle der kostenlosen Grundstücksbenützung zum Ausbau des Leitungsnetzes der A1 Telekom für das Grundstück 3691 KG Hörersdorf, seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Vizebgm. Reiskopf, GR Ing. Schreibvogel und GR Hödl haben nach der Behandlung des lit. f) wieder an der Sitzung teilgenommen.

g) Grundstücksbenützung auf dem Parkplatz vor dem McDonald`s für Elektrotankstellen

Grundstücksbenützung auf dem Parkplatz vor dem McDonald`s für 3 Elektrotankstellen mit 6 Parkplätzen:

Es liegen derzeit 2 überarbeite Angebote vor:

- Projekt Management BOO – Janim Stampfl – MER (Angebot € 7.200,-- für alles) Laut Mail vom 1. Februar 2024 erhöht die Firma letztmalig ihr Angebot auf zusätzlich € 120,-- pro Parkplatz = € 7.920,-- jährlich.

- OMV Downstream GmbH – Hrn. Nikolaus Luschin
  Angebot ab 2024 jährlich € 7.680,--

Es wird von beiden Anbietern eine Vertragslaufzeit von 15 Jahre gefordert.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 21. Februar 2024 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:
Der Sachbearbeiter wird beauftragt, einen Gesprächstermin mit Hrn. Luschin von der OMV, den Bürgermeister, den Vorsitzenden und dessen STV vom GRA 8 zu vereinbaren.

In diesem Gespräch soll geklärt werden, ob es einen Sinn macht, neben der E-Tankstelle von Shell auch noch diese 2 Projektwerber auf den gleichen Standort zu positionieren.

Zwischenzeitlich hat am 5. März 2024 die gemeinsame Besprechung mit den Vertretern von der OMV und der Stadtgemeinde Mistelbach stattgefunden. Im Hinblick auf die neu errichteten E-Tankstellen von Shell und im Falle einer Absage an die Firma MER, würden diese dann notfalls die E-Tankstellen direkt auf dem McDonald´s Areal errichten und die Gemeinde würden keine zusätzlichen Mieteinahmen bekommen.

Es macht daher keinen Sinn einen dritten Anbieter in dieser unmittelbaren Nähe zu positionieren. Sinnvoller ist es daher, gemeinsam nachzudenken und andere Standorte für die OMV in Mistelbach zu finden.

Es wird daher vorgeschlagen, mit den Bestbieter die Firma Mer Austria GmbH, Rathausstraße 15/1/7,1010 Wien, einen Vertrag über die Benützung von 6 Parkplätzen und die Errichtung von E-Tankstellen abzuschließen.

STR Strobl beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle dieser Vorgangsweise seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 33.) Sportstätten

a) Weinlandbad, Badesaison 2024

Die Badesaison 2024 soll von Samstag 11. Mai bis Sonntag 8. September dauern.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

GR Dr. Höfer hat nach der Verlesung des lit. a) wieder an der Sitzung teilgenommen.

b) Weinlandbad, Werbeaktion für Saisonkarten

Um den Verkauf der Saisonkarten anzukurbeln ist geplant für Saisonkarten, die im Mai gekauft werden, einen Frühbucherrabatt in Höhe von 20 % zu gewähren.

Um diesen Rabatt zu bekommen sollen in der Gemeindezeitung Gutscheine dafür beigelegt werden.

Hier die Saisonkartenverkäufe der Saison 2023:

Kartenbezeichnung	Kategorienbezeichnung	Stk. Verkauf
MI: Saison FB	MI: Alleinerzieher	23
MI: Saison FB	MI: Alleinerzieher NÖ	20
MI: Saison FB	MI: Behinderte	16
MI: Saison FB	MI: Erwachsen	160
MI: Saison FB	MI: Familie	46
MI: Saison FB	MI: Familie NÖ	58
MI: Saison FB	MI: Jugendliche	68
MI: Saison FB	MI: Kind	295
MI: Saison FB	MI: Sen. AZ	4
MI: Saison FB	MI: Senioren	121

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 4. März 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Der Frühbucherrabatt in Höhe von 20 % soll für Saisonkarten gegen Vorlage des Gutscheines aus der Gemeindezeitung im Mai gewährt werden.

Auch für die in der heutigen Stadtratssitzung beschlossene Kategorie für Vertriebene soll der Frühbucherrabatt in Höhe von 20 % gewährt werden.

STR Ladengruber beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

c) Weinlandbad, 3. Hundebadetag

Im Jahr 2024 soll der 3. Hundebadetag am 22. September stattfinden.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

d) Weinlandbad, Buffet, Sachs Gabriela

Herr Peter Sachs hat ersucht, den Bestandvertrag der Stadtgemeinde Mistelbach mit ihm für das Weinlandbad-Buffet einvernehmlich aufzulösen und bekannt gegeben, dass seine Frau, Gabriela Sachs, Rudolf-Eisler-Straße 1, 2100 Stetten, bereit ist, unter den gleichen Bedingungen mit der Gemeinde einen Vertrag befristet für diese Saison abzuschließen.

STR Ladengruber beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 34.) Bestandverträge

A) Pacht

KG Ebendorf, Neckam Michaela, Pachtvertrag GST 1333/2

Mit GR-Beschluss vom 28. März 2023 wurde beschlossen, dass der Pachtvertrag für GST 1404/1, KG Lanzendorf, mit Herrn Neckam Markus, Liechtensteinstraße 19, 2130 Mistelbach, vorzeitig beendet wird, weil dieses GST mit Herrn Mitscha-Märheim gegen GST 1333/2, KG Ebendorf, getauscht wird.

Gleichzeitig wurde festgelegt, dass mit Herrn Neckam nach grundbücherlicher Durchführung des Tauschvertrages ein neuer Pachtvertrag bis 30. September 2025 für das eingetauschte GST 1333/2, KG Ebendorf, abgeschlossen wird.

Herr Neckam ersuchte am 19. Februar 2024 darum, dass der neue Mietvertrag statt mit ihm mit seiner Schwester, Neckam Michaela, Oberhoferstraße 57, 2130 Mistelbach, rückwirkend ab 1. Oktober 2023 abgeschlossen wird.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 20. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Es soll der Pachtvertrag mit Michaela Neckam rückwirkend ab 1. Oktober 2023 bis 30. September 2025 abgeschlossen werden.

Katastralgemeinde	Bezeichnung und Lage	GST	Ausmaß ha	Pachtzins €/ha
Ebendorf		1333/2	1	260

Der Pachtzins ist jeweils am 1. Oktober für das abgelaufene Wirtschaftsjahr zu bezahlen, der Pachtvertrag endet durch Zeitablauf.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

B) Miete

a) KG Mistelbach, „Pfarrwiese“ GST 6829, Nachtrag zum Mietvertrag

Mit GR-Beschluss vom 13. Dezember 2023 wurde der Abschluss eines Mietvertrages mit der Fa. Stoihauser GmbH, Ginzersdorf 44, 2143 Ginzersdorf, für eine Teilfläche von GST 6832 (Stadtgemeinde) zwecks Errichtung einer Padel-Tennisanlage abgeschlossen.

Da die Fa. Stoihauser GmbH einen Teil der Padel-Tennisanlage auch auf der angrenzenden „Pfarrwiese“ auf GST 6829 (römisch-katholische Pfarrpfründe Mistelbach) errichtet, ist zu dem seit 2010 bestehenden Mietvertrag der Stadtgemeinde für die Pfarrwiese ein Nachtrag abzuschließen, mit dem die angemietete Fläche von 6.000 m² um die von der Fa. Stoihauser GmbH benötigte Fläche verringert wird.

Die Fa. Stoihauser GmbH teilte mit, dass sie von der Pfarrwiese 1.450 m² für die Padel-Tennisanlage benötigt.

Der Bestandzins, der von der Stadtgemeinde laut Punkt 3. Mietvertrag durch die laufende Pflege des Grundstücks sowie der darauf befindlichen Bäume und Sträucher geleistet wird, wird auch künftig für die von der Stadtgemeinde durch die Pflege der verbleibenden Fläche geleistet.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 20. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Die angemietete Fläche laut Punkt 1. des Mietvertrages hat, rückwirkend ab 1. Jänner 2024 ein Flächenausmaß von 4.550 m², statt wie bisher 6.000 m². Ein entsprechender Nachtrag unter Beibehaltung der sonstigen Konditionen zum Mietvertrag „Pfarrwiese“ ist abzuschließen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (GR Mag. Krickl) und 1 Stimmenthaltung (GR Mag. Rausch) genehmigt.

Wortmeldungen: GR Mag. Krickl, BGM Stubenvoll, STR Pfeffer, STR Dr. Brandstetter und STR Ladengruber

GR Dr. Feichtinger hat während der Behandlung und Abstimmung des Punktes B) Miete lit. a) KG Mistelbach, „Pfarrwiese“ GST 6829, Nachtrag zum Mietvertrag des TOP 34.) Bestandverträge an der Sitzung nicht teilgenommen.

b) KG Mistelbach, Liechtensteinstraße 22a, TOP 1, Sozialwohnung, Mietrückerstattung

Verweis in die nicht öffentliche Sitzung

Gemäß § 47 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 verweist BGM Stubenvoll diesen Punkt des Tagesordnungspunktes **34.) Bestandverträge** in die nicht öffentliche Sitzung.

c) KG Mistelbach, Liechtensteinstraße 22a, TOP 1, Sozialwohnung, Mietvertrag mit Kolping

Der gemäß GR-Beschluss vom 2. September 2021 mit dem Verein Kolping, Paulanergasse 11, 1040 Wien, abgeschlossene Mietvertrag für die Dauer von drei Jahren endet mit 31. August 2024.

Wenn die Wohnung TOP 1 weiterhin als Sozialwohnung genutzt werden soll, ist es erforderlich den Verein Kolping um Abschluss eines neuen Mietvertrages ab 1. September 2024 zu ersuchen.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 20. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Der Verein Kolping wird um Abschluss eines Mietvertrages ab 1. September 2024 auf die Dauer von drei Jahren zu folgenden Konditionen ersucht:

Vorraum, 2 Zimmer, Küche, Bad, WC, Kellerabteil, Hauptmietzins € 491,42, Betriebskosten Wohnung € 169,62 zzgl. 10 % USt € 66,10, Gesamtmiete daher € 727,14 wertgesichert, Strom und Gas: Direktverrechnung mit dem Mieter.

Kolping ist berechtigt, die Wohnung jeweils auf 6 Monate befristet mit der einmaligen Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres halbes Jahr unterzuvermieten. Die Hauptmiete in Höhe von € 491,42 wertgesichert zzgl. BK und USt wird dem Zweck als Sozialwohnung entsprechend gemindert auf € 200,-- zzgl. BK und USt, die darüberhinausgehende Differenz wird über eine vom GRA 10 festzulegende Subvention bedeckt, die Kaution wird aus sozialen Gründen von 3 Brutto- Monatsmieten auf € 500,-- pauschaliert.

Ansuchen für die Sozialwohnung werden im Rahmen der Bearbeitung der Gemeindewohnungen in Evidenz genommen und bearbeitet, die Verwaltung der Wohnung verbleibt bei der Hausverwaltung.

Hauptverantwortliche Ansprechpartnerin der Stadtgemeinde für die Sozialwohnung ist Frau STR Roswitha Janka, vertreten durch Frau STR Andrea Hugl.

Die Hausverwaltung wird um Erstellung des Mietvertrages mit Kolping Österreich ersucht.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

d) KG Mistelbach, Kirchengasse 11 TOP 4, MARTIN Günther, Mietverlängerung

Verweis in die nicht öffentliche Sitzung

Gemäß § 47 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 verweist BGM Stubenvoll diesen Punkt des Tagesordnungspunktes **34.) Bestandverträge** in die nicht öffentliche Sitzung.

e) KG Mistelbach, AbZ Tele & Home GmbH, Josef Dunkl-Straße 5, Sondernutzungsvertrag für Gebrauch von öffentlichem Gut

Mit Schreiben vom 27. September 2023 ersuchte Herr Panholzer Richard, stellvertretend für die AbZ Tele & Home GmbH, Josef Dunkl-Straße 5, 2130 Mistelbach, um Genehmigung zu folgender Montage:

a) Mini- Wandautomat für Handyzubehör
links neben dem Eingang zum Geschäft
Abmessungen: 95 (Höhe) x 65 (Breite) x 30 (Tiefe)

Dieser Automat (H x B x T 95 x 65 x 30 cm) wird an der Wand montiert und überragt den Gehsteig der Stadtgemeinde. Die Höhe des aufgehängten Automaten hängt von den

örtlichen Gegebenheiten ab, sollte jedoch nach der Montage mit der obersten Kante des Automaten nicht höher als 2 Meter sein.

b) Werbetafeln ohne Beleuchtung:
   1.) 2.500 x 700 mm (über der Eingangstüre)
   2.) 1.000 x 700 mm (seitlich neben der Eingangstüre)

Nach Information der Abgabenabteilung ist die Bewilligung der Montage durch Abschluss eines „Sondernutzungsvertrages“ zu erteilen und Miete statt Gebrauchsabgabe zu verrechnen, da Automaten nicht über Gebrauchsabgabe verrechnet werden können (Rücksprache mit Mag. Mayer/Land NÖ).

Der Tarif für eine vergleichbare Nutzung entsprechend NÖ Gebrauchsabgabegesetz wäre 55,45 jährlich.
Der ebenfalls erforderliche Zustimmungsbescheid der BH Mistelbach liegt bereits vor.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:
Abschluss eines Sondernutzungsvertrages rückwirkend ab 1. Jänner 2024 auf unbestimmte Dauer, jährliches Entgelt € 60,-- wertgesichert, jeweils zu bezahlen bis 31. Jänner des laufenden Jahres im Vorhinein. Die Montage des Automaten und der Werbeschilder muss entsprechend allenfalls anzuwendenden Bestimmungen der NÖ Bauordnung erfolgen, die Überwachung der jährlichen Zahlung erfolgt durch die Abgabenabteilung.

Einstimmig genehmigt.

f) KG Paasdorf, Gasthaus, Neuvermietung nach Hearing

Im GRA 7 vom 20 Februar 2024 wurden die vorliegenden Bewerbungen von Patrick Doppler, Weinhebergasse 11, 2135 Neudorf und Dietmar Scharinger, Schrickerstraße 30/15/6, 2130 Lanzendorf, behandelt und folgender Beschluss gefasst:

„Abhaltung eines Hearings mit den Bewerbern im Beisein der zuständigen Gemeindevertreter vor dem Stadtrat am 13. März 2024. Die örtlichen Gemeindevertreter werden ersucht anschließend bekannt zu geben, an wen das Gasthaus aus ihrer Sicht vermietet werden soll.

Konditionen:
Abschluss eines unbefristeten Mietvertrages, Hauptmiete € 528,00 zzgl. Betriebskosten € 250,--, zzgl. Umsatzsteuer 20 % € 155,60, Bruttomiete daher € 933,60, vor Abschluss des Mietvertrages ist eine Kaution von € 4.000,-- bei der Hausverwaltung zu hinterlegen.

Die Aufrechnungsvereinbarung über den maximal aufrechenbaren Betrag von € 12.672,00 soll abgeschlossen werden, sofern der neue Mieter das wünscht.“

Herr Scharinger sagte seine Teilnahme am Hearing kurzfristig ab.

Das Hearing wurde am 29. Februar 2024 daher mit dem Ehepaar Doppler mit folgendem Ergebnis abgehalten:

Die örtlichen Gemeindevertreter sprachen sich nach eingehender Diskussion einstimmig für Abschluss eines Mietvertrages mit dem Ehepaar Doppler aus.
Nach Information von Frau Doppler im Zuge der Bewerbung bestehen ihrerseits Verbindlichkeiten in Höhe von ca. € 45.000,--.

Als Vorlaufzeit vor der Eröffnung gab das Ehepaar Doppler etwa 3 - 4 Wochen bekannt.

Betreffend Abrechnung der Kaution mit den Vormietern teilte die Hausverwaltung mit Schreiben vom 21. Februar 2024 sinngemäß folgendes mit:
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2023 wurde der einvernehmlichen Beendigung des Mietvertrages mit 31. Jänner 2024 zugestimmt. Auf Empfehlung der Hausverwaltung wurden der Einbehalt der gesamten Kaution in Höhe von € 4.000,-- zur Gegenrechnung der offenen Mieten und Positionen sowie als Abschlagszahlung für den Verzicht der Stadtgemeinde auf die vereinbarte Kündigungsfrist gemäß Mietvertrag beschlossen.

Nachdem das Gasthaus Paasdorf von den Vormietern Jessica Weiß und Sascha Egger am 31. Jänner 2024 in überraschend ordnungsgemäßem Zustand zurückgestellt wurde, empfiehlt die Hausverwaltung die Auszahlung der verbleibenden Restkaution wie folgt:

Hinterlegte Kaution € 4.000,--
- abzüglich Miete 12/2023 - € 933,60
- abzüglich Betriebskostenabrechnung 2023 - € 2.204,16
= Restkaution € 862,24

Nach ausführlicher Diskussion vertritt die Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates vom 13. März 2024 die Ansicht, dass im Sinne einer letzten Chance ein Mietvertrag mit Herrn Doppler abgeschlossen werden soll.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 13. März 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Abschluss eines unbefristeten Mietvertrages mit Herrn Patrick Doppler ab 1. April 2024, Hauptmiete € 528,-- zzgl. Betriebskosten € 250,--, zzgl. Umsatzsteuer 20 % € 155,60, Bruttomiete daher € 933,60, vor Abschluss des Mietvertrages ist eine Kaution von € 4.000,-- bei der Hausverwaltung zu hinterlegen. Entsprechend der Anregung von STR Schamann soll im Mietvertrag ergänzt werden, dass bei einem mehr als 14-tägigen Mietrückstand ein außerordentlicher Kündigungsgrund für die Stadtgemeinde Mistelbach gegeben ist.

Die Aufrechnungsvereinbarung über den maximal aufrechenbaren Betrag von € 12.672,-- soll abgeschlossen werden, sofern der neue Mieter das wünscht.

Die Restkaution der Vormieter in Höhe von € 862,24 wird an die Vormieter ausgezahlt.

Zwischenzeitlich teilte Frau Doppler mit E-Mail vom 28. März 2024 sinngemäß mit, dass die Übergabe und Unterfertigung des Mietvertrages am Freitag, 22. März 2024, im Gasthaus in Paasdorf stattfindet. Mit den Ortsvertretern wurde eine Besprechung für Montag, 25. März 2024, vereinbart.

Die Eröffnung findet am Montag, 15. April 2024, statt. Die offizielle Eröffnungsfeier erfolgt nach dem Soft-Opening am Samstag, 4. Mai 2024. Das Ehepaar Doppler ersucht um 3 Wochen Vorlaufzeit und Abschluss des Mietvertrages ab 15. April 2024.

STR Hugl beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 11 Gegenstimmen (Vizebgm. Reiskopf, STR Strobl, GR Gullo, GR Ing. Schreibvogel, GR Mag. Rausch, GR Rabenreither, GR Hödl, GR Mayer, GR Dr. Höfer, STR Dr Brandstetter und GR Mag. Krickl) und 1 Stimmenthaltung (GR Lehnert) genehmigt.

g) Containeranlage Kindergarten im Landesklinikum, Untermietvertrag mit Kaufoption

Für die provisorische Unterbringung der Kindergartengruppen ab Herbst 2024, welche nach Fertigstellung im Kindergarten Zaya-Mühlbach untergebracht werden sollen, soll ein Untermietvertrag für die Containeranlage Kindergarten im Landesklinikum zwischen der NÖ Landesgesundheitsagentur und der Stadtgemeinde Mistelbach abgeschlossen werden. Der gegenständliche Vertrag wird auf Basis des Leasingvertrages zwischen der VESCUM Grundstücksvermietungs GmbH und der NÖ Landesklinikenholding abgeschlossen.

Es ist vorgesehen, dass die Stadtgemeinde Mistelbach dafür einen monatlichen Mietzins in der Höhe von € 633,76 zuzüglich USt bezahlt. Sämtliche Betriebskosten müssen von der Stadtgemeinde Mistelbach direkt an die Versorgungsunternehmen bezahlt werden.

Weiters ist eine Kaufoption nach Beendigung des gegenständlichen Untermietvertrages zu Gunsten der Stadtgemeinde Mistelbach gegenüber dem Eigentümer, der VESCUM Grundstücksvermietungs GmbH, vorgesehen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

h) BürgerInnengärten

Kündigung:
Frau Susanne Czaby, Steinhübelgasse 2/16, 2130 Mistelbach und Frau Maria Schmid (vormals 60 m²), Johann Leithner-Straße 5/20, 2130 Mistelbach, kündigen jeweils eine Parzelle im Ausmaß von 30 m² ab der Saison 2024.

Abschluss von unbefristeten Mietverträgen ab der Saison 2024:
Frau Johanna Jahn, Josef Kraus-Straße 7/11, Mistelbach,
Frau Herta Müllner, Oberhoferstraße 7a, Mistelbach,
Frau Mag. phil. Brigitte Quehenberger, Mistelbach, Franz Josef-Straße 89/9,
Frau Stefka Docheva, Franz Josef-Straße 52/1/9, Mistelbach,
möchten jeweils eine freie Parzelle im Ausmaß von 30 m² in den BürgerInnengärten anmieten. Die Kosten für die Jahresmiete betragen im Jahr 2024 € 62,10 für 30 m².

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 26. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst: Kündigung des Mietvertrages mit Frau Susanne Czaby und Maria Schmid (30 m²) sowie Abschluss von unbefristeten Mietverträgen über eine Teilfläche von 30 m² mit Frau Johanna Jahn, Frau Herta Müllner, Frau Mag. phil Brigitte Quehenberger und Frau Stefka Docheva ab 1. April 2024.

STR Janka beantragt namens des Stadtrates vom 13. März 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 729006/510 000 2000

Einstimmig genehmigt.

GR Inhauser hat während der Behandlung des lit. h) die Sitzung verlassen.

Zu 35.) Resolution des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mistelbach zur Schließung der HNO-Abteilung des hiesigen Landesklinikums

Wie wir aus den Medien erfahren müssen, wird die HNO-Abteilung des Krankenhauses Mistelbach per 16. April 2024 nur mehr als Ambulanz geführt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach beobachtet diese Entwicklung nicht nur mit Sorge, sondern stellt auch fest, dass damit die vertragliche Zusage des Landes NÖ, das Krankenhaus als Schwerpunktspital zu erhalten, nicht mehr eingehalten wird.
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach fordert den Gesundheitslandesrat und die NÖ Landesgesundheitsagentur auf, die Schließung zurück zu nehmen und dafür zu sorgen, dass auch in Zukunft die Versorgung der Bevölkerung des Weinviertels im vereinbarten Umfang sichergestellt ist. Ferner: dass Personalentscheidungen, bezogen auf das Führungspersonal, so getroffen werden, dass nicht nur die fachliche, sondern auch die menschliche Qualifikation, eingeschlossen Führungsqualitäten, berücksichtigt wird.

BGM Stubenvoll beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

GR Inhauser hat nach der Behandlung des TOP 35.) Resolution des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mistelbach zur Schließung der HNO-Abteilung des hiesigen Landesklinikums wieder an der Sitzung teilgenommen.

Zu 36.) „Resolution anlässlich der untragbaren Verhältnisse auf der Laaer Ostbahn“

Es soll eine Resolution an die niederösterreichische Landeshauptfrau, den für öffentlichen Verkehr zuständigen Landesrat sowie die Österreichischen Bundesbahnen beschlossen

werden, mit welcher die zuständigen Stellen aufgefordert werden, für Verbesserungen auf der Laaer Ostbahn für unsere Pendlerinnen und Pendler zu sorgen.

In letzter Zeit häufen sich die Beschwerden betreffend der Pünktlichkeit der Züge bzw. kommt es zu zahlreichen Zugausfällen. Auch die Informationen und Durchsagen seitens der ÖBB, wenn es zu Ausfällen oder Verspätungen kommt, sind schlichtweg nicht hinnehmbar, da diese oftmals gar nicht stattfinden bzw. erst viel zu spät erfolgen, wo ein Ausweichen auf andere Verbindungen nicht mehr möglich ist. Daraus resultieren dann lange, unangenehme Wartezeiten für die Fahrgäste.

Um den Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel interessant zu machen und nicht die Pendlerinnen und Pendler verärgert wieder auf den PKW wechseln zu lassen, sollte von den zuständigen Stellen raschest dafür gesorgt werden, dass der Zugverkehr auch tatsächlich so verläuft, dass die vorhandenen Fahrpläne bestmöglich eingehalten werden.
Konkrete Forderungen hierfür sind:

- Die Pünktlichkeit der Verbindungen herzustellen notwendige Wartungen des vorhandenen Zugmaterials sicherzustellen um Zugausfälle oder das immer häufiger vorkommende Einziehen einzelner Garnituren auf halber Strecke hintanzuhalten die von der Laaer Ostbahn entfernten Doppelstockgarnituren wieder hier zu verwenden um das Platzangebot zu verbessern deutliche Verbesserung der Kommunikation im Fall von Verspätungen und Ausfällen gegenüber den betroffenen Fahrgästen (vor allem auch wenn von Wien Richtung Mistelbach Züge erst ab Floridsdorf geführt werden, dies RECHTZEITIG in allen Haltestellen durchzusagen um die Möglichkeit zu geben, diese dann auch vor ihrer Abfahrt noch zu erreichen)
- Kein Abziehen von Garnituren der Laaer Ostbahn wenn auf anderen Strecken Zugmaterial ausfällt oder auch vor Feiertagen um für Langstreckenfahrten mehr Sitzplätze zu schaffen, denn diese Vorgehensweise verursacht erhebliche Nachteile und Unannehmlichkeiten für die tagtäglichen ÖBB-Kunden, die Pendlerinnen und Pendler.
- Längerfristig schnellst möglich den bereits vor vielen Jahren von Landtagspräsident Wilfing angekündigten zweigleisigen Ausbau der Laaer Ostbahn durchzuführen.

Im Interesse unserer Pendlerinnen und Pendler, sowie Bürgerinnen und Bürger, welche Züge auf der Laaer Ostbahn in Anspruch nehmen, sollten wir somit als Stadtgemeinde Mistelbach, so wie andere Gemeinden an der Laaer Ostbahn auch schon, konkrete Verbesserungen und Lösungsvorschläge fordern und uns nicht mit Standartberuhigungsantworten zufriedengeben.

Da es sich offenkundig um strukturelle Probleme handelt, die das ganze Jahr über vorkommen und zuletzt leider wieder deutlich zunehmen und nicht auf temporäre Umstände wie zum Beispiel heftigen Schneefall oder ähnliches zurückzuführen sind, ist Dringlichkeit geboten um das Leben unserer Zugfahrerinnen und Zugfahrer schnellstmöglich erträglicher zu machen.

BGM Stubenvoll beantragt, der Gemeinderat wolle der Resolution an die niederösterreichische Landeshauptfrau, den für öffentlichen Verkehr zuständigen Landesrat sowie die Österreichischen Bundesbahnen seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 37.) Reduzierung des Standortbeitrages für das Landesklinikum Mistelbach-Gänserndorf zugunsten der Stadtgemeinde Mistelbach

GR Mag. Krickl beantragt, der Gemeinderat wolle nachfolgender Vorgangsweise seine Zustimmung erteilen:

Die Stadtgemeinde soll mit dem Land NÖ in Verhandlung treten, um eine deutliche Reduzierung des Standortbeitrages für die Landesklinikum Mistelbach-Gänserndorf rückwirkend für die Stadtgemeinde Mistelbach zu erzielen.

Begründung:

Im Übergabevertrag vom 30. November 2004, abgeschlossen zwischen Land Niederösterreich (vertreten durch Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll, Landesrat Emil Schabl), dem Gemeindeverband Weinviertel Klinikum – Allgemeines öffentliches Schwerpunktkrankenhaus Mistelbach (kurz „Gemeindeverband“, vertreten durch Herrn Obmann Alfred Weidlich) ist im Artikel 7 dieser Vereinbarung festgehalten, dass die Stadtgemeinde Mistelbach einen Finanzierungsbeitrag als Standortgemeinde zu leisten hat.

Im gleichen Vertrag hat sich das Land verpflichtet, den Status des Krankenhauses als Schwerpunktspital zu erhalten und für die Bevölkerung des Einzugsbereichs des Weinviertel Klinikums auf einem qualitativ hochstehenden Niveau zu sorgen. Durch die Schließung der HNO-Abteilung bzw. Weiterführung lediglich als Ambulanz kommt das Land dieser Verpflichtung nicht mehr nach.

Einstimmig genehmigt.

Der Vorsitzende verabschiedet sich von den Zuhörerinnen und Zuhörern im Saal und vor den Bildschirmen und schließt die öffentliche Sitzung.